

**UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG
IM VEREINFACHTEN VERFAHREN**

**ImWind Erneuerbare Energie GmbH und
EVN Naturkraft GmbH;
Windpark Großkrut-Altlichtenwarth II**

**TEILGUTACHTEN
RAUMORDNUNG, LANDSCHAFTS- UND ORTSBILD**

**Verfasser:
DI Thomas Knoll**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,
WST1-UG-75

Inhalt

1	Einleitung.....	3
1.1	Beschreibung des Vorhabens	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	5
2	Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur	6
3	Generelle Beurteilungsmethodik.....	9
4	Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen.....	13
4.1	Ortsbild	13
4.1.1	Flächeninanspruchnahme	13
4.1.2	Visuelle Störungen	36
4.2	Sach- und Kulturgüter	58
4.2.1	Flächeninanspruchnahme	58
4.2.2	Visuelle Störungen	67
4.3	Landschaftsbild	69
4.3.1	Flächeninanspruchnahme	69
4.3.2	Zerschneidung der Landschaft.....	103
4.3.3	Visuelle Störungen	108
	Gewidmete Siedlungsgebiete	134
4.3.4	Lärm	134
4.3.5	Schattenwurf	142
4.3.6	Visuelle Störungen	144
4.4	Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen	145
4.4.1	Lärm	145
4.4.2	Schattenwurf	151
4.4.3	Flächeninanspruchnahme	153
4.4.4	Visuelle Störungen	156

1 Einleitung

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die ImWind Erneuerbare Energie GmbH und EVN Naturkraft GmbH beabsichtigen in den Gemeinden Großkrut und Altlichtenwarth (Bezirk Mistelbach) die Errichtung und den Betrieb des Windparks Großkrut-Altlichtenwarth II.

Das geplante Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von 5 Windkraftanlagen (WKA) des Analgentypen Vestas V172-7.2 MW (mit einer Nennleistung von 7,2 MW, Rotordurchmesser von 172 m und einer Nabenhöhe von 175 m). Die Gesamtnennleistung des gegenständlichen Windparks beträgt demnach 36 MW.

Teile des Vorhabens umfassen neben der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen zudem insbesondere:

- die Errichtung von Energiekabel- und Kommunikationsleitungen zwischen den WKA sowie zum Umspannwerk Neusiedl/Zaya;
- die Errichtung bzw. Ertüchtigung der Zuwegung für den Antransport der Anlagenteile;
- die Errichtung von Kranstellflächen für den Aufbau der WEA sowie weitere Infrastruktureinrichtungen und Lagerflächen in der Bauphase (z.B. Logistikflächen, Baucontainer, etc.);
- die Errichtung diverser Nebenanlagen (Betonkompaktstation mit SCADA-Anlage und Kompensationsanlage, sowie die Errichtung von Eiswarnleuchten);
- die Durchführung von vorhabensbedingten Rodungen;
- die Umsetzung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen. Diese werden von den Konsenswerbern in das Vorhaben mitaufgenommen.

Teile der externen Netzableitung verlaufen zudem in den Gemeinden Hauskirchen (KG Hauskirchen) sowie Neusiedl/Zaya (KG St. Ulrich). Die Zuwegung zu den Anlagenstandorten befindet sich in den Gemeinden Großkrut, Altlichtenwarth sowie Poysdorf.

Im Zuge des gegenständlichen Vorhabens sind für den Ausbau der windparkinternen Zuwegung Rodungen erforderlich. Sie umfassen permanente Rodungen (84 m²) sowie temporäre Rodungen (1.845 m²).

Die elektrotechnischen Grenzen des gegenständlichen Vorhabens bilden die 30 kV Kabelendverschlüsse des vom Windpark kommenden Erdkabels im Umspannwerk Neusiedl/ Zaya.

Die bau- und verkehrstechnischen Grenzen des gegenständlichen Vorhabens bilden im Westen ein Kurvenausbau bei der Autobahnausfahrt Großkrut in der Stadtgemeinde Poysdorf und im Südosten die Windparkausfahrt. Sämtliche übergeordnete Straßen vor und nach den Vorhabensgrenzen sind nicht Teil des Vorhabens.

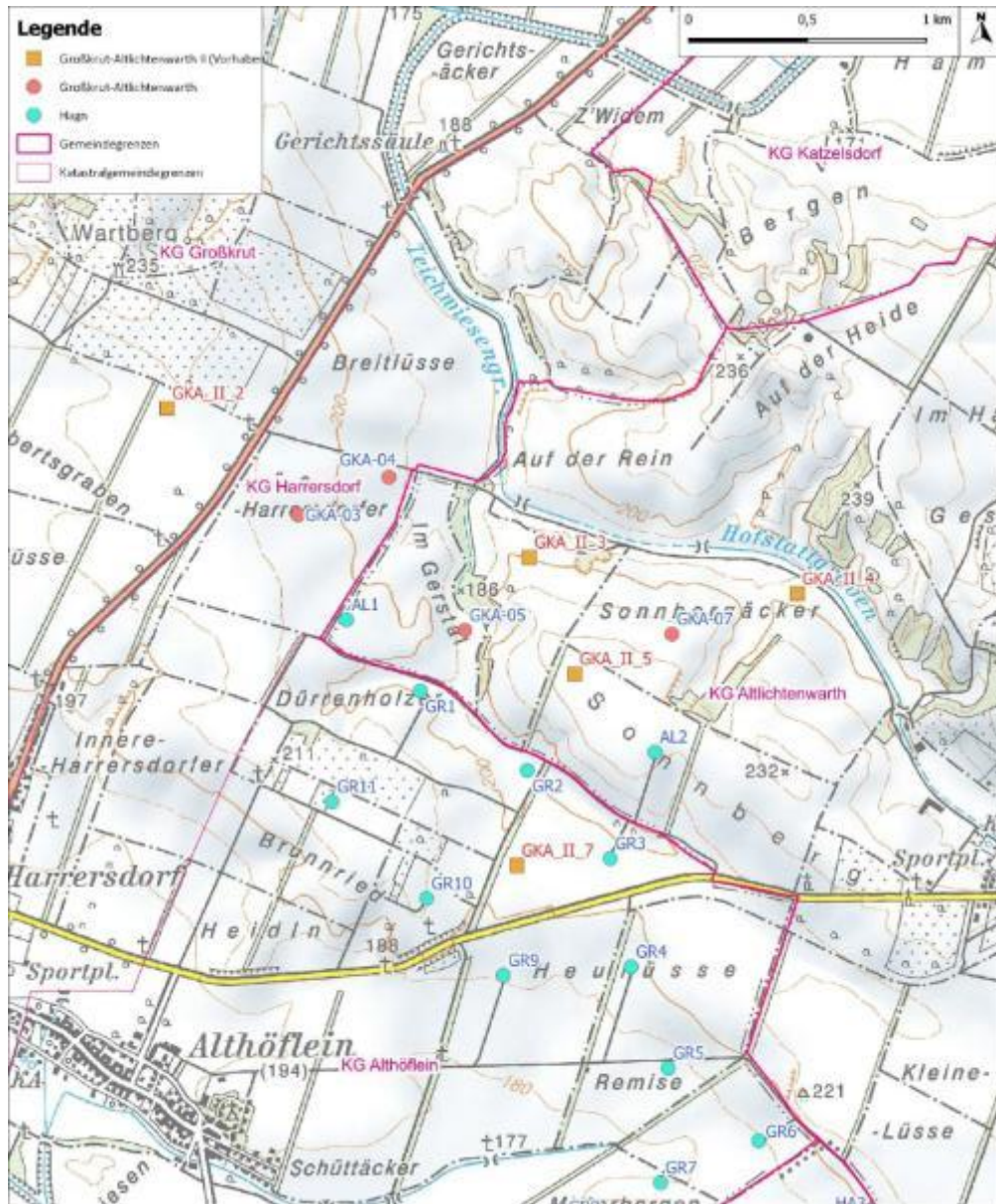


Abbildung 1: Übersichtslageplan WP Großkrut-Altlichtenwarth II mit Nachbarwindparks

1.2 Rechtliche Grundlagen

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

2 Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur

Gutachtensgrundlage sind die Einreichunterlagen der Projektwerberin zum Vorhaben Windpark Großkrut-Altlichtenwarth II aus dem Jahr 2025.

Gutachtensgrundlagen sind weiters die folgenden UVP-Teilgutachten:

- Lärmschutztechnik
- Maschinenbautechnik
- Verkehrstechnik
- Schattenwurf und Eisabfall
- Elektrotechnik
- Bautechnik

Des Weiteren ist eine Begehung ausgewählter Punkte im Dezember 2025 Gutachtensgrundlage.

Verwendete Fachliteratur, Gesetze, Verordnungen, Richtlinien:

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (1998): Naturschutzkonzept Niederösterreich. St. Pölten: Amt der NÖ Landesregierung.

Amt der NÖ Landesregierung, Arbeitskreis Landschaftsbild (2021): Leitfaden für die Beurteilung der Auswirkungen von Eingriffen auf das Landschaftsbild. Eine Hilfestellung für die Praxis. St. Pölten: Amt der NÖ Landesregierung.

Bundesdenkmalamt (BDA) (2024): Leitfaden für die Behandlung von Kulturgütern/Denkmalen in (teil)konzentrierten Verfahren. Wien: Bundesdenkmalamt. URL: https://www.bda.gv.at/dam/jcr:61efcccc-37b0-4b29-a2dc-44740474269c/241003_Leitfaden_Behandlung%20von%20Kulturqueter_A4_BF.pdf

Bundesdenkmalamt (Hrsg.) (2003): Die Kunstdenkmäler Österreichs. Dehio Niederösterreich südlich der Donau. 2 Teile (Teil 1: A–L; Teil 2: M–Z). Horn/Wien: Verlag Berger.

Bundesdenkmalamt (Hrsg.) (2010): Die Kunstdenkmäler Österreichs. Dehio Niederösterreich nördlich der Donau. Horn/Wien: Verlag Berger.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) (2011): Leitfaden UVP für Bergbauvorhaben. Umweltverträglichkeitserklärung, Einzelfallprüfung. Aktualisierte Fassung 2011. Wien: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. URL: https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:df7dbe22-f115-4c48-8063-034045166a87/UEVE_L_Bergbau_2011.pdf

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) (2019): UVE-Leitfaden. Eine Information zur Umweltverträglichkeitserklärung. Überarbeitete Fassung 2019. Wien: Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus. URL: https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:b1b37faa-1f83-4ad6-ab8b-f0df857eb533/UEVE_Leitfaden_2019.pdf

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) (2017): RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung. Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen. Wien: Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV).

Deutscher Naturschutzring (DNR) (2012): Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne 'Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)'. Lehrte: Dachverband der deutschen Natur- und Umweltschutzverbände (DNR) e.V. URL: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/61110/Windkraft-Grundlagenanalyse-2012.pdf/656de075-a3d2-4387-aa30-7ec481c46c5c>

Fohmann, E.; Schubert, M. (2013): Leitfaden zur landschaftsästhetischen Aufnahme und Analyse - eine Grundlage zur Bewertung von Gestaltungsfragen stadtnaher und ländlicher Räume. Graz: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung.

Gerhards, I. (2002): Die Bedeutung der landschaftlichen Eigenart für die Landschaftsbildbewertung dargestellt am Beispiel der Bewertung von Landschaftsbildveränderungen durch Energiefreileitungen. (= Culterra, Bd. 33). Freiburg: Institut für Landespflege der Universität Freiburg. URL: <https://www.landespflege.uni-freiburg.de/ressourcen/culterra/culterra33.pdf>

Hoppenstedt, A.; Schmidt, C. (2002): Landschaftsplanung für das Kulturlandschaftserbe. Anstöße der europäischen Landschaftskonvention zur Thematisierung der Eigenart von Landschaft. In: Naturschutz und Landschaftsplanung, 34 (8), S. 237–241.

Loos, E. (2006): Richtlinie zur Erstellung naturschutzfachlicher Gutachten im Hinblick auf die Bewertung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen nach dem Salzburger Naturschutzgesetz. (= Naturschutz-Beiträge, 31/06). Salzburg: Amt der Salzburger Landesregierung. URL: https://www.lua-sbg.at/fileadmin/user_upload/themen/naturschutz/ausgleich/richtlinie_ausgleich.pdf

Niedersächsischer Landkreistag (NLT) (2014): Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie: Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014). Hannover: Niedersächsischer Landkreistag. URL: <https://www.nlt.de/wp-content/uploads/2021/12/Arbeitshilfe-Naturschutz-und-Windenergie-5.-Auflage- Stand Oktober-2014.pdf>

Nohl, W. (1993): Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe. Materialien für die naturschutzfachliche Bewertung und Kompensationsermittlung. Studie im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen. Kirchheim b. München. URL: <https://www.landschaftswerkstatt.de/dokumente/Masten-Gutach-1993.pdf>

Nohl, W. (2001): Landschaftsplanung - Ästhetische und rekreative Aspekte. Berlin/Hannover: Patzer Verlag. URL: <https://www.landschaftswerkstatt.de/dokumente/Landschaftsplanung.pdf>

OÖ. Umweltschutz (2020): Handbuch 'Landschaft verstehen – Landschaft bewerten'. Linz: OÖ. Umweltschutz. URL: https://www.ooe-umweltschutz.at/Mediendateien/HP_Broschure_Landschaft.pdf

Pallitsch, W.; Pallitsch, P.; Klewein, W. (2022): BauR NÖ. Niederösterreichisches Baurecht Kommentar. 12. Auflage. Wien: Linde Verlag.

Roth, M. (2012): Landschaftsbildbewertung in der Landschaftsplanung. Entwicklung und Anwendung einer Methode zur Validierung von Verfahren zur Bewertung des Landschaftsbildes durch internetgestützte Nutzerbefragung. IÖR-Schrift Band 59. Berlin: Rhombos-Verlag.

Roth, M.; Bruns, E. (2016): Landschaftsbildbewertung in Deutschland. Stand von Wissenschaft und Praxis. Ergebnisse eines Sachverständigengutachtens im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. (= BfN-Skripten, 439). Bonn: Bundesamt für Naturschutz. URL: <https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/service/Dokumente/skripten/skript439.pdf>

Wrbka, T. et al. (2005): Die Landschaften Österreichs und ihre Bedeutung für die biologische Vielfalt. Wien: Umweltbundesamt. URL: <https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/M173.pdf>

Gesetze, Verordnungen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.g.F.

Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz – DMSG), BGBl. Nr. 533/1923 i.d.g.F.

Niederösterreichische Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), LGBl. Nr. 1/2015 i.d.g.F.

Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F.

NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), LGBl. 5500-0 i.d.g.F.

Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Raum Weinviertel Nordost, LGBl. Nr. 24/2025 i.d.g.F.

Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich (NÖ SekRop Wind), LGBl. 8001/1-0 i.d.g.F.

Sonstige Quellen:

<http://noeburgen.imareal.sbg.ac.at/>

<http://www.weinberg-walking.at/>

<https://maps.bev.gv.at>

<https://www.bda.gv.at/>

<https://www.burgen-austria.com>

<https://www.marterl.at/>

<https://www.niederoesterreich.at/>

<https://www.noetutgut.at/angebote/schrittewege>

<https://www.openstreetmap.org/>

<https://www.ris.bka.gv.at/>

3 Generelle Beurteilungsmethodik

Die zur Anwendung kommende Beurteilungsmethode richtet sich nach den Vorgaben der RVS-Richtlinie 04.01.11 Umweltuntersuchung. Da die Beurteilungsmethode nach der RVS 04.01.11 in den letzten 15 Jahren in Österreich immer höhere Bedeutung erlangte, kann sie als Stand der Technik angesehen werden, so ist ihre Anwendung auch in einschlägigen UVP-Handbüchern und -leitlinien dokumentiert.

Die Grundstruktur der Beurteilungsmethode folgt den Prinzipien der Methode der ökologischen Risikoanalyse: Für Schutzgüter (bzw. Wirkfaktoren), für welche eine Beurteilung auf Basis der ökologischen Risikoanalyse nicht möglich bzw. nicht sinnvoll möglich ist, wird die Methode der Grenz- und Richtwertbetrachtung oder eine sonstige Methode gewählt.

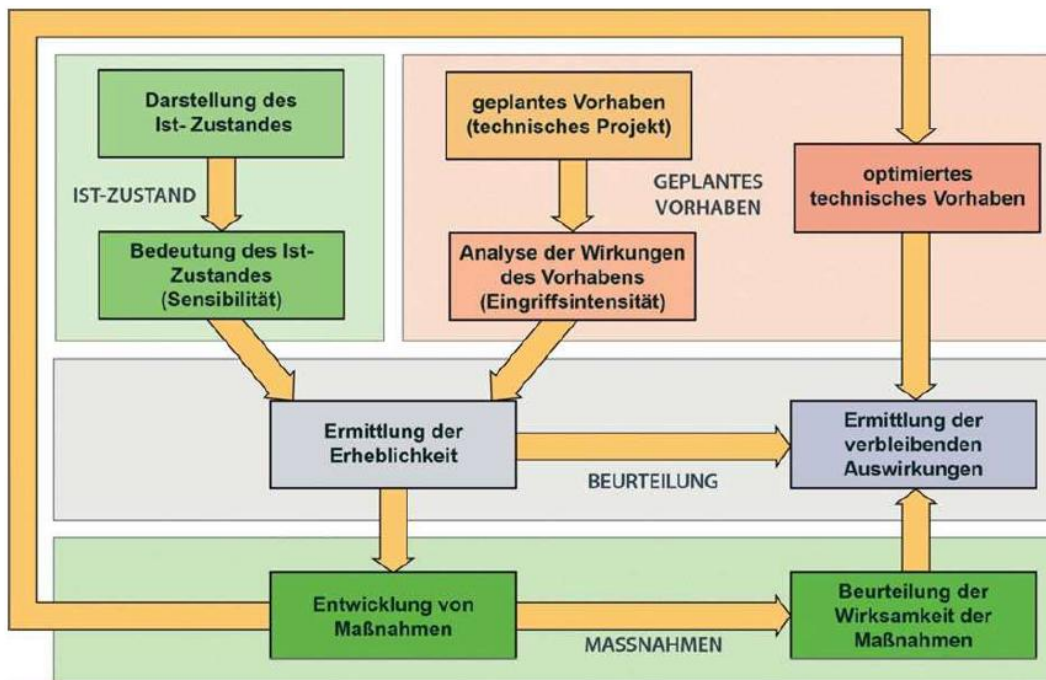


Abbildung 2: Schema der ökologischen Risikoanalyse (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Schritt 1 - Beurteilung des Ist-Zustandes (Sensibilität)

Die Beurteilung des Ist-Zustandes (Sensibilität) erfolgt vierstufig. Für die Bedeutung des Ist-Zustandes unterhalb der Stufe „gering“ gibt es keine eigene „Kategorie“, die Gegebenheiten können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 1: Grundschemata zur Bewertung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität); Farbcode in RGB; gering: RGB 250/250/150; mäßig RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität)	gering	mäßig	hoch	sehr hoch
i.S. des Schutzgedankens für Naturraum und Ökologie, Landschaft	verarmt	örtlich bedeutend	regional bedeutend	national, international bedeutend
i.S. des Ressourcenschutzes	im großen Ausmaß und in guter Qualität vorhanden, Bedarf weit übertroffen	durchschnittliches Vorkommen, Bedarf gut abgedeckt	knappes Ressource, großer Bedarf, lokale Bedeutung	knappes Ressource, großer Bedarf, regionale / nationale Bedeutung
i.S. des Schutzgedankens für den Menschen und den Umweltmedien (Wasser, Boden, Luft)	keine bis geringe Vorbelastung	mäßige Vorbelastung	vorbelastet, im Bereich der Richtwerte	vorbelastet, im Bereich der gesetzlichen Grenzwerte

Schritt 2 - Beurteilung der Wirkungsintensität des Vorhabens (Eingriffsintensität)

In diesem Bearbeitungsschritt werden die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt hinsichtlich ihrer Art und Intensität beschrieben und bewertet (Eingriffsintensität). Die Wirkfaktoren werden schutzgutspezifisch ausgewählt. Die Bewertung der Auswirkungen wird im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit so gut wie möglich dem in der nachfolgenden Tabelle dargestellten vierstufigen Bewertungsschema angepasst. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 2: Grundschemata der Beurteilung der Eingriffsintensität (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Beurteilung der Eingriffsintensität	gering	mäßig	hoch	sehr hoch
-------------------------------------	--------	-------	------	-----------

Schritt 3 – Ableitung der Eingriffserheblichkeit

Die Eingriffserheblichkeit wird durch die Verknüpfung der Sensibilität mit der Eingriffsintensität ermittelt. Die Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen wird im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit, dem in der nachfolgenden Tabelle dargestellten, fünfstufigen Bewertungsschema angepasst.

Tabelle 3: Schema zur Ermittlung der Eingriffserheblichkeit; Farbcode in RGB; keine / sehr gering: RGB 150/200/100; gering: RGB 250/250/150; mäßig: RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Erheblichkeit		Eingriffsintensität			
		gering	mäßig	hoch	sehr hoch
Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität)	gering				
	mäßig				
	hoch				
	sehr hoch				

Beurteilung der Erheblichkeit	keine / sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
-------------------------------	---------------------	--------	--------	------	-----------

Schritt 4 – Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit

Aufbauend auf der Ermittlung der Eingriffserheblichkeit werden sektorale Maßnahmen entwickelt, mit denen erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und den Raum vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können. Die Maßnahmen werden schutzgutspezifisch im Hinblick auf ihre Wirkung überprüft.

Tabelle 4: Schema der Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Bezeichnung der Wirksamkeit	Verbale Beschreibung der Maßnahmenwirkung
keine bis gering	Maßnahme ermöglicht nur eine geringe Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
mäßig	Maßnahme ermöglicht eine teilweise Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
hoch	Maßnahme ermöglicht eine weitgehende Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
sehr hoch	Maßnahme ermöglicht eine (nahezu) vollständige Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens bzw. ggf. zu einer Verbesserung des Ist-Zustandes

Schritt 5 – Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen

Aus der Verknüpfung der Eingriffserheblichkeit und der Maßnahmenwirksamkeit werden die verbleibenden Auswirkungen anhand der in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Verknüpfungsmatrix ermittelt.

Tabelle 5: Schema der Ermittlung der verbleibenden Auswirkungen; Farbcode in RGB; Verbesserung: RGB 50/150/100; keine bis sehr gering: RGB 150/200/100; gering: RGB 250/250/150; mäßig: RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Verbleibende Auswirkungen		Eingriffserheblichkeit				
		sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
Maßnahmenwirkung	keine / gering					
	mäßig					
	hoch					
	sehr hoch					

Verbleibende Auswirkung	Ver- besserung	keine bis sehr geringe	geringe	mittlere	hohe	sehr hohe
-------------------------	-------------------	---------------------------	---------	----------	------	-----------

Tabelle 6: Verbale Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Verbleibende Auswirkungen	Verbale Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen
Verbesserung	großflächige / großteils Verbesserungen gegenüber dem Ist-Zustand punktuell sehr geringe verbleibende Auswirkungen
keine / sehr gering	großflächige / großteils keine oder sehr geringe – punktuell verbleibende Auswirkungen
gering	großflächig / großteils geringe – punktuell mittlere verbleibende Auswirkungen
mittel	großflächig / großteils mittlere – punktuell (vereinzelt, kleinflächig) hohe verbleibende Auswirkungen
hoch	teilweise hohe verbleibende Auswirkungen – punktuell (vereinzelt, kleinflächig) sehr hohe verbleibende Auswirkungen
sehr hoch	großflächig / großteils hohe und sehr hohe verbleibende Auswirkungen

Gesamtbewertung:

Die Gesamtbewertung der Belastungen erfolgt verbal argumentativ durch die Zusammenführung der einzeln bewerteten verbleibenden Auswirkungen, wobei den Einzelbewertungen mit den höchsten verbleibenden Auswirkungen eine maßgebende Bedeutung für die schutzgutbezogene Gesamtbewertung zukommt. Gemäß der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung werden mittlere verbleibende Auswirkungen im Sinne von „vertretbaren“ Auswirkungen als „nicht erheblich“ eingestuft.

4 Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen

4.1 Ortsbild

4.1.1 Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 9:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Ortsbildes durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

Wird das Ortsbild durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Unter Ortsbild ist in erster Linie die bauliche Ansicht eines Ortes (Ortsteiles) innerhalb eines bestimmten Bereiches (Bezugsbereich) zu verstehen. Wenn auch das Ortsbild grundsätzlich von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen des Ortes selbst geprägt wird, so sind auch die bildhaften Wirkungen von Grünanlagen, Parklandschaften, Schlossbergen und dergleichen miteinbezogen (PALLITSCH ET AL. 2022).

Die Einstufung der Sensibilität erfolgte anhand der Siedlungsstruktur, der vorherrschenden Bauformen und der Bausubstanz, der Ausprägung der Siedlungsränder sowie der gegebenen Vorbelastung. Identitätsstiftende Besonderheiten, soweit vorhanden, haben ebenfalls einen Einfluss auf die SensibilitätsEinstufung einer Ortschaft. Orte, die traditionelle Siedlungsformen, eine charakteristische Silhouette, eine Vielzahl an historischen Bauwerken, Kunstinstallationen, etc. aufweisen, haben einen hohen Wiedererkennungswert und sind auch sensibler gegenüber Veränderungen. Austauschbare und uniforme Siedlungsteile (z.B. Einfamilienhaussiedlungen) verringern die charakteristische Eigenart des Ortes.

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung. Die Bewertung der Sensibilität erfolgt in einer verbal argumentativen, gutachterlichen Zusammenschau der unten angeführten Hinweise.

Tabelle 7: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Sensibilität

ORTSBILD	Sensibilität
Im Ort (Ortsteil) sind keine bau- und kulturhistorisch wertvollen Bauwerke und Ortsbereiche vorhanden. Ort ist geprägt durch austauschbare Bauwerke und Elemente, wie z.B. Gewerbe- und Industriehallen. Es handelt sich um eine rasch entstandene, stark infrastrukturell geprägte Siedlungslandschaft ohne historische oder regionstypische Zusammenhänge. Ubiquitärer, universeller Siedlungsraum ohne besondere regionaltypische Eigenheiten. Bebauungsstrukturen sind wenig identitätsstiftend und ubiquitär ohne regionaltypische Eigenheiten.	gering
Ort (Ortsteil) ist geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von lokaler Bedeutung. Im Ort (Ortsteil) spielen kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche eine untergeordnete Rolle. Durch fortgeschrittene Überprägung des Ortes (z.B. durch Zersiedelung im Randbereich oder für den Ortsteil atypische Bauwerke) ist dieser von außen nicht mehr eindeutig identifizierbar. Ort mit regionstypischer Bausubstanz, stilistisch jedoch überformt. Regionaltypischer Siedlungsraum mit bereits gut erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen.	mäßig
Ort (Ortsteil) ist geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von regionaler Bedeutung. Ort ist von außen aufgrund der bildprägenden Silhouette erkennbar, eine geringe Überprägung (z.B. durch Zersiedelung im Randbereich oder für den Ortsteil atypische Bauwerke) hat bereits stattgefunden. Der gewachsene Ortskern und dessen Eigenart sind aber weiterhin identifizierbar. Ort mit ursprünglicher regionstypischer, historisch tradierter Bausubstanz mit geringen Störungen.	hoch
Ort (Ortsteil) ist historisch gewachsen und geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von nationaler/internationaler Bedeutung. Ort ist von außen aufgrund der bildprägenden Silhouette eindeutig identifizierbar. Sehr hoher Wiedererkennungswert. Als einheitliches Ensemble wahrnehmbar. Ort mit ursprünglicher, regionstypischer, historisch tradierter Bausubstanz ohne relevante Störungen. Intakter Ortsrand ohne randliche Zersiedelung.	sehr hoch

Unter dem Untersuchungsraum bzw. dem Untersuchungsgebiet ist gemäß dem UVE-Leitfaden (BMNT 2019) jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann. Der Untersuchungsraum für das Ortsbild ergibt sich dementsprechend aus den voraussichtlichen erheblichen optischen Wechselbeziehungen zwischen dem Vorhaben und dem Baubestand.

Der Untersuchungsraum umfasst im ggst. Fall die Ortschaften, deren Ortskerne in einem Radius von 5 km um die geplanten Windkraftanlagen liegen. In einer Entfernung von mehr als 5 km wird das Vorhaben als nicht mehr ortsbildrelevant eingestuft, da auf diese Entfernung – auch wenn das Vorhaben aus dieser Distanz noch wahrnehmbar ist – keine wesentlichen optischen Wechselwirkungen zwischen den Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben zu erwarten sind. Zu den Wirkräumen in Bezug auf das Landschaftsbild, die sich aufgrund der Weiträumigkeit und der Dimension der Landschaftselemente von jenen des Ortsbildes unterscheiden, wird auf das Teilgutachten Landschaftsbild verwiesen.

Folgende Ortschaften liegen im definierten Untersuchungsraum (5 km-Radius):

Tabelle 8: Ortschaften im Untersuchungsraum

Katastralgemeinde	Politische Gemeinde	Bezirk
Althöflein	Großkrut	Mistelbach
Altlichtenwarth	Altlichtenwarth	Mistelbach
Ginzersdorf	Großkrut	Mistelbach
Großkrut	Großkrut	Mistelbach
Harrersdorf	Großkrut	Mistelbach
Hausbrunn	Hausbrunn	Mistelbach
Hauskirchen	Hauskirchen	Mistelbach
Katzelsdorf	Bernhardsthal	Mistelbach
St. Ulrich	Neusiedl an der Zaya	Gänserndorf
Walterskirchen	Poysdorf	Mistelbach

KG Althöflein (PG Großkrut)

Althöflein ist eine Ortschaft mit 270 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Großkrut im Bezirk Mistelbach und liegt südlich des geplanten Vorhabens.

Althöflein ist gemäß DEHIO-Handbuch (BDA 2010) ein Straßendorf überwiegend mit Zwerchhöfen, z.T. Hakenhöfe, geschlossen verbaut. Im Osten befindet sich der mittelalterliche Hausberg von kegelstumpfförmiger Form, von zwei Ringwällen bzw. -gräben von 100 bzw. 240 m Durchmesser umgeben. Der innere Wall ist gegen Osten zerstört, der äußere abgetragen. Der Hausberg ist von ausgedehnten Erdställen durchzogen. Auf der Kuppe befindet sich ein ursprünglicher Wehrturm, welcher zu einer Kapelle umgebaut wurde. Um den Berg befindet sich ein ringförmig angelegtes, den ursprünglichen Wällen folgendes Kellerviertel. Das Kellerviertel ist in zwei Ringen um den Hausberg angelegt. Im Ort befindet sich der eingeschossige Meierhof der ehemaligen Schlossanlage. Die Ortskapelle hl. Georg, ein mittelalterlicher Wehrbau, steht auf dem sogenannten Hausberg. Dieser weist eine kegelstumpfförmige Form auf und war von zwei mächtigen Ringwällen umgeben. Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten sind an den Ortsrändern zu finden.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 9: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: www.bda.at

15101 Althöflein	Bildstock	Althöflein 36 , 2143 Großkrut (Althöflein) (gegenüber)	1785/1	Denkmalschutz per Verordnung
15101 Althöflein	Bildstock	Althöflein 68 , 2143 Großkrut (Althöflein) (gegenüber)	166/1	Denkmalschutz per Verordnung
15101 Althöflein	Ortskapelle hl. Georg	Althöflein 88 , 2143 Großkrut (westlich)	39	Denkmalschutz per Verordnung
15101 Althöflein	Hausberg Kapellenberg	Althöflein 97 , 2143 Großkrut	1142/1, 1785/1, 1785/57, 1785/58, 1785/59, 1785/60, 1785/61, 1785/62, 1785/63, 1785/64, 1785/65, 1785/66, 1785/67, 1785/68, 1785/69, 1785/70, 1785/71, 1785/72, 1785/73, 1785/74, 1785/75, 1785/76, 1785/77, 1785/78, 1785/79, 1785/80, 1785/81, 1785/82, 1785/83, 1785/84, 1785/85, 1785/86, 1785/87, 1785/88, 2266, 2267	Denkmalschutz per Bescheid

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:¹

- Hausberg Kapellenberg: Der mittelalterliche Hausberg, urkundlich erstmals 1196 erwähnt, ist von zwei Ringwällen umgeben.
- Ortskapelle hl. Georg (Althöflein 88, westlich): Die im Kern romanische Kapelle wurde im 14. Jahrhundert frühgotisch umgebaut. Das Altarbild Heiliger Georg ist ein Werk des Malers Leopold Schulz aus dem Jahr 1857. Hermann Bauch schuf 1984 ein Glasfenster mit Ornamenten.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:²

- Kapellenberg: Das Kellergassensystem liegt am nordöstlichen Ortsrand und erstreckt sich über eine Fläche von etwa 350 mal 200 Metern. Teils sind die Keller in den Hausberg (das darauf befindliche Feste Haus wurde zu einer Kapelle umgebaut) bzw. in die beiden ihn umgebenden Wälle gegraben worden, teils befinden sie sich an Geländekanten und in Hanglage im zweiten Hintaus. Schmidbauer zählte auf 800 Metern Länge 98 Objekte, davon 16 Um- und Neubauten teils mit Wohnnutzung. Fast die Hälfte der Keller ist erneuerungsbedürftig oder verfallen. Die älteste Datierung ist von 1846. Am Kapellenberg gibt es außerdem eines der größten Erdstallsysteme Österreichs, mit einem kleinen Museum dazu.

Fotodokumentation:



Ortskapelle hl. Georg



Bildstock Althöflein



Nördlicher Ortsrand von Althöflein



Ortskern Althöflein

Abbildung 3: Fotodokumentation Althöflein (Quelle: eigene Aufnahmen)

¹ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%Bctzten_Objekte_in_Gro%C3%9Fkrut

² Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Gro%C3%9Fkrut

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Altlichtenwarth (PG Altlichtenwarth)

Altlichtenwarth ist eine Ortschaft mit 758 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Altlichtenwarth im Bezirk Mistelbach und liegt östlich des geplanten Vorhabens.

Altlichtenwarth ist gemäß DEHIO-Handbuch (BDA 2010) ein Kirchort und Mehrstraßendorf im nördl. Weinviertel am südlichen Hang des Hutsauls. Von West nach Ost zieht sich eine vorwiegend eingeschossig verbaute Hauptstraße durch den Ort. Innerhalb von Altlichtenwarth befindet sich außerdem die stark ansteigende Kaiser Franz-Joseph-Straße, die ehem. auch überwiegend eingeschossig verbaute war. Im Nordwesten am gesamten Südabhang des Hutsauls befindet sich ein in mehreren Terrassen weit ausgedehntes Kellerviertel mit überwiegend traufständigen, 2geschossigen Preßhäusern. Im Nordwesten des Ortes liegt der sogenannte Hutsaulberg. Er entstand durch die Erdsubstruktion einer mittelalterlichen Befestigungsanlage. Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten sind an den Ortsrändern zu finden.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 10: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: www.bda.at

15102 Altlichtenwarth	Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk	Hauptstraße 20 , 2144 Altlichtenwarth (bei)	4192	Denkmalschutz per Verordnung
15102 Altlichtenwarth	Kriegerdenkmal, sog. Kriegerkapelle	Hutsaulbergstraße 404 , 2144 Altlichtenwarth (nördlich)	375/1	Denkmalschutz per Verordnung
15102 Altlichtenwarth	Pfarrhof	Kaiser Franz Josef Straße 99 , 2144 Altlichtenwarth	3	Denkmalschutz per Verordnung
15102 Altlichtenwarth	Ehem. Friedhof	Kaiser Franz Josef Straße 99a , 2144 Altlichtenwarth	1	Denkmalschutz per Verordnung
15102 Altlichtenwarth	Kath. Pfarrkirche hl. Nikolaus	Kaiser Franz Josef Straße 99a , 2144 Altlichtenwarth	1	Denkmalschutz per Verordnung
15102 Altlichtenwarth	Kaiser Franz Joseph-Denkmal	Kaiser Franz Josef Straße 99a , 2144 Altlichtenwarth (bei)	4552/1	Denkmalschutz per Verordnung
15102 Altlichtenwarth	Figurenbildstock Christus Salvator	Kaiser Franz Josef Straße 99a , 2144 Altlichtenwarth (bei)	1	Denkmalschutz per Verordnung
15102 Altlichtenwarth	Pestkapelle	Kellergasse 2144 Altlichtenwarth (nördlich)	2340	Denkmalschutz per Verordnung
15102 Altlichtenwarth	Bildstock Hahnkreuz	Landesstraße (15) 2144 Altlichtenwarth	2363	Denkmalschutz per Verordnung
15102 Altlichtenwarth	Gotische Lichtsäule	Mühlberg 1 , 2144 Altlichtenwarth (bei)	1441/3	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:³

- Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk: Auf dem Voluten-Sockel der Statue ist das Chronogramm 1750 (1735) angebracht.
- Kriegerdenkmal, sog. Kriegerkapelle: Das Kriegerdenkmal am Hutsaulberg wurde 1923 errichtet:
- Pfarrhof: Der spätbarocke Pfarrhof wurde 1778 erbaut.

³ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Altlichtenwarth

- Kath. Pfarrkirche hl. Nikolaus: Die Pfarrkirche besitzt ein spätromanisch-frühgotisches Hauptschiff und einen spätgotischen Südturm. Im Chor des Seitenschiffs befinden sich zu Beginn des 14. Jahrhunderts geschaffene Wandmalereien.
- Ehem. Friedhof: Der ehemalige Friedhof umgibt die Pfarrkirche.
- Figurenbildstock Christus Salvator: In einer Segmentbogennische in der Friedhofsmauer steht eine lebensgroße barocke Christus-Salvator-Statue aus Sandstein.[3]
- Kaiser Franz Joseph-Denkmal: Das Denkmal erinnert an das 60-jährige Regierungsjubiläum von Kaiser Franz Joseph I. im Jahre 1908.
- Pestkapelle: Die um 1980 renovierte Kapelle erinnert an das Pestjahr 1679.
- Bildstock Hahnkreuz: Das sogenannte Hahnkreuz an der L 15 (Mühlbergstraße) ist eine gotische Lichtsäule.
- Gotische Lichtsäule: Der gotische Pfeiler in Mühlberg hat einen Nischenaufsatz mit Pyramidenbekrönung.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde⁴:

- Bogengasse: An der Außenseite der 100 Meter langen halbkreisförmigen Gasse befinden sich etwa 7 Keller und ein paar Wohngebäude. Anmerkung: Schmidbauer fasste Mühlberggasse und Bogengasse zu einem Kellergassensystem von 30 Gebäuden auf einer Länge von 300 Metern zusammen; die älteste Datierung stammte aus 1876.
- Kellergasse/Kirchberg: In der gut 100 Meter langen Kellergasse in Hanglage nordöstlich der Kirche befinden sich neben einigen Wohnhäusern etwa 8 Keller.
- Mühlberggasse: Eine Reihe von etwa 15 Kellern erstreckt sich einseitig über eine Länge von 150 Metern.
- Schillergasse: Die Kellergasse ist eine Einzelkellergasse in Hang- sowie Hohlweglage. Sie besteht aus 10 Gebäuden und hat eine Länge von 150 Metern.
- Silberberg/Kellerberg: Das beidseitig bebaute Kellergassensystem in Hanglage, das als Sehenswürdigkeit gilt, besteht aus 141 Gebäuden in sieben übereinanderliegenden Gassen und hat eine Länge von 2.000 Metern. Die älteste Datierung geht auf das Jahr 1876 zurück. Am Fuß des großen Kellerviertels, gleich hinter der Pfarrkirche, beherbergt der Pforakella (Pfarrerkerler) die Vinothek des Weinbauvereins.

⁴ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Altlichtenwarth

Fotodokumentation:



Kirche Pfarrkirche hl. Nikolaus (eigene Aufnahme)



Kellergasse Altlichtenwarth (eigene Aufnahme)

Abbildung 4: Fotodokumentation Altlichtenwarth (Quelle: eigene Aufnahmen)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Ginzersdorf (PG Großkrut)

Ginzersdorf ist eine Ortschaft mit 235 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Großkrut im Bezirk Mistelbach. Ginzersdorf liegt südwestlich vom geplanten Vorhaben.

Ginzersdorf liegt an der Bezirksstraße Großkrut - Rannersdorf, in einem von niedrigen Hügeln begrenzten Tal. Die höchste Erhebung ist der südwestlich liegende 220 m hohe Grillenberg. Die Katastralgemeinde Ginzersdorf ist gemäß DEHIO-Handbuch (BDA 2010) ein langgezogenes Angerdorf südlich von Großkrut und wurde 1346 erstmals urkundlich erwähnt. Es handelt sich um einen sehr alten Siedlungsraum mit einem geschlossenen, traufständig umbauten Anger. Durch die Ortschaft fließt der Ginzersdorfer Bach. Überwiegend bildet sich der Ort aus den Gassenfronthäuser um den Anger. Die Haupterschließungsstraße ist die L3039 welche von Norden nach Süden auf der Höhe der Kirche durch die Ortschaft führt. Am östlichen Ortsrand der Ortschaft führt der Poybach vorbei, welcher hier in den Ginzersdorfer Bach mündet. An der nördlichen Ausfahrtsstraße findet man die Filialkirche. Jüngere Siedlungstätigkeit findet sich vorwiegend am östlichen und am westlichen Ortsrand.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 11: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: www.bda.at

Großkrut:	15110 Ginzersdorf	Waldkapelle zur Schmerzhaften Mutter Gottes		2933	Denkmalschutz per Verordnung
Großkrut:	15110 Ginzersdorf	Dreifaltigkeitskapelle	Ginzersdorf 60, 2143 Großkrut (vor Ginzersdorf 89, 2143 Großkrut (gegenüber))	2755,71	Denkmalschutz per Verordnung
Großkrut:	15110 Ginzersdorf	Sog. Pestsäule	Ginzersdorf 89, 2143 Großkrut (gegenüber)	2753	Denkmalschutz per Verordnung
Großkrut:	15110 Ginzersdorf	Kath. Fialkirche hl. Elisabeth mit Friedhof	Ginzersdorf 89, 2143 Großkrut (gegenüber)	1	Denkmalschutz per Verordnung

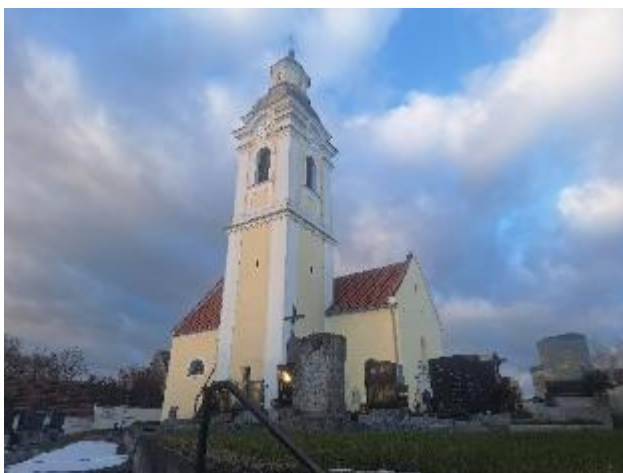
Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:⁵

- Kath. Fialkirche hl. Elisabeth mit Friedhof: Die Fialkirche Hl. Elisabeth befindet sich im nördlichen Ortsbereich auf einer leichten Erhöhung und ist von einem Friedhof mit einer Ummauerung umgeben. Das Langhaus der gotischen Kirche wurde in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts barock erneuert. Die Kirche ist von einem ummauerten Friedhof umgeben.
- Dreifaltigkeitskapelle: Die Dreifaltigkeitskapelle wurde in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erbaut.
- Pestsäule: Die sogenannte Pestsäule an der westlichen Ortseinfahrt stammt aus dem 16. Jahrhundert.
- Waldkapelle zur Schmerzhaften Mutter Gottes: Die Waldkapelle nördlich der Ortschaft zeigt eine Pietà-Gruppe aus der Zeit um 1800.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:⁶

- Satzen I: Das Kellergassensystem liegt in der Ebene südlich außerhalb des Dorfs. Es besteht aus einigen Kellern, die einseitig an der Landesstraße liegen, und einer teils beidseitigen Kellerreihe an einem westlich in unmittelbarer Nähe verlaufenden Güterweg. Auf insgesamt 800 Metern Länge befinden sich 57 Gebäude (davon 1 Um- oder Neubau), vorwiegend trauf- oder giebelständig. Ein Drittel der Keller ist erneuerungsbedürftig. Die älteste Datierung ist von 1880.
- Satzen II: Die beidseitige Einzelkellergasse liegt in der Ebene südlich außerhalb des Orts. Über 600 Meter Länge verstreut befinden sich 26 Keller (davon ein Um- oder Neubau) in unterschiedlichen Bauformen. Etwa ein Drittel der Keller ist erneuerungsbedürftig.

Fotodokumentation:



Kirche Ginzersdorf



Dreifaltigkeitskapelle Ginzersdorf

⁵ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Gro%C3%9Fkrut

⁶ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Wilfersdorf



Nördliche Ortseinfahrt von Ginzersdorf mit Blick auf die Kath. Filialkirche Hl. Elisabeth

Abbildung 5: Fotodokumentation Ginzersdorf (Quelle: eigene Aufnahmen)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Großkrut, KG Harrersdorf (PG Großkrut):

Harrersdorf ist eine Ortschaft mit 169 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Großkrut im Bezirk Mistelbach. Großkrut ist eine Ortschaft mit 1017 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Großkrut im Bezirk Mistelbach.

Die Ortschaften Großkrut und Harrersdorf sind mittlerweile zusammengewachsen und liegen südwestlich vom Vorhabensgebiet.

Großkrut liegt im Hügelland des nordöstlichen Weinviertels. Der Ort wird erstmals 1055 urkundlich erwähnt. An der Straße nach Bernhardsthal befindet sich ein ehemaliger Galgen, die sogenannte Gerichtssäule. Der Poybach verläuft am südlichen Ortsrand von Nordwesten Richtung Südosten. Großkrut ist aus einem Breitangerdorf hervorgegangen und durch Verbauung der Angerrandstraßen entstanden. In diesem langgestreckten Doppelstraßendorf findet man gemäß DEHIO-Handbuch (BDA 2010) eingeschossige Verbauung mit z.T. veränderten Zwerch- und Hakenhöfen. Die kath. Pfarrkirche hl. Stephan befindet sich leicht erhöht im Ortszentrum. Die Erweiterungen mit Einfamilienhäusern erfolgten vorrangig am südlichen und östlichen Ortsrand. Die Haupteerschließungsstraßen sind die L20, Poysdorfer Straße, (aus nordwestlicher Richtung kommend Richtung Südosten durch das Ortsgebiet führend) und die B47, welche von Südwesten nach Nordosten führt und im Ortskern am Hauptplatz auf die L20 trifft. Die Ortschaft liegt auf einem vorrangig ebenen Gelände.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde Harrersdorf keine Denkmale unter Denkmalschutz.

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde Großkrut folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 12: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: www.bda.at

15111 Großkrut	Gerichtssäule, Galgen		7032/1	Denkmalschutz per Verordnung
15111 Großkrut	Aloisiuskapelle	Großkrut, 2143 Großkrut	6649	Denkmalschutz per Verordnung
15111 Großkrut	Dreifaltigkeitssäule	Hauptplatz 14, 2143 Großkrut (vor)	5847/1	Denkmalschutz per Verordnung
15111 Großkrut	Ehem. Pfarrhof	Schulstraße 6, 2143 Großkrut	617/1	Denkmalschutz per Verordnung
15111 Großkrut	Kath. Pfarrkirche hl. Stephan mit ehem. Friedhof	Stephansplatz 1, 2143 Großkrut (bei)	1	Denkmalschutz per Verordnung
15111 Großkrut	Kapelle, sog. Totenhäusl	Wiener Straße 2, 2143 Großkrut (bei)	1	Denkmalschutz per Verordnung
15111 Großkrut	Figur hl. Johannes Nepomuk	Wiener Straße 6, 2143 Großkrut (gegenüber)	5847/1	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern⁷:

- Aloisiuskapelle: Im auch als Lebäckerkapelle bezeichneten Bauwerk befindet sich eine Aloisius-Statue aus dem 19. Jahrhundert.
- Ehem. Pfarrhof (Schulstraße 6): Der ehemalige Pfarrhof stammt im Kern aus dem 16. Jahrhundert und wurde im 17. Jahrhundert ausgebaut.
- Kath. Pfarrkirche hl. Stephan mit ehem. Friedhof (bei Stephansplatz 1): Die Pfarre wurde 1055 als Ursprache für das nordöstliche Weinviertel gegründet. Die Kirche ist im Kern romanisch. In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts wurden das nördliche Seitenschiff angebaut und das Langhaus erhöht. 1486 erfolgte ein Umbau zu einer spätgotischen Staffelkirche und der Bau des südlichen Seitenschiffs. Die als Marien- oder Warndorferkapelle bezeichnete Seitenkapelle stammt aus dem letzten Drittel des 13. Jahrhunderts, der Turm aus dem Jahr 1497. Die Ausstattung der Pfarrkirche ist barock.
- Kapelle, sog. Totenhäusl (bei Wiener Straße 2): Die Kapelle am ehemaligen Friedhof, bei der es sich möglicherweise ursprünglich um einen Karner handelte, weist am Sockel gotisches Bruchsteinmauerwerk auf.
- Figur hl. Johannes Nepomuk (bei der Kirche): Laut Inschrift wurde diese Figur 1740 errichtet.
- Dreifaltigkeitssäule: Diese Dreifaltigkeitssäule wurde 1887 errichtet.
- Gerichtssäule, Galgen: Die sieben Meter hohe Gerichtssäule wurde um 1600 errichtet. An der Südseite ist die Öffnung für das Querholz zu sehen. Die letzte Hinrichtung fand am 8. November 1743 statt.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:⁸

- Kellerberg: Das Kellergassensystem liegt am nordwestlichen Ortsrand. Es besteht (von Ost nach West) aus einer Kellerreihe in Hanglage im Hintaus, einer etwa 250 Meter langen beidseitigen Kellergasse in einem breiten Graben, zahlreichen Kellern, die sich verstreut in Hanglage auf einer Fläche von etwa 100 mal 150 Metern nördlich des Friedhofs befinden, und einer einseitigen Kellerreihe an einer Geländekante an der westlichen Ortsausfahrt. Auf insgesamt 1200 Metern Länge befinden sich 157 Gebäude (davon zwölf Um- oder Neubauten), die Hälfte davon giebelständig. Fast die Hälfte der Keller ist erneuerungsbedürftig oder verfallen. Die älteste Datierung ist von 1798.
- Lundenburgerstraße: Die beidseitige Einzelkellergasse liegt am Nordrand der Ortschaft Harersdorf in einem breiten Graben, in dem die Grenze zwischen den Katastralgemeinden Großkrut und Althöflein verläuft. Auf 700 Metern Länge befinden sich 137 Gebäude in unterschiedlichen Bauformen, davon 24 Um- und Neubauten teils mit Wohnnutzung. Etwa ein

⁷ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Gro%C3%9Fkrut

⁸ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Wilfersdorf

Drittel der Keller ist erneuerungsbedürftig oder verfallen. Die älteste Datierung stammt von 1877.

- Fünf Keller befinden sich auf den Feldern in der Ebene westlich von Harrersdorf.

Fotodokumentation:



Hauptplatz von Großkrut mit der Kath. Pfarrkirche hl. Stephan und Gemeindeamt



Ortskern von Großkrut an der Poysdorfer Straße



Blick von der L47 auf die südwestlichen Ortseinfahrt mit dem dominierenden Lagerhaus



Ortskern von Großkrut an der L20, Lundenburger Straße



Blick auf den nördlichen Ortsrand von Großkrut



Kellergasse von Großkrut

Abbildung 6: Fotodokumentation Großkrut (Quelle: eigene Aufnahmen)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit randlich bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle

Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten und ein Gewerbegebiet überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Hausbrunn (PG Hausbrunn)

Hausbrunn ist eine Ortschaft mit 898 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) im politischen Bezirk Mistelbach und liegt östlich vom Vorhabensgebiet.

Gemäß DEHIO-Handbuch (BDA 2010) ist Hausbrunn ein Straßendorf mit geschlossener, größtenteils traufständiger Verbauung. An der östlichen Ortseinfahrt finden sich südseitig eine Reihe giebelständiger Häuser. Ansonsten finden sich im Ort Gassenfrontenhäuser die z. T. durch Scheunentrakte zu Dreiseithöfen erweitert wurden. In der Ortsmitte befindet sich die Volksschule, und das Rathaus. Zudem findet sich nördlich der Kirche ein ausgedehntes Kellerviertel. 1819 wurde Hausbrunn das Marktrecht verliehen. Siedlungserweiterungen mit Einfamilienhäusern finden sich vor allem am westlichen Ortsrand.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 13: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: www.bda.at

Hausbrunn	15114 Hausbrunn	Volksschule	Carl-Friedr. v. Payer-Weg 22, 2145 Hausbrunn	118	Denkmalschutz per Verordnung
Hausbrunn	15114 Hausbrunn	Figurenbildstock	Hauptstraße 313, 2145 Hausbrunn (bei)	3222/1	Denkmalschutz per Verordnung
Hausbrunn	15114 Hausbrunn	Kath. Pfarrkirche hl. Veit und ehem. Friedhof	Kirchenberg 364, 2145 Hausbrunn (bei)	1	Denkmalschutz per Verordnung
Hausbrunn	15114 Hausbrunn	Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk	Kirchenberg 364, 2145 Hausbrunn (bei)	3222/1	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern⁹:

- Volksschule: Die Volksschule wurde 1885 erbaut.
- Figurenbildstock: Der Figurenbildstock befindet sich an der Hauptstraße in Hausbrunn. Anmerkung: Die Originalfigur (eine Marienstatue) steht in einer Glasvitrine im Gemeindeamt.
- Kath. Pfarrkirche hl. Veit und ehem. Friedhof: Die ursprünglich barocke Kirche wurde 1718 erbaut und von 1852 bis 1855 erweitert. Der Maler Leopold Kupelwieser schuf 1838 ein Aufsatzbild. Die neuen Kirchtürme wurden von Karl Weinbrenner geplant.
- Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk: Die barocke Steinfigur stellt den Heiligen Johannes Nepomuk dar.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:¹⁰

- Hohlweg, Kellergasse, Edenberg: Das Kellergassensystem am nördlichen Ortsrand besteht aus den kurzen Gassen Hohlweg und Kellergasse, und der beidseitigen in einem breiten Graben verlaufenden Kellergasse Edenberg.
- Kirchberg: Zwei jeweils etwa 100 Meter lange Kellerzeilen befinden sich nördlich der Kirche. Sie weisen insgesamt mehr als 20, teils trauf-, teils giebelständige Keller auf.

⁹ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Hausbrunn#Q37876899

¹⁰ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Hausbrunn

- Nordöstlicher Ortsteil: Im nordöstlichen zweiten Hintaus liegt eine 80 Meter lange Kellerreihe in Hanglage. Sie umfasst 10 Gebäude (davon jedoch drei Um- oder Neubauten, teils mit Wohnnutzung); die Keller sind mehrheitlich traufständig.

Fotodokumentation:



Abbildung 7: Fotodokumentation Hausbrunn

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit randlich bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Hauskirchen (PG Hauskirchen)

Hauskirchen ist eine Ortschaft mit 622 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Hauskirchen im Bezirk Gänserndorf und liegt südlich des geplanten Windparkvorhabens.

Gemäß DEHIO (2010) ist Hauskirchen ein Straßendorf, es liegt an einer Geländestufe im nordöstlichen Weinviertel und ist durchgehend geschlossen, meist eingeschossig und traufständig verbaut. Bei den Gebäuden handelt es sich Großteils um Zwerchhöfe mit Gassenfronthäusern und Längsläuben im Hof. Zeilige Erweiterungen befinden sich an der südlichen Hintausstraße, nach Norden und mehrzeilig westlich der Zaya.

Die Pfarrkirche hl. Laurentius ist auf einer hochgelegenen Geländeterrasse im Westen der Altsiedlung, am orographisch linken Ufer der Zaya situiert. Die von einer Umfassungsmauer umgebene, dem Hl. Laurentius geweihte Kirche geht nach Dehio (BDA 2010) auf eine romanische Chorquadratkirche zurück, die im 14. und 15. Jh. und zuletzt im 19. Jh. massive Erweiterungen erfuhr. Das Schloss Hauskirchen ist am Westfuß des Kirchhügels gelegen. Benachbart liegen tlw. aus dem 18. Jh. stammende Wirtschaftsgebäude. Das Schloss ist nur noch als mittelbarer Nachfolgebau des älteren Sitzes zu sehen. Eine Besichtigung des Schlosses ist nur von außen möglich. Heute sind darin Eigentumswohnungen für mehrere Familien eingerichtet. Da die Kirche um einige Meter höher gelegen ist, überragt sie das Schloss deutlich. Die Zaya verläuft direkt westlich des Schlosses und hat sich in diesem Bereich stärker in das Gelände eingegraben, weshalb die Ortschaft teilweise in

Muldenlage in der Landschaft liegt und Sichtachsen ins Umland u.a. aufgrund dessen meist nicht gegeben sind. Die östlichen Bereiche von Hauskirchen und die Kirche liegen erhöht. Die Kellergassen liegen östlich der Kirche um einen Platz gruppiert und anschließend in geschlossener Zeile sowie westlich der Zaya in ringförmiger Anordnung. Große Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten sind an den Ortsrändern zu finden.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Hauskirchen	06111 Hauskirchen	Pfarrhof	Hauptstraße 15, 2184 Hauskirchen	155/1	Denkmalschutz per Verordnung
Hauskirchen	06111 Hauskirchen	Figurenbildstock Christus an der Geißelsäule	Höfleinergasse 133, 2184 Hauskirchen (gegenüber)	714/2	Denkmalschutz per Verordnung
Hauskirchen	06111 Hauskirchen	Figurenbildstock Pietä	Höfleinergasse 156, 2184 Hauskirchen (gegenüber)	1746/5	Denkmalschutz per Verordnung
Hauskirchen	06111 Hauskirchen	Schüttkasten	Ringgasse 151, 2184 Hauskirchen (bei)	14	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzzustellung §3)
Hauskirchen	06111 Hauskirchen	Schloss Hauskirchen	Schloßplatz 1, 2184 Hauskirchen	2/1, 2/2	Denkmalschutz per Bescheid (Fußballplatzbescheid §2 positiv)
Hauskirchen	06111 Hauskirchen	Figur N. Johannes Nepomuk	Schloßplatz 1, 2184 Hauskirchen (bei)	1656/3	Denkmalschutz per Verordnung
Hauskirchen	06111 Hauskirchen	Friedhof, ehem. Wehrkirchhof	Schulgasse 71, 2184 Hauskirchen (bei)	3/1, 1	Denkmalschutz per Verordnung
Hauskirchen	06111 Hauskirchen	Kath. Pfarrkirche hl. Laurentius	Schulgasse 71, 2184 Hauskirchen (bei)	1	Denkmalschutz per Verordnung

Tabelle 14: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: www.bda.at

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern¹¹:

- Pfarrhof (Hauptstraße 15): Der Pfarrhof ist ein zweigeschoßiger Bau mit Walmdach aus dem 18. Jahrhundert.
- Schüttkasten (bei Ringgasse 151): Der zweigeschoßige Schüttkasten mit Rauputzgliederung stammt aus dem 18. Jahrhundert.
- Schloss Hauskirchen (Schloßplatz 1): Die um 1602/1603 (?) unter Hans Reinhard Ehrenreiter erbaute frühbarocke Anlage wurde im Lauf der Zeit stark verändert und verkleinert, vor allem in Folge von Kriegsschäden, und später als Eigentum mehrerer Familien für Wohnzwecke adaptiert.
- Kath. Pfarrkirche hl. Laurentius (bei Schulgasse 71): Die Pfarrkirche von Hauskirchen ist ein im Kern romanischer Bau aus dem 13. Jahrhundert, der mehrfach verändert wurde, unter anderem zwischen 1897 und 1899.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:¹²

- Kellergasse: Das Kellergassensystem liegt östlich der Kirche in Hanglage. Auf 300 Metern Länge befinden sich 41 Gebäude, davon 29 mehrheitlich giebelständige Keller, die Hälfte davon erneuerungsbedürftig. Die älteste Datierung ist von 1952.

¹¹ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Hauskirchen

¹² Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Hauskirchen

Fotodokumentation:



Kath. Pfarrkirche hl. Laurentius



Kellergasse von Hauskirchen



Schloss Hauskirchen



Ortskern Hauskirchen

Abbildung 8: Fotodokumentation Hauskirchen (Quelle: eigene Aufnahmen)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Katzelsdorf (PG Bernhardsthal)

Katzelsdorf ist eine Ortschaft mit 363 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Bernhardsthal im Bezirk Mistelbach und liegt nördlich vom geplanten Vorhaben

Katzelsdorf ist gemäß DEHIO-Handbuch (BDA 2010) ein Straßendorf im nordöstl. Weinviertel, nahe der Staatsgrenze in Teichlandschaft gelegen. Vom mittleren Dreieckplatz gehen die Hauptstraße des und die Nebengassen ab. Überwiegend finden sich traufständige, geschlossene Verbauung mit Zwerchhofen und Gassenfrontenhäusern, zum Teil mit Arkadenlauben an den Hofflügel, einige mit schlichten Putzfassaden. Erhöht gelegen, im Nordosten des Ortes findet sich die erhöht gelegene Pfarrkirche. Um die Kirche liegen Kellerviertel mit meist giebelständigen Preßhauskellern. im Norden

und Süden befinden sich Zeilen mit Kellern und Preßhäusern, sowie eine von der Kirche abwärts führende Preßhausgasse, die Häuser sind zum Teil traufständig mit Trockenbodengeschoß. Vielfach finden sich segmentbogige Eingänge, manche Preßhäuser wurden verändert. Erweiterungen mit Einfamilienhäusern finden sich kleinräumig v.a. am südlichen Ortsrand.

Die Hauptverkehrserschließung erfolgt durch die L15 von Nordwesten nach Nordosten. Im Nordosten schließt sie an die Lundenburger Straße (B47) an.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 15: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: www.bda.at

Bernhardthal	15117 Katzelsdorf	Bildstock, Achtelkreuz		3193/1	Denkmalschutz per Verordnung
Bernhardthal	15117 Katzelsdorf	Bildstock	Hinterweg 240, 2276 Bernhardthal (Katzelsdorf) (schrag gegenüber)	372/2	Denkmalschutz per Verordnung
Bernhardthal	15117 Katzelsdorf	Kath. Pfarrkirche hl. Bartholomäus	Hauptstraße 65, 2276 Katzelsdorf (nordwestlich)	191/1	Denkmalschutz per Verordnung
Bernhardthal	15117 Katzelsdorf	Pfarrhof samt Umfriedung	Hauptstraße 73, 2276 Katzelsdorf	154, 153/1, 153/2	Denkmalschutz per Verordnung
Bernhardthal	15117 Katzelsdorf	Tabernakelbildstock	Marberg 154, 2276 Bernhardthal (Katzelsdorf) (bei Haus)	3170/1	Denkmalschutz per Verordnung
Bernhardthal	15117 Katzelsdorf	Sog. Rosenkranzpark	Marberg 156, 2276 Katzelsdorf (südlich)	191/2	Denkmalschutz per Verordnung
Bernhardthal	15117 Katzelsdorf	Bildstock	Ortenmitte 2275 Bernhardthal	3169/1	Denkmalschutz per Verordnung
Bernhardthal	15117 Katzelsdorf	Friedhof christlich	Radschiln 62, 2276 Katzelsdorf	2065/1, 2065/2	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:¹³

- Bildstock: Der fünfeckige Bildstock stellt die Vierzehn Nothelfer dar.
- Kath. Pfarrkirche hl. Bartholomäus: Die neuromanisch-neugotische Kirche wurde von 1905 bis 1908 nach Plänen des Architekten Karl Weinbrenner erbaut.
- Pfarrhof samt Umfriedung: Der Ende des 18. Jahrhunderts errichtete Pfarrhof wurde Ende des 19. Jahrhunderts von Karl Weinbrenner umgebaut.
- Tabernakelbildstock: Der Pfeiler stammt aus dem 16. oder 17. Jahrhundert. Darin befindet sich eine hölzerne Figurengruppe aus der Zeit um 1870, die einen Barmherzigen Bruder darstellt, der einem Kranken den Weg zum Spital in Feldsberg weist.
- Friedhof christlich: Der Friedhof wurde am 16. September 1838 eingeweiht. Der Aufbahrungsraum wurde in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, das Friedhofskreuz 1885 und der nach vier Seiten geöffnete Torbau um 1900 von Karl Weinbrenner errichtet.
- Bildstock: Die spätgotische und Ende des 19. Jahrhunderts erneuerte Floriani-Säule wurde laut Inschrift am Sockel 1296 errichtet, gemeint ist wahrscheinlich 1496.
- Bildstock Achtelkreuz: Der fünfeckige Bildstock zeigt Papst Urban I. (Weinheiliger) sowie die Eiseiligen Pankraz, Servaz, Bonifaz und die Sopherl. Er wurde in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts errichtet.
- Sog. Rosenkranzpark: Der Rosenkranzpark wurde 1888 von Karl Weinbrenner angelegt und vollendet, die Eröffnung fand 1893 statt.

¹³ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Bernhardthal

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde¹⁴

- Marterberg, Radschin: Die Kellergasse ist ein beidseitiges Kellergassensystem in Hang- und Grubenlage. Sie besteht aus 71 Gebäuden und erstreckt sich über eine Länge von 900 Metern im nordöstlichen Hintaus von Katzelsdorf.
- Teichberg: Das beidseitige Kellergassensystem in Graben- und Hanglage besteht aus 94 Gebäuden, die sich in lockerer Anordnung über eine Länge von 1200 Metern am Teichberg und Silberberg hinter dem westlichen Hintaus von Katzelsdorf erstrecken.

Fotodokumentation:



Pfarrkirche hl. Bartholomäus



Hubertuskapelle Katzelsdorf



Katzelsdorf Ortsmitte



Katzelsdorf Ortsmitte

Abbildung 9: Fotodokumentation Katzelsdorf (Quelle: eigene Aufnahmen)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

¹⁴ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Bernhardsthal

KG St. Ulrich (PG Neusiedl an der Zaya)

St. Ulrich an der Zaya ist eine Ortschaft mit 120 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Neusiedl an der Zaya im Bezirk Gänserndorf und liegt südlich des geplanten Vorhabens.

Die Ortschaft liegt nördlich der Zaya an einer Geländekante. Vom Hausberg im Westen des Ortes (226 m Seehöhe) ergibt sich ein weitläufiger Blick Richtung Süden. Haupterschließungsstraße ist die L3046, die St. Ulrich in etwa in Nord-Süd-Richtung durchquert.

Gemäß DEHIO-Handbuch (BDA 2010) ist St. Ulrich ein Breitstraßendorf mit durchgehend geschlossener, traufenständiger Verbauung. Die erste urkundliche Erwähnung erfolgte 1400, ursprünglich als Neulichtenwarth. Es gibt Zwerchhöfe, meist Gassenfrontenhäuser zum Teil mit Längslauben, im südlichen Ortsteil bestehen einige Kleinhäuser. Mehrzeilige Erweiterungen bestehen Richtung Süden. Östlich des Hausberges liegt das Kellerviertel mit in lockerer Zeile, südlich in Gruppen giebelständige (Holzgiebel) Keller und Preßhäuser. Im Norden und Süden sind an den Ortsrändern kleinräumige Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten zu finden. Die Filialkirche liegt im Südosten am Ortsrand von Friedhof umgeben auf einer Anhöhe und ist aus der Umgebung gut sichtbar.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 16: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: www.bda.at

Neusiedl an der Zaya	05126 St. Ulrich	Einlatsch	135/1	Denkmalschutz per Verordnung
Neusiedl an der Zaya	05126 St. Ulrich	Gassenfronthaus	Sankt Ulrich 38, 2183 Neusiedl an der Zaya (St. Ulrich)	Denkmalschutz per Bescheid (Unterabstufung 3/3)
Neusiedl an der Zaya	05126 St. Ulrich	Kath. Filialkirche H. Ulrich	Sankt Ulrich 63, 2183 Neusiedl an der Zaya (St. Ulrich) (bei)	Denkmalschutz per Verordnung
Neusiedl an der Zaya	05126 St. Ulrich	Tabernakelpfeiler	Sankt Ulrich 50, 2183 Neusiedl an der Zaya (St. Ulrich) (bei)	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:¹⁵

- Kath. Filialkirche hl. Ulrich: Der schlichte Biedermeierbau wurde 1820–1822 erbaut. Er ist vom Friedhof umgeben.
- Gassenfronthaus: Gassenfronthaus hat eine Biedermeierfassade aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts
- Tabernakelpfeiler: Der spätbarocke Tabernakelbildstock aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts befindet sich am nördlichen Ortsausgang.
- Bildstock: Der Bildstock mit Marienfigur befindet sich in der Ortsmitte von St. Ulrich.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde¹⁶:

- Hausberg: Die einseitige Einzelkellergasse liegt westlich knapp außerhalb des Ortes in Hanglage. Auf 200 Metern Länge befinden sich 19 Gebäude, davon zwei Um- oder Neubauten, der Rest mehrheitlich giebelständige Keller. Mehr als die Hälfte der Keller ist erneuerungsbedürftig oder verfallen.
- In der Ebene am südlichen Ortsrand befinden sich einige Keller.

¹⁵ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCTzten_Objekte_in_Neusiedl_an_der_Zaya

¹⁶ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Neusiedl_an_der_Zaya

Fotodokumentation:



Ortskern St. Ulrich



Ortskern St. Ulrich



Nördlich Orteinfahrt St. Ulrich



Südlich Orteinfahrt St. Ulrich, Blick Richtung Vorhabensgebiet



Kath. Filialkirche hl. Ulrich



Filialkirche hl. Ulrich

Abbildung 10: Fotodokumentation St. Ulrich (Quelle: eigene Aufnahmen)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Walterskirchen (PG Poysdorf)

Walterskirchen ist eine Ortschaft mit 419 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Poysdorf im Bezirk Mistelbach in Niederösterreich und liegt westlich des geplanten Vorhabens.

Walterskirchen ist gemäß DEHIO-Handbuch (BDA 2010) ein Straßendorf östlich von Poysdorf, am Poybach. Es handelt sich um ein W-O verlaufendes Straßendorf mit angerartiger Verbreiterung im westlichen Ortsteil, überwiegend mit eingeschossiger Verbauung durch Zwerchhöfe, z.T. mit historischen Putzfassaden. In der Ortsmitte befindet sich ein kleiner, nach Süden gerichteter, dreieckförmiger Hauptplatz, an dessen Spitze, sich leicht erhöht die Pfarrkirche befindet. Die Pfarrkirche Mariae Verkündigung im südlichen Ortsteil ist im Süden und Osten vom Friedhof und einer bar. Friedhofsmauer umgeben. Am nördlichen Ortsrand befindet sich, getrennt durch den Poybach, das Schloss Coburg mit dazugehörigen Wirtschaftsbauten. Das Schloss Coburg nördlich des Ortes befindet sich inmitten einer waldartigen Parkanlage, welche nicht öffentlich zugänglich ist. Eine Besichtigung ist nur von außen möglich. Am südlichen Hintaus findet sich eine Gruppe von gezielten Längsscheunen. Nordwestlich außerhalb des Ortes befindet sich eine breite Kellergasse auf einem leicht ansteigenden Hügel.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 17: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: www.bda.at

Poysdorf	15130 Walterskirchen	Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk		1782/2	Denkmalschutz per Verordnung
Poysdorf	15130 Walterskirchen	Bildstock		391/1	Denkmalschutz per Verordnung
Poysdorf	15130 Walterskirchen	Schloss Walterskirchen	Großkruter Straße 9, 2170 Poysdorf (Walterskirchen)	144, 145	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Poysdorf	15130 Walterskirchen	Figurenbildstock H. Florian	Großkruter Straße 9, 2170 Walterskirchen (bei)	1761	Denkmalschutz per Verordnung
Poysdorf	15130 Walterskirchen	Pfarrhof	Hauptplatz 2, 2170 Poysdorf (Walterskirchen)	14	Denkmalschutz per Verordnung
Poysdorf	15130 Walterskirchen	Kriegsgedenkskapelle, ehem. Friedhofskapelle	Hauptplatz 2a, 2170 Poysdorf (Walterskirchen)	1/1	Denkmalschutz per Verordnung
Poysdorf	15130 Walterskirchen	Kath. Pfarrkirche Mariä Verkündigung und Friedhof	Hauptplatz 2a, 2170 Poysdorf (Walterskirchen)	1/1, 2	Denkmalschutz per Verordnung
Poysdorf	15130 Walterskirchen	Kreuz/Kreuz	Poststraße 2, 2170 Poysdorf (Walterskirchen) (vor)	1742/1	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:¹⁷

- Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk (gegenüber Großkruter Straße 7): Die Gusseisenfigur des Johannes Nepomuk an der Brücke über den Poybach wurde im 19. Jahrhundert geschaffen.
- Schloss Walterskirchen (auch Schloss Coburg genannt) (Großkruter Straße 9): Das barocke Schloss wurde 1683 unter Einbeziehung eines mittelalterlichen Vorgängerbaus errichtet. Im

¹⁷ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCTzten_Objekte_in_Poysdorf

18. und 19. Jahrhundert war es kleinen baulichen Veränderungen unterworfen. Das Schloss liegt inmitten einer Parkanlage nördlich des Ortes Walterskirchen in Niederösterreich.

- Pfarrhof (Hauptplatz 2): Der Pfarrhof stammt im Kern vermutlich aus dem 17. Jahrhundert.
- Kath. Pfarrkirche Maria Verkündigung und Friedhof (Hauptplatz 2a): Die gotische Staffelkirche ist im Kern romanisch. Sie wurde in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts verändert. Der Friedhof ist von einer barocken Mauer umgeben.
- Kriegergedächtniskapelle, ehem. Friedhofskapelle (Hauptplatz 2a): Die frühere Friedhofs- und heutige Kriegergedächtniskapelle südlich der Kirche ist ein spätbarockes Bauwerk mit Walmdach und Pilastergliederung.
- Kruzifix/Kreuz (vor Poststraße 2): Laut Inschrift wurde das Kruzifix 1895 errichtet.
- Figurenbildstock hl. Florian: Die barocke Figur des Heiligen Florian steht vor dem Schloss Walterskirchen. Sie stammt aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts.
- Bildstock: Laut Inschrift wurde hier ein Jäger am 9. Juli 1809 von Franzosen erschossen.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde¹⁸:

- Am Neugebäude: Die Kellergasse ist ein beidseitiges Kellergassensystem in Hang- und Grabenlage. Sie besteht aus 125 Gebäuden und hat eine Länge von 1300 Metern. Die älteste Datierung geht auf das Jahr 1860 zurück. Das Kellergassensystem besteht aus dem Jägerberg an einer Landesstraße im Nordwesten, dem Mittleren Weg im Westen, dem Teil Am Neugebäude im Südwesten sowie dem Satzlweg im Osten.

Fotodokumentation:



Kath. Pfarrkirche Mariä Verkündigung



Schloss Walterskirchen

¹⁸ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Poysdorf



Kriegergedächtniskapelle Walterskirchen



Südlicher Ortrand von Walterskirchen

Abbildung 11: Fotodokumentation Walterskirchen (eigene Aufnahmen)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

Zusammenfassung:

Die Ortschaften weisen im Kern noch eine ursprüngliche Siedlungsstruktur mit zumeist geschlossener Bebauung auf. Die historischen Siedlungskerne wurden erweitert sowie teilweise überformt. Die Siedlungskerne wurden vorrangig durch Einfamilienhauswohnsiedlungen am Rande der Ortschaften erweitert. Die regionaltypischen Siedlungsräume sind dementsprechend durch universelle Bebauungsstrukturen und z.T. durch Bauland mit Betriebsnutzung erkennbar überprägt. Die Bebauungen in den Siedlungserweiterungsgebieten weisen im Gegensatz zu den Ortskernen keine regionstypischen Bauformen mehr auf. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsenen Siedlungsstrukturen jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt sind, wird die Sensibilität der Ortsbilder insgesamt als **mäßig** eingestuft.

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ.

Tabelle 18: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

ORTSBILD	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Ein- griffs- intensi- tät
Geringe (punktuelle) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	gering
Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	mäßig
Hohe (deutliche) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	hoch
Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	sehr hoch

Da das geplante Vorhaben abseits von Ortschaften bzw. Ortsteilen liegt, kommt es zu keinen Verlusten von ortsbildprägenden, charakteristischen Elementen des Ortsbildes und somit zu keinen Auswirkungen auf das Ortsbild durch Flächeninanspruchnahmen.

Auflagen:

-

4.1.2 Visuelle Störungen

Risikofaktor 10:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Ortsbildes durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Wird das Ortsbild durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.1.1

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ.

Tabelle 19: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Visuelle Störungen (Veränderung Erscheinungsbild der Ortschaft und Veränderung Funktionszusammenhänge)

ORTSBILD	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
<p>Vorhaben bewirkt geringe (kaum) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird nur geringfügig beeinträchtigt:</p> <p>Geringe Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste</p> <p>Geringe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden nur unwesentlich verändert</p> <p>Geringe optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in geringem Ausmaß (kaum) beeinträchtigt</p> <p>Geringe (deutlich eingeschränkte, punktuelle) Sichtbarkeit des Vorhabens</p> <p>Geringe optische / funktionelle Trennwirkungen. Geringe (punktuelle) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Unwesentliche Zerschneidungseffekte</p>	gering

ORTSBILD	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
<p>Vorhaben bewirkt mäßige (erkennbare) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird eingeschränkt bzw. überprägt, geht aber nicht verloren:</p> <p>Mäßige (erkennbare) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste</p> <p>Mäßige raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden beeinträchtigt, bleiben aber weiterhin erkennbar</p> <p>Mäßige (erkennbare) optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in mäßigem Ausmaß (erkennbar) beeinträchtigt</p> <p>Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Sichtbarkeit des Vorhabens</p> <p>Mäßige (erkennbare) optische / funktionelle Trennwirkungen. Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidungseffekte bzw. Raumkantenbildung vermindert vorhanden</p>	mäßig
<p>Vorhaben bewirkt hohe (deutliche) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird stark beeinträchtigt, geht aber nicht vollständig verloren:</p> <p>Hohe (deutliche) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste; Fremdkörperwirkung über weite Bereiche hin wirksam</p> <p>Hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden aufgelöst</p> <p>Hohe (deutliche) optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in hohem Ausmaß (deutlich) beeinträchtigt</p> <p>Hohe (deutliche, sektorale) Sichtbarkeit des Vorhabens</p> <p>Hohe (deutliche) optische / funktionelle Trennwirkungen. Hohe (deutliche, sektorale) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen</p>	hoch
<p>Vorhaben bewirkt sehr hohe (gravierende) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter geht vollständig verloren bzw. wird zerstört:</p> <p>Sehr hohe (gravierende) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste</p> <p>Sehr hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Gänzliche Veränderung der vorhandenen Raummuster und Raumwirksamkeit</p> <p>Sehr hohe optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in sehr hohem Ausmaß (gravierend) beeinträchtigt</p> <p>Großräumige Sichtbarkeit des Vorhabens</p> <p>Sehr hohe optische / funktionelle Trennwirkungen. Sehr hohe (großräumige) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von homogen bzw. durchgehend erlebbaren Ortsteilen</p>	sehr hoch

Visuelle Störungen werden unter zu Hilfenahme von Fotomontagen/Visualisierungen und einer Sichtbarkeitsanalyse der Projektwerberin bewertet (siehe Einlagen C.02.04.00-01 Sichtbarkeitsanalyse, C.02.03.00-01 Visualisierung des Vorhabens).

Zusätzlich wurden von einem ausgewählten Blickpunkt zur eigenständigen Plausibilisierung der visuellen Störungen eine eigene Visualisierung von einem Fotostandpunkt des Projektwerbers erstellt. Diese ist bei der jeweiligen Ortschaft angeführt.

KG Althöflein (PG Großkrut)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 1,5 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Großkrut-Altlichtenwarth II.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage C.02.04.00-01 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind überwiegend Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung allerdings stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zu geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die Ortskapelle hl. Georg, ein mittelalterlicher Wehrbau, steht auf dem Kapellenberg. Dieser weist eine kegelstumpfförmige Form auf und war von zwei mächtigen Ringwällen umgeben. Die Kapelle ist von Gehölzbeständen umgeben, wodurch der Sichtbezug ins Umland eingeschränkt ist. Die Wahrnehmung der Kapelle in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Maßgebliche optische Wechselwirkungen zwischen der Kapelle und dem Vorhaben sind aufgrund der vorhandenen Vegetation und der technogenen Vorbelastungen nicht zu erwarten.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer mäßigen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Altlichtenwarth (PG Altlichtenwarth)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 1,25 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Großkrut-Altlichtenwarth II.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage C.02.04.00-01 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind bereichsweise Sichtbeziehungen zum Vorhaben nicht auszuschließen. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung allerdings stark eingeschränkt. Es kann daher angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zu geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die Kath. Pfarrkirche hl. Nikolaus steht leicht erhöht und von einer Wehrmauer umgeben im Zentrum der Gemeinde und ist ca. 1,5 km vom geplanten Vorhaben entfernt. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind möglich, jedoch aufgrund der umliegenden Bebauung, der Wehrmauer sowie der vorhandenen Vegetation stark eingeschränkt. Die Wahrnehmung der Kapelle in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Maßgebliche optische Wechselwirkungen zwischen der Kapelle und dem Vorhaben sind aufgrund der vorhandenen Vegetation und der technologischen Vorbelastungen nicht zu erwarten.

Die nachfolgenden Fotomontagen ALT WEST 1 und 2 zeigen den Blick vom Ortsrand von Altlichtenwarth Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA GKA_II_04 ca. 1.140 m).







Abbildung 12: Visualisierung ALT WEST 1. Detailplan, 2. Originalfoto, 3. Zukünftiger Ist-Zustand, 4. Zukünftiger Ist-Zustand mit visualisiertem Vorhaben, 5 Anlagen mit Beschriftung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Plausibilisierung der Visualisierung des Fotostandpunkts ALT WEST 1:



Abbildung 13: Plausibilisierung Visualisierung Standort ALT WEST1: Gesamtvisualisierung inkl. ggst. Vorhaben (Quelle: eigene, Fotoaufnahme vom 16.12.2025)





Abbildung 14: Visualisierung ALT WEST 2, 1. Originalfoto, 2. Zukünftiger Ist-Zustand, 3. Zukünftiger Ist-Zustand mit visualisiertem Vorhaben, 5 Anlagen mit Beschriftung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Zusammenfassend bewirkt das Vorhaben aufgrund der geringeren Entfernung zur Ortschaft erkennbare bis deutliche Veränderungen der bildhaften Wirkung und baulichen Ansicht der Ortschaft. Der Ortsbildcharakter wird eingeschränkt bzw. überprägt, geht aber nicht verloren. Die Eingriffsintensität

wird dementsprechend mit mäßig-hoch eingestuft. Unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft ist von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von mittleren verbleibenden Auswirkungen auf das Ortsbild auszugehen.

KG Ginzersdorf (PG Großkrut)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 3,1 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Großkrut-Altlichtenwarth II.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage C.02.04.00-01 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind überwiegend Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung allerdings eingeschränkt. Sichtbeziehungen zu geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die Katholische Filialkirche hl. Elisabeth steht leicht erhöht im nördlichen Ortsbereich und ist von einem Friedhof mit einer Ummauerung umgeben. Da sich die Kirche im verbauten Gebiet befindet, ist kein Sichtbezug ins Umland zu erwarten. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Maßgebliche optische Wechselwirkungen sind aufgrund der vorhandenen Bebauung sowie der technogenen Vorbelastungen nicht zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und die relativ weite Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Großkrut, KG Harrersdorf (PG Großkrut)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 1,55 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Großkrut-Altlichtenwarth II.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage C.02.04.00-01 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind überwiegend Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung allerdings stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zu geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die Katholische Filialkirche hl. Stephan steht leicht erhöht innerhalb des Siedlungsgebietes. Durch die Lage im dicht verbauten Gebiet ist keine Sichtbeziehung zum Umland gegeben. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Maßgebliche optische Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben sind aufgrund der Lage der Kirche und der technogenen Vorbelastungen nicht zu erwarten.

Die nachfolgenden Fotomontagen GROS NORDOST und GROS NORDOST 2 zeigen den Blick vom Ortsrand von Großkrut Richtung Vorhabensgebiet. Um den gesamten Windpark abzubilden, wurden zwei Blickwinkel visualisiert (nordwestlich Nr. 1 und westlich Nr. 2). (Abstand zur nächstgelegenen WEA GKA_II_2 ca. 1300 m).

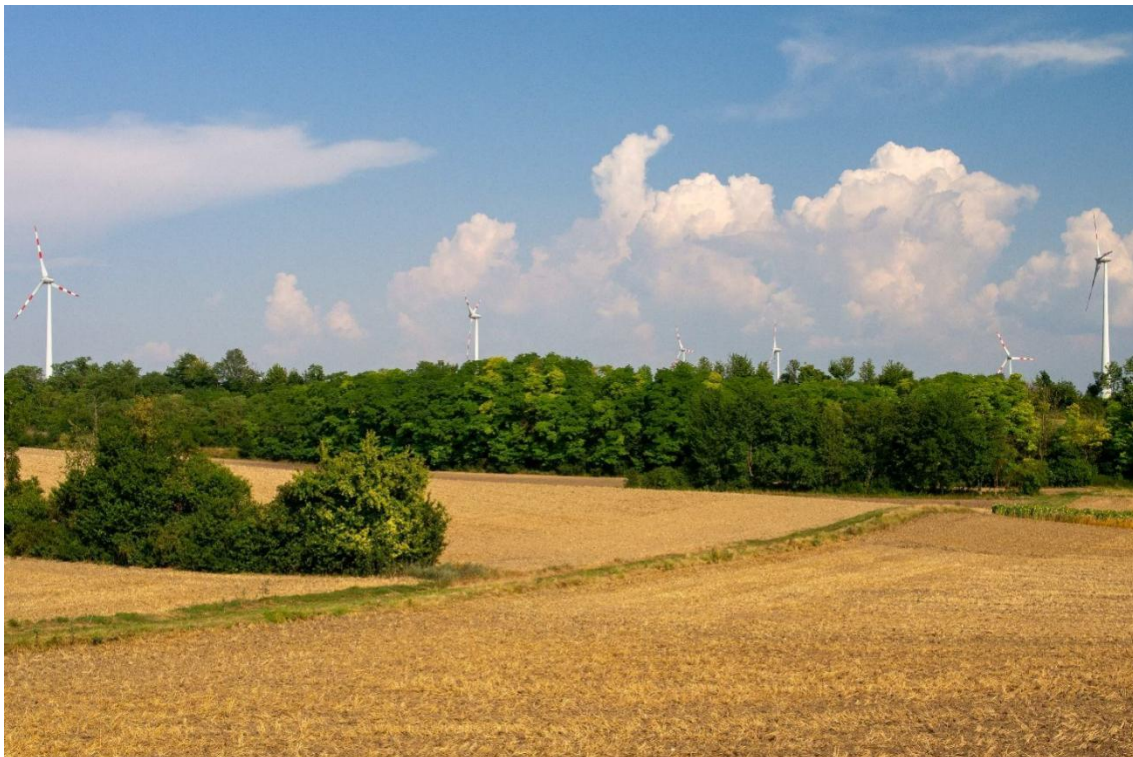




Abbildung 15: Visualisierung GROS NORDOST, 1. Detailplan, 2. Originalfoto, 3. Zukünftiger Ist-Zustand, 4. Zukünftiger Ist-Zustand mit visualisiertem Vorhaben, 5 Anlagen mit Beschriftung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)





Abbildung 16: Visualisierung GROS NORDOST 2, 1. Originalfoto, 2. Zukünftiger Ist-Zustand mit visualisiertem WP GKA II (Anlagen Nr. 02), 3 Anlagen mit Beschriftung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Die nachfolgende Fotomontage GROS OST zeigt den Blick vom Ortsrand von Großkrut Richtung Vorhabensgebiet. (Abstand zur nächstgelegenen WEA GKA_II_2 ca. 2100 m).







Abbildung 17: Visualisierung GROS OST, 1. Detailplan, 2. Originalfoto, 3. Zukünftiger Ist-Zustand, 4. Zukünftiger Ist-Zustand mit visualisiertem Vorhaben, 5 Anlagen mit Beschriftung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Die nachfolgende Fotomontage GROS Schmalern 01 zeigt das Ortsbild und die Silhouette von Großkrut Richtung Vorhabensgebiet. (Abstand zur nächstgelegenen WEA GKA_II_2 ca. 3100 m).







Abbildung 18: Visualisierung GROS Schmalern 01, 1. Detailplan, 2. Originalfoto, 3. Zukünftiger Ist-Zustand, 4. Zukünftiger Ist-Zustand mit visualisiertem Vorhaben, 5 Anlagen mit Beschriftung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer mäßigen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und **von mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Hausbrunn (PG Hausbrunn)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 3,7 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Großkrut-Altlichtenwarth II.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage C.02.04.00-01 des Einreichoperates, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind überwiegend Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung allerdings stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zu geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die Katholische Pfarrkirche hl. Veit steht in erhöhter Lage im Norden des Siedlungsgebietes. Durch die Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 4,7 km) und technogene Vorbelastungen

durch bestehende Windkraftanlagen im Vordergrund sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und die relativ weite Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Hauskirchen (PG Hauskirchen)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 2,9 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Großkrut-Altlichtenwarth II.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage C.02.04.00-01 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind bereichsweise Sichtbeziehungen zum Vorhaben nicht auszuschließen. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung allerdings stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zu geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die römisch-katholische Pfarrkirche Hauskirchen ist auf einer hochgelegenen Geländeterrasse im Westen der Altsiedlung, am orographisch linken Ufer der Zaya situiert. Sie steht erhöht im bebauten Gebiet und ist von einem Friedhof mit Umfassungsmauer umgeben, wodurch die Sichtbeziehungen ins Umland eingeschränkt sind. Das Schloss Hauskirchen ist am West-Fuß des Kirchhügels gelegen. Da die Kirche um einige Meter höher gelegen ist, überragt sie das Schloss deutlich. Die Wahrnehmung des Schlosses und der Pfarrkirche im räumlichen Kontext bleibt erhalten. Maßgebliche optische Wechselwirkungen sind aufgrund der relativ weiten Entfernung, der vorhandenen Bebauung und der technogenen Vorbelastungen nicht zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und die relativ weite Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Katzelsdorf (PG Bernhardthal)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 4,2 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Großkrut-Altlichtenwarth II.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage C.02.04.00-01 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind überwiegend Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der

Bebauung allerdings stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zu geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die Kath. Pfarrkirche hl. Bartholomäus steht leicht erhaben im Norden des Siedlungsgebietes. Maßgebliche optische Wechselwirkungen sind aufgrund der relativ weiten Entfernung (mind. 5,1 km), der vorhandenen Bebauung und der technogenen Vorbelastungen nicht zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und die relativ weite Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG St. Ulrich (PG Neusiedl an der Zaya)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 3,4 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Großkrut-Altlichtenwarth II.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage C.02.04.00-01 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind bereichsweise Sichtbeziehungen zum Vorhaben nicht auszuschließen. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung allerdings stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zu geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die Kath. Filialkirche hl. Ulrich befindet sich im Südosten des Siedlungsgebietes. Durch die Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 5,1 km), die vorhandenen Bebauung sowie die technogenen Vorbelastungen sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und die relativ weite Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Walterskirchen (PG Poysdorf)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 4,7 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Großkrut-Altlichtenwarth II.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage C.02.04.00-00 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind überwiegend Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung allerdings stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zu geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Das Schloss Walterskirchen und die liegt im Norden von Walterskirchen und ist mit ca. 5 km Entfernung relativ weit zum Vorhaben entfernt. Die Katholische Pfarrkirche Maria Verkündigung liegt im Siedlungsgebiet, liegt jedoch mit ca. 5,3 km Entfernung ebenfalls recht weit vom geplanten Vorhaben entfernt. Durch die relativ großen Entfernungen zum geplanten Vorhaben und die technogenen Vorbelastungen durch bereits bestehende Windkraftanlagen sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben bzw. keine maßgeblichen Zusatzbelastungen zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und die relativ weite Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

Zusammenfassende Bewertung:

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen (Nabenhöhe: 175 m, Rotordurchmesser: 172 m, Bauhöhe: 261,0 m) mit einer Gesamtleistung von 36 MW.

Die nächstgelegenen Ortschaften befinden sich in zumindest rd. 1,25 km Entfernung zu den geplanten Windkraftanlagen.

Die Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind bereichsweise durch vorgelagerte Gehölzbestände, Bebauung und/oder das Geländere Relief eingeschränkt. Innerhalb von Ortschaften ist aufgrund der Bebauung generell nur eine sehr eingeschränkte Sichtbarkeit auf die geplanten Windkraftanlagen zu erwarten. Von den ursprünglichen Siedlungsbereichen der Ortskerne mit geschlossener dichter Bebauung sind daher kaum Sichtbeziehungen zum geplanten Windpark zu erwarten. Sichtbeziehungen sind vor allem von Ortsrändern, von größeren Freiflächen, von erhöhten Standpunkten oder punktuell von Ortszentren, wenn Straßenachsen in Richtung des Vorhabens vorliegen, möglich.

Maßgebliche optische Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes (z.B. Kirchen) und dem geplanten Vorhaben sind aufgrund der Entfernung der geplanten Windkraftanlagen zu den Ortschaften nicht zu erwarten.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter der Ortschaften durch das Vorhaben nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die sehr eingeschränkte Sichtbarkeit innerhalb der Ortschaften, die

Vorbelastungen durch die Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und den Abstand des geplanten Vorhabens zu den Ortschaften sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaften, ist insgesamt von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

Auflagen:

-

4.2 Sach- und Kulturgüter

4.2.1 Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 11:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Sach- und Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

Werden Sach- u. Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Sachgüter, Ist-Zustand:

Gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (2017) sind relevante Sachgüter „*überregionale, regionale und kommunale, öffentlichen Bedürfnissen dienende Infrastrukturen*“. Gemäß dem UVE-Leitfaden des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT 2019) sind Sachgüter „*gesellschaftliche Werte, die eine hohe funktionale Bedeutung hatten oder haben, wie z. B. Brücken, Gebäude und Türme. Hierzu gehören insbesondere auch Einrichtungen der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben ggf. baulich verändert werden und daher z. B. eine Abbruch-, Bau- oder Betriebsbewilligung nach sonstigen Rechtsvorschriften erfordern.*“ Als relevante Sachgüter werden nur jene Objekte betrachtet, die sich nicht im Eigentum des Konsenswerbers befinden.

Die betroffenen Sachgüter sind im Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (Einlage D.03.05.00-01 Sach- und Kulturgüter & Ortsbild) aufgelistet. Die Lage der Einbauten ist den Plänen des Einreichoperats zu entnehmen (vgl. Einlagen C.01.01.00-00 Einbautenverzeichnis & Gewässerquerungen, B.02.02.00-00 Lageplan [A0-A2]).

Kulturgüter, Ist-Zustand:

Gemäß dem „Leitfaden für die Behandlung von Kulturgütern/Denkmalen in (teil)konzentrierten Verfahren“ des Bundesdenkmalamts (BDA, 2024) umfasst das Schutzgut Kulturgüter im Sinne des UVP-G 2000 unter Denkmalschutz stehende Denkmale nach dem DMSG, potentielle Denkmale wie archäologische Fundstellen, UNESCO Welterbestätten sowie Naturdenkmäler aufgrund der „kulturellen“ Bedeutung (wie z.B. lt. Stmk NSCHG). „*Neben den durch gesetzlich festgeschriebene Kriterien eindeutig als Schutzgut anzusprechenden Kulturgütern bzw. Denkmalen sind auch jene Objekte und Situationen in die gutachterlichen Überlegungen einzubeziehen, die von zuständigen Behörden (z. B. Nennung »denkmalwürdiger« Objekte durch das Bundesdenkmalamt), der Fachwelt, von Interessensgruppen (z. B. NGOs) oder von der (unter Umständen auch nur regionalen) Bevölkerung als Kulturgüter betrachtet oder empfunden werden*“, wie z.B. Sakralbauten sowie Klein- und Flurdenkmäler.

Gemäß dem UVE-Leitfaden des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT 2019) sind Kulturgüter „*Objekte historischer, künstlerischer oder kultureller Bedeutung aus allen Epochen menschlicher Zivilisation (Ur- und Frühgeschichte, Antike, Mittelalter, Neuzeit). Sie können insbesondere folgende Formen aufweisen:*

- *punktförmig: Sakralbauten (Kirchen, Kapellen, Klöster), Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Kleindenkmäler (Bildstöcke, Meilensteine, Gedenkstätten)*
- *linear: Wege (Römerstraßen, Wallfahrtswege), Alleen, Mühlbäche, Wallanlagen, Siedlungsränder, Silhouetten*
- *flächig: Siedlungen (Siedlungsform, Ortsbild, Ensembles), Bodendenkmäler, Flurformen, bauliche Anlagen und ihre Gärten (Schlösser, Burgen, Stifte, Klöster), Friedhöfe, historische Gärten.“*

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von Kulturgütern, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität) erfolgt in einer verbal argumentativen Zusammenschau der unten angeführten Hinweise.

Tabelle 20: Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Sensibilität

KULTURGÜTER	Sensibilität
Kulturgüter mit untergeordneter Bedeutung Bezug zur Kulturlandschaft beschränkt sich im Wesentlichen auf den unmittelbaren Standort; es bestehen keine Bezüge zur umgebenden Landschaft; gravierende Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. nicht denkmalgeschützte Kleindenkmäler	gering
Lokal bedeutende Kulturgüter Kulturgut hat einen erkennbaren Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort erkennbar hinaus; es bestehen einige Bezüge zur umgebenden Landschaft; Kulturgut ist für seine unmittelbare Umgebung bedeutsam und daher von kleinräumiger Bedeutung; deutliche Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. denkmalgeschützte Kleindenkmäler	mäßig
Regional bedeutende Kulturgüter Kulturgut hat einen hohen Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort weit hinaus; es besteht eine enge Verflechtung zur umgebenden Landschaft; merkbare Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. archäologische Verdachtsflächen	hoch
Überregional/national/international bedeutende Kulturgüter Kulturgut hat einen sehr hohen Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort sehr weit hinaus: keine / kaum Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. archäologische Denkmale unter Denkmalschutz	sehr hoch

Im ggst. Fall wird das Vorhabensumfeld betrachtet. Kulturgüter im Siedlungsverband bzw. außerhalb des Vorhabensumfeldes werden in den Teilgutachten Ortsbild, Landschaftsbild und/oder Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen behandelt.

Archäologische Kulturgüter:

Als Ergebnis der archäologischen Beurteilung der Firma ARGIS (Einreichoperat, Einlage C.03.03.00-00 Archäologischer Bericht) wurde eine archäologische Verdachtsfläche bei Anlage GKA II 04 in Großkrut-Altlichtenwarth II definiert. Die archäologische Verdachtsfläche wird als hoch bis sehr hoch sensibel eingestuft.

Bauliche Kulturgüter:

Im engeren Untersuchungsraum (Eisfallüberwachungsbereich um die geplanten Windkraftanlagen, sowie 50m rund um die Zuwegung (Ausbau und Neubau) und die Kabeltrasse) befinden sich fünf nicht denkmalgeschützte Kleindenkmäler. Die Sensibilität der nicht denkmalgeschützten Kulturgüter wird als gering sensibel eingestuft. Der denkmalgeschützte Bildstock wird als mäßig sensibel eingestuft.

Tabelle 21: Kulturgüter im engen Untersuchungsraum (Einlage D.03.05.00-01)

Bezeichnung	Art des Kulturgutes	Im Bereich von	Denkmalschutz	Entfernung [m]
KG_01	Feldkreuz	Zuwegung	Nein	20
KG_02	Feldkreuz	Kabeltrasse	Nein	10
KG_03	Feldkreuz	Zuwegung	Nein	22
KG_04	Bildstock mit Linde	Zuwegung	Nein	35
KG_05	Feldkreuz	Kabeltrasse	Nein	22



KG_01 Feldkreuz im Projektgebiet (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.03.05.00-01)



KG_03 Feldkreuz im Projektgebiet (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.03.05.00-01)



KG_04 Bildstock mit zugehöriger Linde (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.03.05.00-01)

Abbildung 19: Fotodokumentation Kulturgüter im engen Untersuchungsraum

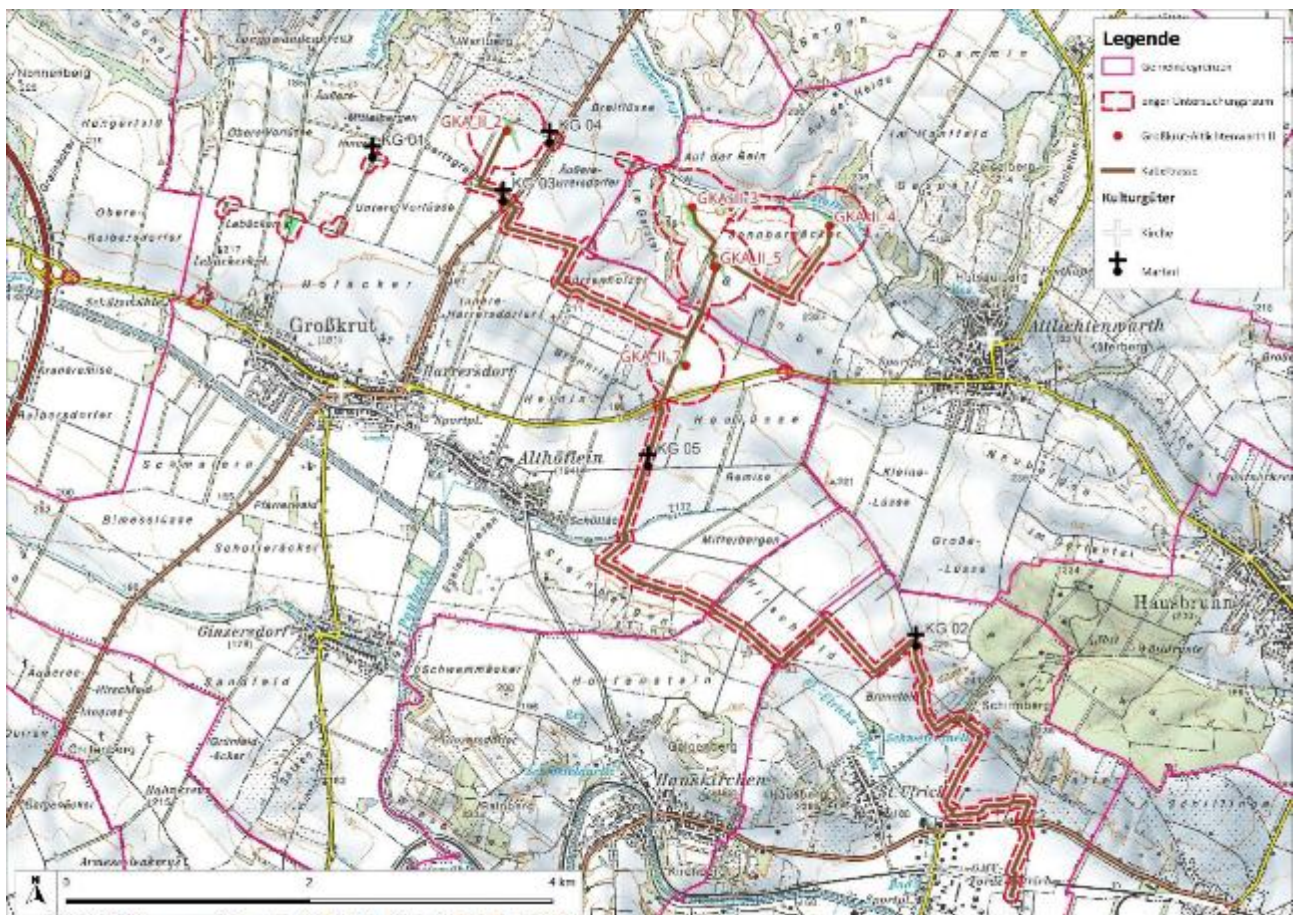


Abbildung 20: Übersicht Kulturgüter im engen Untersuchungsraum (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.03.05.00-01)

Gutachten:

Sachgüter, Auswirkungen Errichtungs- und Betriebsphase:

Vorbemerkung:

Hinsichtlich der Auswirkungen auf bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte wird auf das Teilgutachten Grundwasserhydrologie / Wasserbautechnik / Gewässerschutz verwiesen.

Auswirkungen:

Auswirkungen durch Querungen:

Beim ggst. Vorhaben kommt es durch die geplanten Baumaßnahmen zu Querungen von Sachgütern unterschiedlicher Bedeutung (u.a. Straßen, Gasleitungen, Ölleitungen). Hierzu kann auf die Einlagen B.02.02.00-00 Lageplan [A0-A2], B.02.04.00-00 Verkehrskonzept [A3], B.04.01.00-00 Grundstücksverzeichnis, B.04.02.00-00 Rodungsverzeichnis inklusive Grundbuchauszüge, C.01.01.00-00 Einbautenverzeichnis & Gewässerquerungen und UVE-Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (D.03.05.00-01) verwiesen werden.

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Verkehrstechnik sind bei den Querungen der Landesstraßen im Zuge der Windparkverkabelung aufgrund der grabenlosen Verlege Art (Bohrverfahren, Spülvortrieb) keine erheblichen Auswirkungen auf die bestehende Verkehrsinfrastruktur zu erwarten. Bei der L20 sind Erdkabelquerung zu erwarten, streckenweise sind Einschränkungen des Querschnittes der Fahrbahn zusätzlich zu erwarten. *„Falls im Bereich der Wirtschaftswege die Kabelquerungen in offener Bauweise erfolgen, so sind diese Einschränkungen von zeitlich beschränkter Dauer bzw. können aufgrund der untergeordneten Verkehrsbedeutung dieser Wege und der damit verbundenen Auswirkung auf die bestehende Verkehrsinfrastruktur vernachlässigt werden.“*

Auswirkungen durch Annäherung der Windkraftanlagen an windkraftrelevante Einbauten:

Gemäß dem UVE-Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (D.03.05.00-01) wird ausreichender Abstand gemäß gesetzlichen Vorschriften und Normen zu den Leitungen und Leiterseilen eingehalten: *„Im Nahbereich einer Anlage befinden sich eine 380kV (ca. 267 m) und eine OMV Gasleitung (533 m). Beide halten den Mindestabstand zum Vorhaben gem. ÖNORM 50341-2-1 bzw. Veenker-Gutachten ein.“*

Maßnahmen/Auflagenvorschläge:

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Sachgütern sind nachfolgende Maßnahmen und Auflagenvorschläge wirksam:

In der technischen Beschreibung des Vorhabens (Einlage B.01.01.00-01 Vorhabensbeschreibung) werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen u.a. folgende Maßnahmen formuliert:

- *„Die Einbauten sollen vor Baubeginn erneut abgefragt werden, um etwaige Änderungen zwischen Planungsphase und Baubeginn berücksichtigen zu können. Das Einvernehmen aller Einbautenträger ist vor Baubeginn einzuholen und die mit den Einbautenträgern abgestimmten Sicherheitsmaßnahmen sind umzusetzen. Außerdem wird im Bau sorgsam darauf geachtet, fremde Infrastrukturen nicht zu beschädigen.“*

Im UVE-Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (D.03.05.00-01 Sach- und Kulturgüter & Ortsbild) werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen folgende Maßnahmen formuliert:

- *„MN_SG_01: Es wird festgelegt, dass die Einbauten vor Baubeginn erneut abgefragt werden, um etwaige Änderungen zwischen Planungsphase und Baubeginn berücksichtigen zu können.“*
- *„MN_SG_02: Es wird festgelegt, dass das Einvernehmen aller Einbautenträger vor Baubeginn einzuholen ist und die mit den Einbautenträgern abgestimmten Sicherheitsmaßnahmen umzusetzen sind. Außerdem wird im Bau sorgsam darauf geachtet, fremde Infrastrukturen nicht zu beschädigen. Es wird zusätzlich in Absprache mit den Eigentümern versucht, Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten.“*

Im UVP-Teilgutachten Elektrotechnik werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen folgender Auflagenvorschläge formuliert:

- *„6. Über die Kabelverlegung entsprechend der OVE E 8120 ist eine Bestätigung der ausführenden Fachfirma oder jener fachkundigen Person, die die Verlegungsarbeiten überwacht hat, zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.“*
- *„7. Die genaue Lage der in der Erde verlegten Kabel ist im Bezug zu Fixpunkten bzw. mittels Koordinaten einzumessen und in Ausführungsplänen zu dokumentieren und zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.“*

Im UVP-Teilgutachten Bautechnik wird zur Vermeidung von Beeinträchtigungen folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- *„17. Vor Beginn der Grabungsarbeiten ist mit den Verantwortlichen der Einbautenträger für die im Projektgebiet befindlichen Leitungen und Einbauten das schriftliche Einvernehmen herzustellen und die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen festzulegen und diese im Bau umzusetzen und zu dokumentieren.“*

Im UVP-Teilgutachten Verkehrstechnik werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen u.a. folgende Auflagenvorschläge formuliert:

- *„1. Für die erforderlichen Kabelquerungen der Landesstraßen ist vor Baubeginn um Sondernutzung von Straßengrund bei der zuständigen Straßenbauabteilung 3 Wolkersdorf anzusuchen. Die erforderliche Verlegetiefe ist mit dem Straßen Erhalter abzustimmen.“*
- *„4. Eine Beweissicherung der im Projekt ausgewiesenen Fahrtrouten für Sondertransporte ist vor Baubeginn und nach Baufertigstellung, gemeinsam mit dem Vertreter des Straßen Erhalters (Amt der NÖ Landesregierung, Straßenbauabteilung 3 Wolkersdorf bzw. zuständigen Straßenmeisterei), vorzunehmen. Eventuell entstandene Schäden durch die Schwertransporte sind im Einvernehmen mit dem Straßen Erhalter (NÖ Straßendienst) zu beseitigen.“*

Zusätzlich wird im ggst. Gutachten folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.

Gesamtbewertung:

Unter Berücksichtigung der Ausführungen und Maßnahmen im Einreichoperat und der zusätzlichen Auflagenvorschläge in den entsprechenden UVP-Teilgutachten können die verbleibenden Auswirkungen auf Sachgüter in der Errichtungs- und Betriebsphase als **gering** eingestuft werden. Für weiterführende Ausführungen wird auf die UVP-Teilgutachten Elektrotechnik, Bautechnik, Verkehrstechnik verwiesen.

Kulturgüter, Auswirkungen Errichtungs- und Betriebsphase:

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse:

Tabelle 22: Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

KULTURGÜTER	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Ein- griffs- intensi- tät
Kulturgut ist vom Vorhaben nicht direkt betroffen	gering
Unmittelbare Umgebung des Kulturgutes ist vom Vorhaben betroffen, nicht das Kulturgut selbst.	mäßig
Kulturgut ist randlich/punktuell vom Vorhaben betroffen, sein Charakter bleibt jedoch erhalten.	hoch
Flächenbeanspruchung des Kulturgutes und damit Verlust des Objektes an diesem Standort	sehr hoch

Archäologische Kulturgüter:

Als Ergebnis der archäologischen Prospektion der Firma ARGIS (Einreichoperat, Einlage C.03.03.00-00 Archäologischer Bericht) wurde eine archäologische Verdachtsfläche bei Anlage GKA II 04 in Großkrut-Altlichtenwarth II definiert.

Um die Auswirkungen auf das Schutzgut zu vermindern, werden im Bericht zur archäologischen Beurteilung der Firma ARGIS (Einreichoperat, Einlage C.03.03.00-00 Archäologischer Bericht) folgende Maßnahmen empfohlen:

- *„Maßnahme 1: Archäologische Baubegleitung: Die Eingriffsflächen sind im Rahmen einer archäologischen Baubegleitung beim Oberbodenabtrag zumindest sechs Wochen vor Baubeginn im Beisein eines Archäologen zu überprüfen. Falls archäologische Befunde angetroffen, so sind diese im Rahmen einer archäologischen Grabung vollständig zu untersuchen.“*
- *„Maßnahme 2: Archäologische Baubegleitung und Grabung: Die Eingriffsfläche im Bereich des Altweges ist im Rahmen einer permanenten archäologischen Baubegleitung beim Oberbodenabtrag zumindest sechs Wochen vor Baubeginn im Beisein eines Archäologen zu untersuchen. Falls archäologische Befunde angetroffen werden, so sind diese im Zuge einer archäologischen Grabung vollständig zu untersuchen. Dabei sind auch Querprofile im rechten Winkel zur Straßenachse anzulegen und zu dokumentieren. Die Verfüllung allenfalls vorhandener Straßengräben ist im Hinblick auf datierendes Fundmaterial sorgfältig und vollständig auszuräumen.“*

Auf Basis dieser Empfehlungen wird im UVE-Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (D.03.05.00-01 Sach- und Kulturgüter & Ortsbild) folgende Maßnahme für die Flächen bei GKA II 04 definiert:

- *„Maßnahme MN_KG_01: Die Eingriffsflächen bei GKA II 04 sind im Rahmen einer archäologischen Baubegleitung beim Oberbodenabtrag zumindest sechs Wochen vor Baubeginn im Beisein eines Archäologen zu überprüfen. Falls archäologische Befunde angetroffen werden, so sind diese im Rahmen einer archäologischen Grabung vollständig zu untersuchen.“*
- *„Maßnahme MN_KG_02: Die Eingriffsfläche im Bereich des Altweges ist im Rahmen einer permanenten archäologischen Baubegleitung beim Oberbodenabtrag zumindest sechs Wochen vor Baubeginn im Beisein eines Archäologen zu untersuchen. Falls archäologische Befunde angetroffen werden, so sind diese im Zuge einer archäologischen Grabung vollständig zu untersuchen. Dabei sind auch Querprofile im rechten Winkel zur Straßenachse anzulegen und zu dokumentieren. Die Verfüllung allenfalls vorhandener Straßengräben ist im Hinblick auf datierendes Fundmaterial sorgfältig und vollständig auszuräumen.“*

Unter Berücksichtigung der Maßnahme können die verbleibenden Auswirkungen auf archäologische Kulturgüter in der Errichtungs- und Betriebsphase als **gering** eingestuft werden.

Bauliche Kulturgüter:

Kleindenkmäler finden sich im Nahbereich der geplanten Kabeltrasse.

Im UVE-Fachbeitrag zum Schutzgut Sach- und Kulturgüter (D.03.05.00-01 Sach- und Kulturgüter & Ortsbild) werden folgende Maßnahmen für das Schutzgut „Kulturgüter“ definiert:

- *„Maßnahme MN_KG_03: Es gibt einzelne Kulturgüter entlang der Zuwegung (KG Nr. 01, 02, 03, 04, 05 und 06) die sich in gefährdeter Lage befinden. Diese Kulturgüter werden abgesichert, bzw. abgesperrt, um sie vor Schäden durch den Anlagentransport oder anderer Baufahrzeuge zu schützen. Sollte ein solcher Schutz nicht umsetzbar sein, werden die Kulturgüter für die Dauer der WEA-Errichtung abgebaut, zwischengelagert und nach Abschluss der Bauarbeiten wieder an ihrem Ursprungsstandort errichtet.“*

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen wird im ggst. Gutachten folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern im Nahbereich des Vorhabens (z.B. durch Staub, Schmutz oder Steinschlag) sind während der Errichtungsphase geeignete Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

Unter Berücksichtigung des Auflagenvorschlags können die verbleibenden Auswirkungen auf bauliche Kulturgüter in der Errichtungs- und Betriebsphase als **gering** eingestuft werden.

Auflagen:

Sachgüter:

- Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.

Kulturgüter:

- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern im Nahbereich des Vorhabens (z.B. durch Staub, Schmutz oder Steinschlag) sind während der Errichtungsphase geeignete Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

4.2.2 Visuelle Störungen

Risikofaktor 12:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Sach- und Kulturgüter durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Werden Sach- u. Kulturgüter durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.2.1

Gutachten:

Sachgüter, Auswirkungen Betriebsphase:

Visuelle Störungen sind für die erhobenen Sachgüter nicht relevant.

Kulturgüter, Auswirkungen Betriebsphase:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 23: Bauliche Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor visuelle Störungen

KULTURGÜTER	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
Kulturgut befindet sich in ausreichender Entfernung zum Vorhaben. Kulturgut steht nur unwesentlich im Einflussbereich des Vorhabens Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben lediglich geringfügig / kaum verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext bleibt erhalten Geringe Beeinträchtigungen der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten	gering
Kulturgut steht im randlichen Einflussbereich des Vorhabens Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben erkennbar verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext wird erkennbar eingeschränkt Mäßige (erkennbare) Beeinträchtigungen der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten	mäßig
Kulturgut liegt im direkten Einflussbereich des Vorhabens	hoch

KULTURGÜTER	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben stark verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext wird deutlich eingeschränkt Hohe (deutliche) Beeinträchtigung der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten. Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion kann nur eingeschränkt aufrechterhalten werden	
Kulturgut wird verändert Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben gravierend verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext ist nicht mehr gegeben Verlust der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion	sehr hoch

Für die archäologischen Verdachtsflächen können Auswirkungen durch visuelle Störungen ausgeschlossen werden.

Für die Kleindenkmäler im Vorhabensumfeld sind durch das Vorhaben keine maßgeblichen Auswirkungen durch visuelle Störungen zu erwarten. Die Wahrnehmung der Kulturgüter im landschaftlichen Kontext bleibt erhalten. Die Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion bleibt erhalten. Die Eingriffsintensität wird dementsprechend als gering eingestuft.

Unter Berücksichtigung einer geringen Eingriffsintensität werden die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen auf Kulturgüter in der Betriebsphase als **gering** eingestuft.

Auflagen:

-

4.3 Landschaftsbild

4.3.1 Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 13:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

Wird das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsgebiet durch Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?

Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Begriffsdefinitionen:

Im Leitfaden des Amtes der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) wird das **Landschaftsbild** folgendermaßen definiert: „Das Landschaftsbild beruht auf der subjektiven visuellen Wahrnehmung der objektiv vorhandenen Landschaftsgestalt inklusive ihrem strukturellen Aufbau.“ „Die Landschaftsgestalt selbst ist das objektiv wahrnehmbare, dreidimensionale Anordnungsmuster von für sich erkennbaren, einzelnen Landschaftselementen.“ „Landschaftselemente sind natürliche, naturnahe¹⁹ und technogene²⁰, deutlich abgrenzbare Bestandteile der Landschaft, deren Anordnung das Landschaftsbild beschreibt. Unter Schlüsselementen versteht man Landschaftselemente, die das Landschaftsbild in besonderer Weise prägen.“

Der **Erholungswert der Landschaft** ist im Naturschutzrecht als Begriff verankert. Der Erholungswert der Landschaft hängt eng mit dem Landschaftsbild zusammen. Die Landschaft ist funktional als Ort der landschaftsgebundenen Erholung von Bedeutung. Nach BMLFUW (2011) ist der Erholungswert eines Gebietes „das Ausmaß, in dem sich ein Gebiet zur Befriedigung des Erholungsbedürfnisses des Menschen eignet. Er ist gegeben durch ein Mindestausmaß an verschiedenen Landschaftselementen (Baumbestand, Wiesen, Felder, Gewässer und topografischer Gliederung) sowie durch geringe Immissionen (Lärm, Staub, Abgase), durch leichte Zugänglichkeit (Erreichbarkeit) und ein ausgewogenes Maß an Erschließungen (Wanderwege und sonstige Einrichtungen) sowie durch Nutzbarkeit für die Allgemeinheit.“

¹⁹ Natürliche und naturnahe Landschaftselemente: Äcker, Brachen, Weingärten, Wiesen, Wald, Feldgehölze / Gebüsche, Hecken / Windschutzanlagen, Gewässer, Einzelbäume / Baumzeilen / Alleen, Felsformationen, Sonderstrukturen (z.B. Steinhäufen, Hohlwege), Sonderbiotope (z.B. Feuchtwiesen, Trockenrasen ..) etc.

²⁰ Technogene Landschaftselemente: Siedlungsgebiete, Industriebauten, Silos / landwirtschaftliche Gebäude, Hochspannungsleitungen, Sendemasten / Windkraftanlagen, Straßen-/ Bahnanlagen, Flussregulierungen / Kraftwerke / Kläranlagen, Steinbrüche / Kiesgruben / Deponien etc.

Untersuchungsraum:

Gemäß dem UVE-Leitfaden (BUNDESMINISTERIUM FÜR NACHHALTIGKEIT UND TOURISMUS 2019) ist unter dem Untersuchungsraum jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann.

Der für das Schutzgut Landschaft relevante Untersuchungsraum ist vorrangig durch den visuellen Wirkraum (Sichtraum) eines geplanten Vorhabens definiert, in welchem voraussichtlich erhebliche Auswirkungen nicht auszuschließen sind.

Zur Abschätzung von potenziell erheblichen Auswirkungen von Einzelvorhaben ist zur Abgrenzung des Untersuchungsraumes im Regelfall ein Radius von 10 km um die Windkraftanlagen praktikabel.

Die Abgrenzung leitet sich von der Sehschärfe ab. Mit wachsender Entfernung zu Windkraftanlagen verringert sich die visuelle Dominanz und Horizontbeeinflussung von Windkraftanlagen. Innerhalb eines Radius von 10 km sind die wesentlichen Eingriffswirkungen abgedeckt. Die Sichtbarkeit in größeren Distanzen ist sehr wetterabhängig und die Erfahrungen der letzten Jahre mit Windkraftanlagen zeigen, dass ab ca. 10 km visuelle Störungen vergleichsweise geringer wirken und kaum mehr Belastungsspitzen zu erwarten sind. Ab einem Abstand von 10 km ist der flächige Anteil der Anlagen im Blickfeld, auch wenn die Windkraftanlagen eventuell sichtbar sind, bereits gering. Sie spielen dadurch eine untergeordnete Rolle im Sichtfeld. Außerhalb der Fernwirkzone in über 10 km Entfernung ist eine Relevanz allenfalls noch für besonders sensible Bereiche gegeben, günstige Wetterlagen vorausgesetzt. Bei bedeutenden Sichtachsen bzw. beim Vorhandensein besonders sensibler Gebiete, Orte, Aussichtspunkte (ausgewiesene Schutzgebiete, Kulturdenkmäler, prominente Aussichtspunkte u.a.) oder bei alpinen Landschaften, wird der Untersuchungsraum anlassbezogen über die Fernwirkzone hinaus ausgeweitet.

Davon ausgehend, dass die Wirkintensität innerhalb des visuellen Wirkraums mit zunehmender Entfernung vom Objekt abnimmt (NOHL, 1993), wird der Wirkraum in Wirkzonen abnehmender Wirkintensität untergliedert:

- Nahwirkzone (NWZ): 0,0 bis 1,2 km (Nahwirkzone entspricht dem im NÖ ROG angegebenen Mindestabstand von 1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland)
- Mittelwirkzone (MWZ): 1,2 bis 5,0 km
- Fernwirkzone (FWZ): 5,0 bis 10,0 km

Die Einteilung in Wirkzonen dient auch dazu, die Bearbeitungstiefe zu differenzieren. Zudem kann die Entfernung zw. Betrachter und Objekt pauschalisiert berücksichtigt werden.

Teilraumgliederung:

Zur Sensibilitätseinstufung des Landschaftsbildes im Untersuchungsraum erfolgt die Abgrenzung von einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen Landschaftsteilräumen. Der vom Eingriff betroffene Raum kann somit verschiedenen Sensibilitätseinstufungen angehören. Im Leitfaden des Amtes der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) werden Landschaftsteilräume folgendermaßen definiert: „*optisch homogen wahrnehmbarer Teilraum, von anderen Teilräumen unterscheidbar, z.B. geschlossene Waldlandschaft, kleinschlägige Ackerlandschaft, heckenreiche Wiesenlandschaft, weinbaudominierte Terrassenlandschaft*“. Nach ROTH und BRUNS (2016) sollten Landschaftsteilräume hinsichtlich der Größe so gewählt werden, dass sie einen Gesamteindruck ermöglichen. Unzulässig wäre es z. B. nur die Flächen mit naturbetonten Biotopen oder die das Landschaftsbild prägenden Bestandteile hoch, die dazwischen liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen als gering zu bewerten. Zu berücksichtigen ist vielmehr der Gesamteindruck des Landschaftsbildes, wie es sich in einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger

homogenen Landschaftsteilräumen sinnvoll abgrenzen lässt (NLT 2014). Beurteilt werden daher Landschaftsteilräume, welche nach GERHARDS (2002) als Räume definiert werden, die aus landschaftsästhetischer Sicht, insbesondere hinsichtlich ihrer wahrnehmbaren Ausstattung mit Landschaftselementen, jeweils in sich homogen sind. Zur Abgrenzung von Landschaftsteilräumen werden nach GERHARDS (2002) in erster Linie die landschaftlichen Gegebenheiten, vor allem Relief, Flächennutzung und Vegetation, herangezogen. Es besteht weitgehende Einigkeit darüber, dass Reliefstrukturen („Raumkanten“), Nutzungen und Vegetation für die Abgrenzung von Landschaftsteilräumen eine zentrale Rolle spielen (ROTH & BRUNS 2016). In den Landschaftsteilräumen soll nach ROTH (2012) ein ähnliches Landschaftsbild vorherrschen, gleichzeitig soll sich dieses vom Landschaftsbild in den benachbarten Teilräumen abheben.

Im ggst. Gutachten werden aufbauend auf den Ausführungen oben folgende Landschaftsteilräume abgegrenzt:

- Altlichtenwarther Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)
- Zayatalung (MWZ, FWZ)
- Ladendorfer Hügelland (MZW, FWZ)
- Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ)
- Bernhartsthaler Ebene (MWZ, FWZ)
- Poysdorfer Hügelland (MWZ, FWZ)
- Zistersdorfer Hügelland (FWZ)
- Tschechien (FWZ)

Die Landschaftsteilräume Mistelbacher Hügelland und Marchniederung ragen nur jeweils mit einem kleinen Teil randlich in die Fernwirkzone und liegen überwiegend außerhalb der Fernwirkzone in über 10 km Entfernung zum geplanten Vorhaben. Da für die Landschaftsteilräume aufgrund der weiten Entfernung keine bis maximal geringe Eingriffserheblichkeiten durch visuelle Störungen zu erwarten sind, werden diese nachfolgend nicht weiter behandelt.

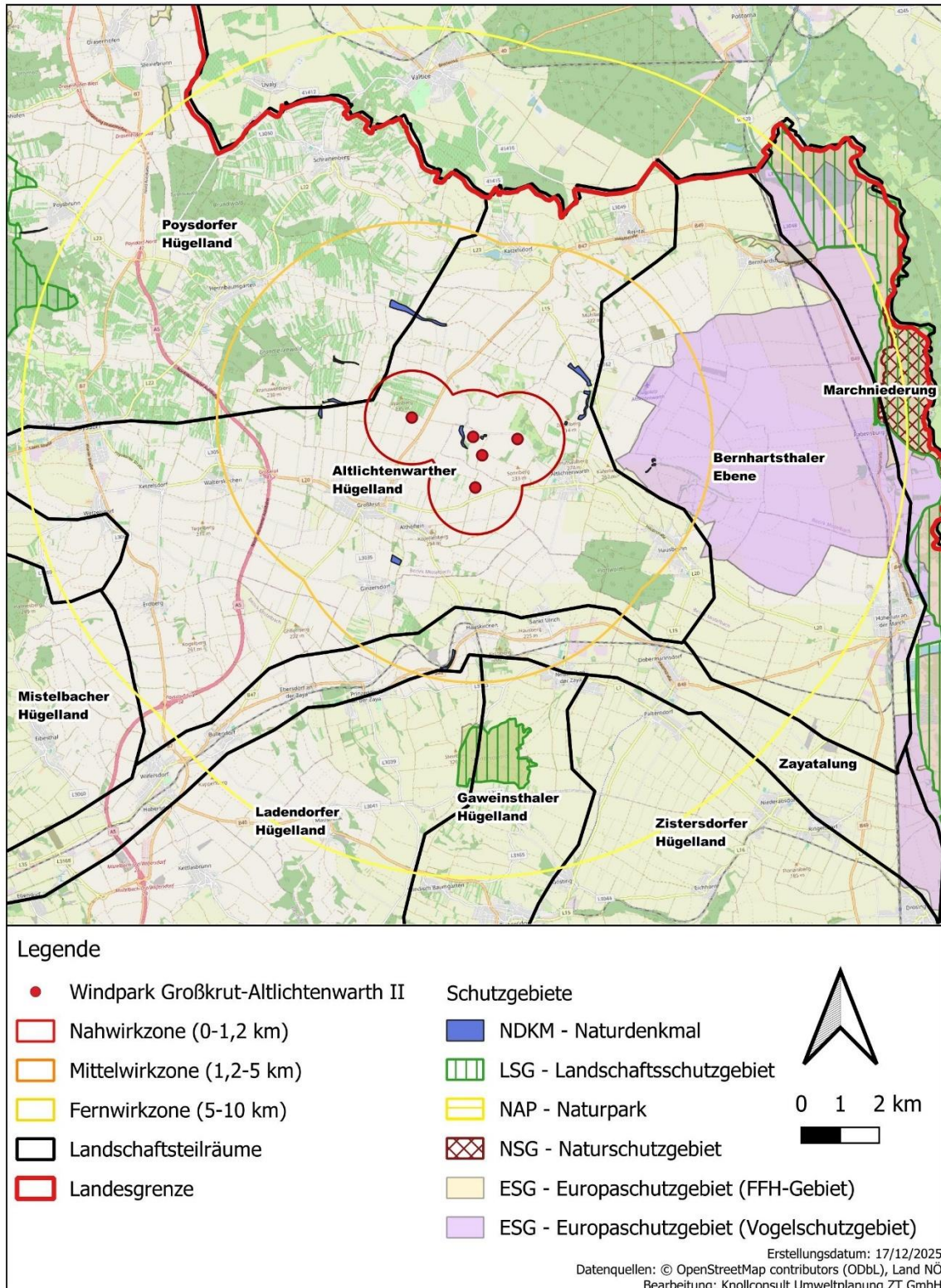


Abbildung 21: Abgrenzung Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum (Nahwirkzone, Mittelwirkzone, Fernwirkzone) (Quelle: eigene Bearbeitung)

Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes des Landschaftsbildes:

Um die Sensibilität des Ist-Zustandes bewerten zu können, werden am häufigsten die Kriterien (Indikatoren) Vielfalt, visuelle Natürlichkeit / Naturnähe und Eigenart verwendet (GERHARDS 2002). Das Kriterium Eigenart (das Charakteristische, Unverwechselbare und Typische einer Landschaft) gilt vielfach als entscheidendes Merkmal.

Der Begriff Schönheit, welcher z.B. im NÖ Naturschutzgesetz Verwendung findet, ist aufgrund seiner subjektiven und individuellen Wahrnehmung der am schwierigsten fassbare Begriff. Schönheit gilt nach (COCH 2006, zit. Nach ROTH & BRUNS 2016) als ein schwieriges Attribut, dessen Wahrnehmung intersubjektiv stark differiert und deshalb nicht eindeutig bestimmt werden kann. In mehreren Bewertungsverfahren wird das Kriterium Schönheit daher entweder weggelassen oder durch andere Kriterien substituiert. Nach ROTH & BRUNS 2016 wird dem Ansatz gefolgt, das Kriterium Schönheit durch visuelle Natürlichkeit / Naturnähe zu ersetzen, da das Kriterium „Schönheit“ nach LANA 1996 „nicht operationalisierbar“ sei.

Damit das Landschaftsbild beschreibbar gemacht werden können, wird bei der Bewertung auf objektiv beschreibbare Landschaftselemente zurückgegriffen.

Die Sensibilität eines Landschaftsteilraums wird im Rahmen der ggst. Methode mit Hilfe der Kriterien Vielfalt, Eigenart und visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung bewertet:

- **Eigenart** (wiedererkennbar, repräsentativ, charakteristisch, einzigartig, unverwechselbar): Der Begriff Eigenart steht für das typische Erscheinungsbild, die Unverwechselbarkeit und Identität einer Landschaft (DNR 2012). Die regionale Eigenart der Landschaft (Gebietscharakter) ist die typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung einer konkreten Landschaft (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021). Bestandteil der Eigenart sind also für den Raum typische, charakteristische, häufig auftretende Landschaftselemente und Phänomene, andererseits aber auch besonders markante, seltene Einzelercheinungen, die von den im Gebiet typischen Nutzungen, Formen, Materialien etc. abweichen und dennoch die Eigenart der Landschaft als unverwechselbare Elemente entscheidend prägen (vgl. HOPPENSTEDT & SCHMIDT 2002). Gemäß dem Leitfaden des Amtes der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) nehmen in der Analyse der Eigenart die Schlüsselemente (besonders prägende natürliche, naturnahe und technogene Landschaftselemente) eine wichtige Stellung ein. Positiv ist, wenn ursprüngliche Nutzungsformen und Strukturen eines historischen Referenzzustandes (wie beispielsweise dem franziszäischen Kataster oder alte Fotografien / Landschaftsbilder) erhalten geblieben sind, bzw. eine eigene Charakteristik ablesbar ist. Negativ kann die starke Überformung der Landschaft durch jüngere, bzw. weitläufig in gleicher Form vorkommende Nutzungen sein, wenn dadurch die Lesbarkeit der eigentlichen Landschaftsstrukturen verloren gegangen ist (OÖ. UMWELTANWALTSCHAFT 2020).
- **Vielfalt** (abwechslungsreich, vielgestaltig im Gegensatz zu monoton): Mit dem Kriterium Vielfalt wird ein Bezug zur natur- und kulturraumtypischen Vielfalt hergestellt. Mit dem Kriterium Vielfalt wird der Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft beschrieben. In weiterer Hinsicht zählen hierher auch die Vielfalt an Sichtbeziehungen und Bildabfolgen, an ablaufenden Veränderungsprozessen, an jahreszeitlichen und witterungsabhängigen Aspekten etc. Die Vielfalt einer Landschaft kann auf der Sachebene mit Hilfe von sogenannten Landschaftselementen, d.h. visuell erfassbaren Bestandteilen (z.B. Relief, Nutzungen, kulturhistorische Elemente, Bäume, Hecken, Felsen, etc.) greifbarer gemacht werden (DNR 2012). Man unterscheidet nach Roth (2012) zwischen punkt-, linien- und flächen-förmigen Elementen und den von ihnen gebildeten Räumen. Eine landwirtschaftlich intensiv genutzte

Landschaft, die weder über Feldgehölze oder Wegraine verfügt, kann ein Beispiel für den Verlust von Vielfalt darstellen (DNR 2012). Es ist zu beachten, dass hohe Vielfalt nicht unbedingt mit der landschaftlichen Eigenart übereinstimmt (z.B. reliefarme Tiefländer etc.) (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021). Die Vielfalt trägt zur Eigenart und Schönheit von Landschaften bei und hat somit großen Anteil am Erlebniswert der Landschaft. Zunehmende Komplexität steigert das Interesse des Menschen - bis zu einem bestimmten Optimalwert. Eine zu stark ausgeprägte Komplexität geht in Chaos über und wird als unruhig und reizüberflutend empfunden (FOHMANN & SCHUBERT 2013).

- **Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung** (natürlich, ursprünglich): Die Naturnähe ist ein Merkmal für die Naturbelassenheit und Ursprünglichkeit einer Landschaft und spiegelt das Ausmaß an menschlichen Eingriffen wider. Die Naturnähe einer Landschaft ist umso größer, je weniger der menschliche Einfluss erkennbar ist. Signifikantes Merkmal ist das Vorhandensein einer großen Anzahl an natürlichen bzw. naturnahen Elementen oder umgekehrt das Fehlen von als typisch anthropogen identifizierbaren Elementen. Der ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD (2021) nimmt auch Bezug auf die visuelle Natürlichkeit, welche mit den Bedürfnissen des Betrachters nach dem Erleben intakter Natur korrespondiert: *„Es werden zwar naturschutzfachlich-ökologische Defizite auch auf der Landschaftsbildebene als negativ empfunden, trotzdem differieren der naturwissenschaftliche und der visuelle Natürlichkeitsbegriff oft erheblich (z.B. wird die Donauinsel von vielen als „natürlich“ empfunden, weil viele naturhafte Elemente erkennbar sind). Entscheidend ist dabei, wie der Betrachter den Grad der Natürlichkeit subjektiv empfindet ungeachtet der tatsächlichen (ökologisch belegbaren) Naturnähe.“*

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von einheitlich wahrnehmbaren, weitgehend homogenen, gut abgrenzbaren Landschaftsteilräumen, wobei für die Landschaftsbewertung ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Gesamtbeurteilung des Ist-Zustandes je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Indikatoren (Kriterien) verbal argumentativ.

Tabelle 24: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes

LANDSCHAFTSBILD		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
Eigenart	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft durch z.B. jüngere bzw. weitläufig in gleicher Form vorkommende Nutzungen und technogene Landschaftselemente ²¹ stark überformt; regionale Eigenart weitgehend nicht mehr erkennbar → z.B. universeller Landschaftsraum	gering
	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft noch erkennbar, jedoch merkbar durch z.B. Nutzungen und technogene Landschaftselemente überformt.	mäßig
	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft klar erkennbar. Ursprüngliche Nutzungsformen und Strukturen sind noch weitgehend erhalten geblieben; eine eigene Gebietscharakteristik ist ablesbar.	hoch

²¹ Technogene Landschaftselemente sind z.B. Siedlungsgebiete, Industriebauten, Silos / landwirtschaftliche Gebäude, Hochspannungsleitungen, Sendemasten / Windkraftanlagen, Straßen- / Bahnanlagen, Flussregulierungen / Kraftwerke / Kläranlagen, Steinbrüche / Kiesgruben / Deponien

LANDSCHAFTSBILD		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
	Einzigartige, hochwertige Natur- oder Kulturlandschaft mit einem sehr hohen Wiedererkennungswert, mitunter auch von nationaler Bedeutung	sehr hoch
Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung	Sehr hohe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen stark beeinflusst → z.B. großflächige (Hoch)Bauten oder Infrastrukturtrassen überprägen das Landschaftsbild Keine / sehr geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. industriell-urbane Landschaft (Durchmischung von Wohngebieten, Industrieflächen und Gewerbegebieten), → z.B. naturferne intensiv genutzte Agrarlandschaft	gering
	Erkennbare / durchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen merkbar beeinflusst Erkennbare / durchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen; Landschaftselemente verstreut vorhanden	mäßig
	Geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen; Landschaftserleben durch Vorbelastungen gering beeinflusst; technogene Landschaftselemente kleinräumig vorhanden Hohe / überdurchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. extensiv bewirtschaftete, artenreiche Flächen	hoch
	Sehr geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen nicht / kaum beeinflusst; technogene Landschaftselemente max. punktuell vorhanden Sehr hohe Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. weitgehend unberührte Naturlandschaft wie unverbaute, unbegradigte Flussabschnitte mit Auwäldern	sehr hoch
Vielfalt	Kein / kaum Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; geringe Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B. ausgeräumte, ebene, großflächig genutzte Agrarlandschaft ohne / kaum Strukturelemente wie Gehölz- und Baumgruppen, Alleen, Hecken, etc.	Gering
	Erkennbarer / durchschnittlicher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; mäßige Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen	mäßig
	Hoher / überdurchschnittlicher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; hohe / überdurchschnittliche Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B. traditionelle Kulturlandschaft mit unterschiedlichen, relativ kleinen Feldern (die einmal Wiese, einmal Acker sind), Streuobstwiesen, Hecken, Gehölz- und Baumgruppen, Alleen, traditionelle Gehöfte und Heustadel, etc., → z.B. kleinteilig genutzter, strukturreicher Landschaftsraum mit hoher Reliefenergie	hoch
	Sehr hoher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; sehr hohe Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B.	sehr hoch

LANDSCHAFTSBILD		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
	Gebirgslandschaft mit markantem und vielfältigem Relief, welches den Landschaftsteilraum in unterschiedliche Bereiche und Höhenzonen gliedert	

Beispiele für „Wertstufen der Landschaft“ nach LOOS (2006):

Keine / geringe Bedeutung:

- *Großstädtische und großräumig industriell-gewerblich oder infrastrukturell überprägte Landschaften.*
- *Stark zersiedelte, oder intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzte, strukturell verarmte Siedlungs-, Agrar- und Forstlandschaften sowie stark vorbelastete Landschaften mit allenfalls geringen Anteilen traditioneller Kulturlandschaftselementen.*

Mäßige (durchschnittliche) Bedeutung:

- *Siedlungs- und Kulturlandschaften mit durchschnittlicher Ausstattung an Kulturlandschaftselementen und allenfalls mäßigen Vorbelastungen, z.B. Kulturlandschaften im Dauersiedlungsraum*

Hohe Bedeutung:

- *Traditionell geprägte Kulturlandschaften mit überdurchschnittlicher Ausstattung an hochwertigen Kulturlandschaftselementen ohne bzw. mit höchstens geringen Vorbelastungen, z.B. Teil der (noch) naturnahen, bäuerlichen Kulturlandschaften der Tal- und Berglagen ohne wesentliche Vorbelastungen*

Sehr hohe / höchste Bedeutung:

- *Besonders hochwertige Kulturlandschaften von besonderer landschaftlicher Schönheit und / oder Charakteristik sowie Naturlandschaften mit allenfalls geringen Vorbelastungen.*
- *Einzigartige Natur- oder Kulturlandschaften von überragender landschaftlicher Schönheit.*

Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes des Erholungswertes der Landschaft:

Für die Bewertung des Erholungswertes der Landschaft spielt nicht nur das Erscheinungsbild der Landschaft eine Rolle (siehe Landschaftsbild), sondern auch die Möglichkeit des Landschaftserlebens im Umfeld bevorzugter Bewegungslinien und Aufenthaltsräume und das Fehlen von akustischen und olfaktorischen Störeinflüssen. Gerade auch mit künftig einhergehenden klimatischen Veränderungen (Zunahme an durchschnittlichen Tagestemperaturen, Trockenphasen etc.) gewinnen bioklimatische Faktoren an Bedeutung für den Erholungswert.

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen, gut abgrenzbaren Landschaftsteilräumen, wobei für die Bewertung der Sensibilität ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Gesamtbeurteilung des Ist-Zustandes je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Beurteilungskriterien verbal argumentativ.

Tabelle 25: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
Landschaftsbild	siehe Landschaftsbild	gering
	siehe Landschaftsbild	mäßig
	siehe Landschaftsbild	hoch
	siehe Landschaftsbild	sehr hoch
	Geringer Erschließungsgrad: Keine / kaum landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen vorhanden	gering

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
Erschließung durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur ²² und Ausflugsziele	Keine besonderen Ausflugsziele vorhanden Raum ist nicht / schwer zugänglich / erreichbar; Raum öffentlich nicht zugänglich Keine / kaum Bedeutung als Erholungsraum. Bereiche mit vergleichbarem Erholungspotential in der Umgebung vorhanden (Ausweichen möglich)	
	Mittlerer Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen (bereichsweise) erschlossen Lokal bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele vorhanden Raum ist (weitgehend) zugänglich / erreichbar Lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam)	mäßig
	Zugänglichkeit / Erreichbarkeit	hoch
	Bedeutung als Erholungsraum	hoch
	Guter Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen gut erschlossen Regional bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele vorhanden Raum ist leicht bzw. gut zugänglich / erreichbar Regionale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Tageserholung)	hoch
	Sehr guter Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen sehr gut erschlossen; ausgewogenes, vielfältiges Angebot an landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur Überregional bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele (z.B. Naturparks) im Raum vorhanden Raum ist sehr leicht bzw. sehr gut zugänglich / erreichbar Nationale / internationale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Wochenenderholung)	sehr hoch
Vorbelastungen durch Immissionen	Erholungswert der Landschaft durch erhöhte Immissionsbelastungen (z.B. Luftschadstoffe, Lärm, Licht oder Beschattung, etc.) gestört	Bei Bedarf Berücksichtigung als Abwertungsfaktor (1 Stufe)

²² z.B. Parkanlagen, Rast- und Aussichtsplätze, Schutzhütten, Spiel- und Liegewiesen, Lehrpfade, sonstige erkennbare Orte der Aneignung, ausgewiesene Radwege, Wanderwege, Reitwege, Loipen und sonstige in Karten nicht ausgewiesene Wege.

Bewertung des Ist-Zustandes:

Der Untersuchungsraum (10 km Radius um Windkraftanlagen) wird in die Landschaftsteilräume Altlichtenwarther Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ), Ladendorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ), Bernhartsthaler Ebene (MWZ, FWZ), Poysdorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Zistersdorfer Hügelland (FWZ), Tschechien (FWZ) gegliedert.

Nachfolgend erfolgen eine Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustandes der Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum.

Altlichtenwarther Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Tabelle 26: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Landschaftsteilraum Altlichtenwarther Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Teilraum Altlichtenwarther Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums umfasst den Projektstandort und befindet sich in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Großkrut, Altlichtenwarth, Harrersdorf, Althöflein, Ginzersdorf, Hausbrunn, Katzelsdorf, Reintal, Erdberg, Ketzelsdorf, Walterskirchen, Wetzelsdorf und Poysdorf.

Im Untersuchungsraum sind abseits von Naturdenkmälern keine Schutzgebiete ausgewiesen: Naturdenkmal „Gersthalen“, „Gersttalen-Ziegelofen“, „Quelle und Gehölz“, „Schilf-Weidengebiet“, „Am Teich“, „Kirchgrund“ sowie ein Teil des Naturdenkmales „Große Waidwiesen und Neurissgraben“ und „Rossweidgraben“.

Landschaftsbild:

Eigenart:

Beim Landschaftsteilraum „Altlichtenwarther Hügelland“ handelt es sich um einen Hügellandausläufer mit Verebnungsbereichen. Im Landschaftsteilraum findet sich eine kleinteilige Verzahnung der Nutzungen vor allem im Bereich der Einhänge und Kuppenlagen neben den großparzelligen Flächen homogener Nutzung (Ackerbau) bei weitläufig standörtlich (vor allem pedologisch) einheitlichen Verhältnissen. Dominante Nutzung ist der Ackerbau, örtlich der Weinbau (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau (403 und 404) mit geringer Schutzwürdigkeit (4). Bereichsweise finden sich auch pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit hoher Schutzwürdigkeit (2). Im südöstlichen Bereich findet sich eine große Waldinsel (Plattwald) (202) mit mittlerer Schutzwürdigkeit (3). (WRBKA et al 2005).

Vielfalt:

Dominante Nutzung ist Ackerbau, örtlich Weinbau. Man findet eine kleinteilige Verzahnung der Nutzungen vor allem im Bereich der Einhänge und Kuppenlagen neben großparzelligen Flächen homogener Nutzung (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Das Untersuchungsgebiet des Teilraumes ist anthropogen überformt und beeinflusst. Das Gebiet ist durch Ackerflächen sowie teilweise durch Weinbau charakterisiert. Eine reichere strukturelle Ausstattung von ökologisch relevanten Bereichen findet man im Bereich der steileren Einhänge und Kuppenlagen (Feldgehölze, extensive Trockenstandorte), ansonsten vor allem in Form von Windschutzgürteln und wenigen, verstreut ins Grundmuster eingelagerte kleiner Waldungen (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend und um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau mit geringer (404) und mittlerer (403) Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen. Bereichsweise finden sich auch pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). Im östlichen Bereich findet sich eine große Waldinsel (Plattwald) (202) mit guter Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2). (WRBKA et al 2005)

Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch zahlreiche Windkraftanlagen, Straßen inkl. Autobahn (A5), zwei Stromleitungen, Kläranlagen (Kläranlage östl. von Walterskirchen, Kläranlage in Althöflein, Kläranlage in Altlichtenwarth, Kläranlage östlich von Poysdorf, Kläranlage südöstlich von Hausbrunn), hohe Silos (Großkrut, Altlichtenwarth, Poysdorf), ein Umspannwerk südlich von Althöflein und Bauland Betriebsnutzungen in Poysdorf, Großkrut und Altlichtenwarth.

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsgebiet des Landschaftsteilraums um eine anthropogen geprägte Kulturlandschaft mit durchschnittlicher bis überdurchschnittlicher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen und deutlich merkbaren technogenen Vorbelastungen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes mit **mäßig** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Beim Untersuchungsraum handelt es sich um eine Kulturlandschaft (überwiegend Ackerbau, bereichsweise Weinbau) mit merkbar technogenen Vorbelastungen durch zahlreiche Windkraftanlagen und durchschnittlicher bis überdurchschnittlicher Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen.

Die größere Waldfläche (Plattwald) hat laut Waldentwicklungsplan eine untergeordnete Erholungsfunktion (Wertziffer 221). Diese scheint für die Naherholung der angrenzenden Ortschaften geeignet und ist für den Teilraum von lokaler Bedeutung.

Der Untersuchungsraum hat v. a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur gut erschlossen.

Vor allem Radwege (u.a. KTM Etappe 8: Herrnbäumgarten – Angern, Hauer-Route, Wind.rad.route, Nebenradwege, Weinradroute - Welschriesling, Weinradroute - Sylvaner, EuroVelo 9, EuroVelo 13, Liechtenstein Radroute, Grenzlandradweg 8, Greenway Praha – Wien, Radweg Nr. 91 Marchfeldkanal – Drasenhofen, Iron Curtain Trail, Breclav – Wien-Radroute, Liechtenstein-Radroute, Familien.rad.route, Nebenradwege 914, 915, 918, 919) sowie Wanderwege (u.a. Wanderschaukel Wilfersdorf – Althöflein, Wilfersdorf Wasserweg, „Schrittweg Bewegung“, Wein-Kulturweg, Wandertour Rund um den Hutsaulberg), NÖ Landesrundwanderweg, finden sich im Untersuchungsraum. Des Weiteren finden sich die Aussichtswarten Wartberg Warte und Hutsaulberg im Untersuchungsraum.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Erholungsinfrastruktur analog zum Landschaftsbild als **mäßig** sensibel eingestuft.



Altlichtenwarther Hügelland, Blick nordwestlich von Ginzersdorf Richtung Südwest (Vorhabensgebiet).



Altlichtenwarther Hügelland, Blick nordwestlich von Ginzersdorf Richtung Norden.

Abbildung 22: Fotodokumentation Altlichtenwarther Hügelland (Quelle: eigene Aufnahme)

Zayatalung (MWZ, FWZ)

Tabelle 27: Bestandsanalyse und SensibilitätsEinstufung Landschaftsteilraum Zayatalung (MWZ, FWZ)

Teilraum Zayatalung (MWZ, FWZ)
<p>Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums befindet sich in der Mittel- und Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Bullendorf, Ebersdorf an der Zaya, Rannersdorf an der Zaya, Prinzenndorf an der Zaya, Hauskirchen, St. Ulrich, Dobermannsdorf und Neusiedl an der Zaya.</p> <p>Im Untersuchungsraum sind abseits von einem Naturdenkmal keine Schutzgebiete ausgewiesen: Naturdenkmal Feuchtgebiet „Alter Mühlbach“.</p> <p>Landschaftsbild:</p> <p><u>Eigenart:</u></p> <p>Beim Landschaftsteilraum „Zayatalung“ handelt es sich um eine morphologisch markante Sohlentalsituation. Der Landschaftsteilraum umfasst ein breites Sohlental mit weitgehend reguliertem Hauptgerinne, wobei der Talraum größtenteils intensiv stark landwirtschaftlich überprägt ist. Dominante Nutzung ist der intensive Ackerbau meist bis zum Gewässerrand; abschnittsweise findet sich etwas Weinbau an den Einhängen (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).</p> <p>Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau (403 und 404) mit geringer Schutzwürdigkeit (4). Bereichsweise finden sich auch pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit hoher Schutzwürdigkeit (2). (WRBKA et al 2005)</p> <p><u>Vielfalt:</u></p> <p>Dominante Nutzung ist der intensive Ackerbau meist bis zum Gewässerrand; abschnittsweise findet sich etwas Weinbau an den Einhängen. Im größtenteils ausgeräumten Talraum findet man nur mehr geringe naturnahe Reststrukturen wie Uferbegleitvegetationsrelikte und extensive Terrassenkantensituationen (Löß) (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).</p> <p><u>Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:</u></p> <p>Das Untersuchungsgebiet des Teilraumes ist überdurchschnittlich stark anthropogen überformt und beeinflusst. Dominante Nutzung ist der intensive Ackerbau meist bis zum Gewässerrand. Im größtenteils ausgeräumten Talraum findet man nur mehr geringe naturnahe Reststrukturen wie Uferbegleitvegetationsrelikte und extensive Terrassenkantensituationen (Löß) (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).</p> <p>Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau mit geringer (404) und mittlerer (403) Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen. Bereichsweise finden sich auch pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). (WRBKA et al 2005)</p> <p>Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch Straßen (inkl. Bundesstraße 48), eine Eisenbahntrasse, Stromleitungen, das Umspannwerk Neusiedl, die Kläranlage Unteres Zayatal, die Kläranlage Ebersdorf, eine Kläranlage oberhalb von Palterndorf, Abbau-, Aufbereitungsflächen, hohe Silos in Dobermannsdorf sowie Bauland Betriebsnutzungen insbesondere im Umfeld der Ortschaft Dobermannsdorf und nördlich von Neusiedl an der Zaya.</p> <p><u>Gesamtbewertung:</u></p> <p>Da es sich beim Untersuchungsraum um eine intensiv genutzte Kulturlandschaft (überwiegend Ackerbau, bereichsweise Weinbau) mit deutlichen technogenen Vorbelastungen und überwiegend geringer und mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes insgesamt als gering bis mäßig eingestuft.</p> <p>Erholungswert der Landschaft:</p> <p>Beim Untersuchungsraum handelt es sich um eine intensiv genutzte Kulturlandschaft (überwiegend Ackerbau, bereichsweise Weinbau) mit deutlichen technogenen Vorbelastungen und überwiegend geringer und mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen.</p>

Der Untersuchungsraum hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur gut erschlossen.

Vor allem Radwege (u.a. Radweg Nr. 91 Marchfeldkanal – Drasenhofen, Hauer-Route, Greenway Praha-Wien, Weinradroute - Muskateller, Weinradroute - Sylvaner, March Panorama Radroute, EuroVelo 9, Nebenradwege, Liechtenstein Radroute, Radroute Wien - Breclav, Nebenradweg 923) und Wanderwege (u.a. Wanderschaukel Wilfersdorf – Althöflein, Wasserweg Wilfersdorf, Rundwanderweg "Wein, Öl und Brot", Prinzendorf Rundwanderweg 4) finden sich im Untersuchungsraum.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung mit technogenen Vorbelastungen und der vorhandenen landschaftsgebundenen Erholungs- bzw. Freizeitinfrastrukturen mit **mäßig** eingestuft.



Zayatalung, Blick von der B47 bei Bullendorf Richtung Südost.



Zayatalung, Blick von der B47 bei Bullendorf Richtung Nordost.

Abbildung 23: Fotodokumentation Zayatalung (NWZ, MWZ, FWZ) (Quelle: eigene Aufnahme)

Ladendorfer Hügelland (MWZ, FWZ)

Tabelle 28: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Landschaftsteilraum Ladendorfer Hügelland (MWZ, FWZ)

Teilraum Ladendorfer Hügelland (MZW, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraumes befindet sich überwiegend in der Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Maustrenk und Prinzendorf an der Zaya.

Im Untersuchungsgebiet des Landschaftsteilraumes ist ein kleiner Teilbereich des Landschaftsschutzgebietes „Steinbergwald“ ausgewiesen. Dieser Bereich ist auch Teil des Natura 2000 FFH-Gebietes Weinviertler Klippenzonen.

Landschaftsbild:

Eigenart:

Beim Landschaftsteilraum „Ladendorfer Hügelland“ handelt es sich um ein Hügelland mit wechselnden standörtlichen Verhältnissen in Abhängigkeit von der pedologischen Situation bzw. vom geologischen Untergrund (Löß, Tertiärsedimente, Schotter), jedoch mit weitgehend homogenem Nutzungsmuster. Dominante Nutzung ist der Ackerbau (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau (403 und 404) mit geringer Schutzwürdigkeit (4). Im Untersuchungsraum, nordöstlich von Maustrenk findet sich ein Teil des Steinbergwald (202) mit mittlerer Schutzwürdigkeit (3). Untergeordnet finden sich auch pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit hoher Schutzwürdigkeit (2). (WRBKA et al 2005)

Vielfalt:

Dominante Nutzung ist der Ackerbau. Der Untersuchungsraum weist weitläufig eine geringe Ausstattung mit nichtagrarischen Kleinstrukturen wie Feldgehölzen auf. Einen relativen Ausstattungsreichtum findet man vor allem im Bereich einiger Kuppenlagen sowie steilerer Einhänge (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Dominante Nutzung ist der Ackerbau mit weitläufig geringer Ausstattung mit nichtagrarischen Kleinstrukturen (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau mit geringer (404) und mittlerer (403) Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen. Im Untersuchungsraum, nordöstlich von Maustrenk befindet sich der Steinbergwald (202) mit guter Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2). Untergeordnet finden sich auch pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). (WRBKA et al 2005)

Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch zahlreiche Windkraftanlagen, Straßen, eine Stromleitung, mehrere Abbau-, Aufbereitungsflächen, ein Umspannwerk in Prinzendorf und viele Windkraftanlagen.

Gesamtbewertung:

Das Untersuchungsgebiet des Landschaftsteilraumes stellt eine ackerbaulich geprägte Kulturlandschaft mit mehreren kleineren Waldflächen dar, die heute bereits einer maßgeblichen technologischen Beeinflussung unterliegt. Hier sind insbesondere die bestehenden Windkraftanlagen zu nennen. Zusammengefasst handelt es sich beim Landschaftsteilraum um eine anthropogen geprägte Kulturlandschaft mit weitläufig geringer Ausstattung mit nichtagrarischen Kleinstrukturen und maßgeblichen technologischen Vorbelastungen. Die Sensibilität wird dementsprechend mit **gering bis mäßig** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Beim Untersuchungsraum handelt es sich um eine Kulturlandschaft (überwiegend Ackerbau, kleinräumig Weinbau, bereichsweise Forstwirtschaft) mit maßgeblichen technologischen Vorbelastungen durch zahlreiche Windkraftanlagen mit weitläufig geringer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen.

Die Restwaldflächen in den landwirtschaftlich genutzten Bereichen des Untersuchungsgebietes haben gemäß Waldentwicklungsplan eine untergeordnete Erholungsfunktion (Wertziffer 331). Der Steinbergwald hat gemäß Waldentwicklungsplan eine untergeordnete Erholungsfunktion (Wertziffer 221). Die Waldflächen scheinen für die Naherholung der angrenzenden Ortschaften geeignet und sind für den Teilraum von lokaler Bedeutung.

Der Untersuchungsraum hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur erschlossen.

Vor allem Radwege (u.a. Kultur – Genuss - Route, Radweg Nr. 91, Weinradroute - Muskateller, Radroute Wien - Breclav, Nebenradwege 918, 925) und Wanderwege (u.a. Prinzendorf Rundwanderweg 4, Franziskusweg Weinviertel) finden sich im Untersuchungsraum.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung mit maßgeblicher technologischer Beeinflussung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Freizeit- und Erholungsinfrastruktur analog zum Landschaftsbild mit **gering bis mäßig** eingestuft.



Ladendorfer Hügelland, Blick von der B40 Richtung Osten mit der Ortschaft Maustrenk im Vordergrund.



Ladendorfer Hügelland, Blick von der B40 Richtung Westen.

Abbildung 24: Fotodokumentation Ladendorfer Hügelland (Quelle: eigene Aufnahme)

Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ)

Tabelle 29: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Landschaftsteilraum Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ)

Teilraum Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ)
<p>Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums befindet sich überwiegend in der Fernwirkzone mit dem Siedlungsraum Neusiedl an der Zaya.</p> <p>Im Untersuchungsraum sind folgende Schutzgebiete ausgewiesen: Landschaftsschutzgebiet Steinbergwald, Europaschutzgebiet Weinviertler Klippenzone (FFH-Gebiet).</p> <p>Landschaftsbild:</p> <p><u>Eigenart:</u></p> <p>Beim Landschaftsteilraum „Gaweinstaler Hügelland“ handelt es sich um ein Hügelland mit wechselnden standörtlichen Verhältnissen in Abhängigkeit von der pedologischen Situation (Lößrohböden, Tschernoseme, entkalkte Tschernoseme) sowie der morphologischen Ausprägung mit entsprechend unterschiedlicher Verzahnung der Nutzungen. Dominante Nutzungen sind der Ackerbau und der Weinbau (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).</p> <p>Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit hoher Schutzwürdigkeit (2) und um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau (403 und 404) mit geringer Schutzwürdigkeit (4). Im mittleren Bereich des Untersuchungsraumes findet sich eine große Waldinsel, der Steinbergwald (202) mit mittlerer Schutzwürdigkeit (3). (WRBKA et al 2005)</p> <p>Das zum Europaschutzgebiet Weinviertler Klippenzone zählende Landschaftsschutzgebiet Steinbergwald stellt einen geschlossenen pannonischen Eichen- und Hainbuchenwald am Osthang des Steinberges (320 m Höhe) dar. Sowohl nördlich als auch südlich daran schließen kleinflächige, reich strukturierte landwirtschaftliche Flächen und Weingärten an.</p> <p><u>Vielfalt:</u></p> <p>Dominante Nutzungen sind der Ackerbau und der Weinbau. Eine reichere Strukturierung mit nichtagrari-schen Strukturen findet man vor allem im Bereich der steileren Einhänge (extensive Trockenstandorte) mit verzahntem Nutzungsmosaik und größeren Flächen mit Offenlandschaftscharakter (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).</p> <p><u>Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:</u></p> <p>Dominante Nutzungen sind der Ackerbau und der Weinbau. Extensive Trockenstandorte finden sich im Bereich der steileren Einhänge.</p>

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3) und um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau mit geringer (404) und mittlerer (403) Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen. Im nördlichen Bereich findet sich eine große Waldinsel, der Steinbergwald (202) mit guter Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2). (WRBKA et al 2005)

Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch Windkraftanlagen im nördlichen Teilraumbereich, eine Kläranlage südlich des Steinbergwaldes, Straßen und einer Stromleitung.

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum um eine Kulturlandschaft (Ackerbau und Weinbau) mit technogenen Vorbelastungen und überwiegend mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes insgesamt als **mäßig** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Es handelt sich beim Untersuchungsraum um eine Kulturlandschaft (Ackerbau und Weinbau) mit technogenen Vorbelastungen und überwiegend mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen.

Das Landschaftsschutzgebiet Steinbergwald hat laut Waldentwicklungsplan eine untergeordnete Erholungsfunktion (Wertziffer 221). Das Landschaftsschutzgebiet scheint für die Naherholung der angrenzenden Ortschaften geeignet (Wege Waldlehrpfad und Rundweg).

Der Untersuchungsraum hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur erschlossen.

Vor allem Radwege (u.a. Weinradroute - Muskateller, Radweg Nr. 91 Marchfeldkanal - Drasenhofen, Nebenradweg 923) und Wanderwege (u.a. Wald-/Erlebnispfad Steinbergwald) finden sich im Untersuchungsraum.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Erholungsinfrastruktur analog zum Landschaftsbild als **mäßig** sensibel eingestuft.



Gaweinsthaler Hügelland, Blick östlich vom Steinbergwald Richtung Osten.



Gaweinsthaler Hügelland, Blick vom Parkplatz des Gasthofs am Steinberg Richtung Südosten.

Abbildung 25: Fotodokumentation Gaweinsthaler Hügelland (Quelle: eigene Aufnahme)

Bernhartsthaler Ebene (MWZ, FWZ)

Tabelle 30: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Landschaftsteilraum Bernhartsthaler Ebene (MWZ, FWZ)

Teilraum Bernhartsthaler Ebene (MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums befindet sich in der Mittel- und Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Bernhardsthal, Rabensburg und Hohenau an der March.

Im Untersuchungsraum sind folgende Schutzgebiete ausgewiesen: Europaschutzgebiet March-Thaya-Auen (Vogelschutzgebiet), Ramsar Gebiet Donau-March-Thaya-Auen, Naturschutzgebiet Rabensburger Thaya-Auen, Landschaftsschutzgebiet Donau-March-Thaya-Auen und ein Naturdenkmal (Hausbrunner Ziegelofen).

Landschaftsbild:

Eigenart:

Beim Landschaftsteilraum „Bernhardsthaler Ebene“ handelt es sich um eine weitläufige Verebnungsfläche mit einheitlicher Nutzungs-, jedoch unterschiedlicher pedologischer Situation (Löß, Sand) mit hoher Strukturarmut. Dominante Nutzung ist die intensive Landwirtschaft (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau (403 und 404) mit geringer Schutzwürdigkeit (4). Untergeordnet finden sich auch pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit hoher Schutzwürdigkeit (2). Am östlichen Rand des Untersuchungsraumes finden sich zudem Außer-alpine Täler und Mulden mit dom. Grünlandnutzung (307) mit hoher Schutzwürdigkeit (2) (WRBKA et al 2005).

Vielfalt:

Beim Landschaftsteilraum „Bernhardsthaler Ebene“ handelt es sich um eine sehr strukturarme, ausgeräumte, ebene Agrarlandschaft mit Offencharakter. Neben einigen Windschutzgürteln im Bereich der sandigen Standorte findet man Schottergrubenelemente am Rande des Zayafeldes. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Beim Landschaftsteilraum „Bernhardsthaler Ebene“ handelt es sich um eine sehr strukturarme, ausgeräumte, ebene Agrarlandschaft mit Offencharakter. Neben einigen Windschutzgürteln im Bereich der sandigen Standorte findet man Schottergrubenelemente am Rande des Zayafeldes. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau mit geringer (404) und mittlerer (403) Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen. Untergeordnet finden sich auch pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). Am östlichen Rand des Untersuchungsraumes finden sich zudem Außer-alpine Täler und Mulden mit dom. Grünlandnutzung (307) mit guter Ausstattung naturnaher Landschaftselemente (2). (WRBKA et al 2005)

Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch Straßen, eine Eisenbahntrasse, Hohe Silos südwestlich von Rabensburg, eine Kläranlage in Rabensburg, ein Silo in Bernhardsthal, eine Kläranlage in Bernhardsthal, Abbau-, Aufbereitungsflächen und dem „Flugplatz Altlichtenwarth“.

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum um eine Kulturlandschaft (überwiegend Ackerbau, untergeordnet Weinbau) mit technogenen Vorbelastungen und geringer und mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes insgesamt als **gering bis mäßig** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Beim Untersuchungsraum handelt es sich um eine Kulturlandschaft (überwiegend Ackerbau, untergeordnet Weinbau) mit technogenen Vorbelastungen und geringer und mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen.

Der Untersuchungsraum hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur gering erschlossen.

Vor allem Radwege (u.a. EuroVelo 13, KTM Etappe 8: Herrnbaumgarten – Angern, NaturaTrail – „March-Thaya-Zwickel“ und Radeln für Kids – „Der Natur auf der Spur“, Nebenradweg 914) und Wanderwege (u.a. Niederösterreichischer Landesrundwanderweg) befinden sich im Untersuchungsraum.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Erholungsinfrastruktur analog zum Landschaftsbild als **gering bis mäßig** sensibel eingestuft.



Bernhartsthaler Ebene, Blick vom Flugplatz Altlichtenwarth in Richtung Nordosten.



Bernhartsthaler Ebene, Blick von der L3162 in Richtung Süden.

Abbildung 26: Fotodokumentation Bernhartsthaler Ebene (MWZ, FWZ)

Poysdorfer Hügelland (MWZ, FWZ)

Tabelle 31: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Landschaftsteilraum Poysdorfer Hügelland (MWZ, FWZ)

Teilraum Poysdorfer Hügelland (MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums befindet in der Mittel- und Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Herrnbaumgarten und Schratzenberg.

Das Landschaftsschutzgebiet Falkenstein befindet sich in ca. 9 km Entfernung zum geplanten Vorhaben und somit zum größten Teil außerhalb des Untersuchungsraumes. Ansonsten sind abseits von Naturdenkmälern (Rossweidgraben, Große Waidwiesen und Neurissgraben, Stockerngraben, Feuchtgebiet und Wiesenfläche) keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete im Untersuchungsgebiet des Teilraums ausgewiesen.

Landschaftsbild:

Eigenart:

Beim Teilraum Poysdorfer Hügelland handelt es sich um ein Hügelland mit erheblicher Reliefenergie im Bezug zum Umland. Man findet markante, in die weitgehend recht homogene pedologische Grundsituation (entkalkte Tschernoseme, Löß) eingelagerte Sonderstrukturen (Kalkstöcke) mit vorwiegend geschlossener Waldbedeckung im Gegensatz zum sonst kleinteilig verzahnten Nutzungsmosaik mit vielen nichtagrarischen Ausstattungselementen. Dominante Nutzungen sind der Weinbau (verstärkt im Bereich der

expositionsbedingten Wärmegunstlagen) und der Ackerbau; waldbaulich findet man Bauernwälder (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um pannonische Acker Weinbau-Komplexe (603) mit hoher Schutzwürdigkeit (2). Bereichsweise finden sich auch Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau (403 und 404) mit geringer Schutzwürdigkeit (4). In einem Bereich des Untersuchungsraumes findet sich eine große Waldinsel (Brandleitenwald und Tannauwald) (202) mit mittlerer Schutzwürdigkeit (3). Am Rande des Gebietes findet sich zudem ein kleinstädtischer Siedlungsraum (705) mit sehr geringer Schutzwürdigkeit (5). Im Westen ragt ein Teil des walddominierten Mittelgebirges (205) in den Untersuchungsraum hinein, welches eine hohe Schutzwürdigkeit (2) aufweist. (WRBKA et al 2005).

Vielfalt:

Man findet markante Sonderstrukturen (Kalkstöcke) mit vorwiegend geschlossener Waldbedeckung im Gegensatz zum sonst kleinteilig verzahnten Nutzungsmosaik mit vielen nichtagrarischen Ausstattungselementen. In der kleinteilig strukturierten Landschaft mit erheblicher Reliefenergie findet man eine reichhaltige Ausstattung mit nichtagrarischen Strukturen (Feldgehölze, kleine extensive Restflächen) (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Stellenweise finden sich extensive Trockenstandorte (Lößhänge) mit Rasensteppencharakter. An den Kalkaufschlüssen finden sich neben geschlossenen Waldungen auch Offenbereiche und Felsabbrüche mit charakteristischer Vegetationsausstattung (Felsfluren, Felstrockenvegetation) (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsgebiet des Teilraumes untergeordnet durch die Autobahn A5, zwei Kläranlagen und mehreren Windenergieanlagen nördlich von Poysdorf.

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Landschaftsteilraum um eine Kulturlandschaft mit überdurchschnittlicher Ausstattung an bedeutsamen Landschaftselementen, hoher Eigenart und untergeordneter technogener Vorbelastung handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes mit **hoch** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Beim Landschaftsteilraum handelt es sich um eine Kulturlandschaft mit überdurchschnittlicher Ausstattung an bedeutsamen Landschaftselementen, hoher Eigenart und untergeordneter technogener Vorbelastung.

Das zusammenhängende Waldgebiet im Landschaftsschutzgebiet Falkenstein am nordwestlichen äußeren Rand der Fernwirkzone hat laut Waldentwicklungsplan eine Erholungsfunktion mit mittlerer Wertigkeit (Wertziffer 222). Der Brandleitenwald, südl. v. Herrnbaumgarten (Nieder- u. Mittelwald) hat eine untergeordnete Erholungsfunktion (Wertziffer: 221). Der Bründlwald zw. Herrnbaumgarten u. Schratzenberg (Niederwald-Mittelwald) hat ebenfalls eine untergeordnete Erholungsfunktion (Wertziffer: 221).

Das Untersuchungsgebiet des Teilraumes hat v.a. regionale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Tageserholung) und ist durch landschaftsgebundene Erholungs- bzw. Freizeitinfrastruktur gut erschlossen.

Der Teilraum im Untersuchungsgebiet ist durch landschaftsgebundene Erholungs- bzw. Freizeitinfrastruktur gut bis sehr gut erschlossen (u.a. Kellergasse "Schindergasse" Herrnbaumgarten, Kellergasse Poysdorf "Radyweg", Kellergasse Rösselberg Poysdorf, Wein-Erlebnis-Welt „Vino Versum“ in Poysdorf, Golfclub Poysdorf, Radwege (KTM Etappe 7: Laa – Herrnbaumgarten, KTM Etappe 8: Herrnbaumgarten – Angern, Weintour mit Aussichten - Veltliner Radtour, Lichtenstein Radroute, Weinradweg - Welschriesling, Radweg Nr. 91, Grenzradweg Nr. 8, Kellergassen.rad.route, Blumen.rad.route, Familien.rad.route Poysdorf, Saurüssel.rad.route, Märchen.rad.route, Nebenradweg 914) und Wanderwege (u.a. Ehret den Sock-Wanderweg, 3-Schwestern-Weg - Von Kellergasse zu Kellergasse, »tut gut« Wanderwege Poysdorf, Jakobsweg Weinviertel, Saurüssel Wanderweg).

Die Sensibilität des Erholungswertes der Landschaft des Teilraumes wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Erholungs- bzw. Freizeitinfrastruktur analog zum Landschaftsbild mit **hoch** eingestuft.



Poysdorfer Hügelland, Blick nördlich von Poysdorf.



Poysdorfer Hügelland, Blick nördlich von Poysdorf Richtung Nordosten.



Poysdorfer Hügelland, Blick nördlich von Hernbaumgarten Richtung Südwesten.

Abbildung 27: Fotodokumentation Poysdorfer Hügelland (Quelle: eigene Aufnahme)

Zistersdorfer Hügelland (FWZ)

Tabelle 32: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Landschaftsteilraum Zistersdorfer Hügelland (FWZ)

Teilraum Zistersdorfer Hügelland (FWZ)
<p>Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums befindet in der Fernwirkzone mit dem Siedlungsraum Palterndorf.</p> <p>Im Untersuchungsraum sind keine Schutzgebiete ausgewiesen.</p> <p>Landschaftsbild:</p> <p><u>Eigenart:</u></p> <p>Beim Landschaftsteilraum „Zistersdorfer Hügelland“ handelt es sich um ein flachwelliges, waldfreies Hügelland mit großflächig einheitlicher, standörtlich geprägter Nutzungssituation (Löss). Man findet ein verändertes Nutzungs- und Ausstattungsmuster in Abhängigkeit von der pedologischen Ausbildung (Lößrohböden) sowie der morphologischen Ausprägung (Terrassenkanten). Dominante Nutzungen sind vorwiegend Ackerbau, bereichsweise auch Weinbau (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).</p> <p>Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau (403 und 404) mit geringer Schutzwürdigkeit (4). Untergeordnet finden sich auch pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit hoher Schutzwürdigkeit (2). (WRBKA et al 2005)</p>

Vielfalt:

Dominante Nutzungen sind vorwiegend Ackerbau, bereichsweise auch Weinbau. In den Ackerbaubereichen findet man eine Strukturierung in Form von Windschutzgürteln. Stellenweise finden sich schmale Waldstreifen. Eine reichere Ausstattung mit nichtagrarischen Kleinstrukturen findet sich nur im Bereich der Rohbodeneinhänge an den Terrassenkanten (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Dominante Nutzungen sind vorwiegend Ackerbau, bereichsweise auch Weinbau (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau mit geringer (404) und mittlerer (403) Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen. Untergeordnet finden sich auch pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). (WRBKA et al 2005)

Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch Windkraftanlagen, Straßen und drei Stromleitungen.

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum um eine Kulturlandschaft (überwiegend Ackerbau, kleinräumig Weinbau) mit technogenen Vorbelastungen durch Windkraftanlagen und Stromleitungen und überwiegend mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes insgesamt als **gering bis mäßig** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Beim Untersuchungsraum handelt es sich um eine Kulturlandschaft (überwiegend Ackerbau, kleinräumig Weinbau) mit technogenen Vorbelastungen durch Windkraftanlagen und Stromleitungen und überwiegend mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen.

Der Untersuchungsraum hat v. a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur erschlossen.

Vor allem Radwege (u.a. Weinradroute - Muskateller, Radweg Nr. 91, Nebenradweg 923) finden sich im Untersuchungsraum.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Erholungsinfrastruktur analog zum Landschaftsbild als **gering bis mäßig** sensibel eingestuft.



Blick von der L15 südlich von Palterndorf Richtung Südwesten.

Abbildung 28: Fotodokumentation Zistersdorfer Hügelland (Quelle: eigene Aufnahme)

Tschechien (FWZ)

Tabelle 33: Bestandsanalyse und SensibilitätsEinstufung Landschaftsteilraum Tschechien (FWZ)

Teilraum Tschechien (FWZ)
<p>Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums befindet in der Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Valtice und Uvaly.</p> <p>Der Untersuchungsraum weist das Weltkulturerbegebiet „Kulturlandschaft Lednice-Valtice“ auf. Die Kulturlandschaft Lednice-Valtice ist seit 1996 UNESCO-Weltkulturerbe. Das rund 283 km² große Areal, oft als „Garten Europas“ bezeichnet, verbindet die Schlösser Lednice (Eisgrub) und Valtice (Feldsberg) durch eine einzigartige, von den Liechtensteinern gestaltete Parklandschaft mit romantischen Bauwerken, Wäldern und Teichen.</p> <p>Landschaftsbild:</p> <p>Im Untersuchungsgebiet finden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen und kleinere Waldflächen. Technogene Vorbelastungen bestehen durch Straßen und eine Eisenbahnlinie. Da es sich beim Untersuchungsgebiet des Landschaftsteilraums vorrangig um eine genutzte Kulturlandschaft mit großteils durchschnittlicher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen, durchschnittlicher bis überdurchschnittlicher Ausstattung an kulturhistorischen Elementen und geringen technogenen Vorbelastungen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes mit mäßig-hoch eingestuft.</p> <p>Erholungswert der Landschaft:</p> <p>Beim Untersuchungsgebiet des Landschaftsteilraums handelt es vorrangig um eine genutzte Kulturlandschaft mit durchschnittlicher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen, durchschnittlicher bis überdurchschnittlicher Ausstattung an kulturhistorischen Elementen und geringen technogenen Vorbelastungen.</p> <p>Das Untersuchungsgebiet des Teilraums hat aufgrund des Welterbestatus regionale Bedeutung als Kultur- und Erholungsraum und ist durch landschaftsgebundene Erholungs- bzw. Freizeitinfrastruktur gut erschlossen.</p> <p>Durch das Untersuchungsgebiet verlaufen etliche Radwege (zB Iron Curton Trail, 411 Valtice-Reinthal, Valtick, Liechtenstein Radroute) und ein gut ausgebildetes Wanderwegnetz zu den kulturellen Sehenswürdigkeiten im Welterbegebiet (zB Rundwege Valtice-Rendezvous, Reisten-Kolonnade). Weiters befinden sich als Sehenswürdigkeiten das Schloss Feldsberg in Valtice und die Reistenkolonnade.</p> <p>Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Erholungs- bzw. Freizeitinfrastrukturen analog zum Landschaftsbild mit mäßig bis hoch eingestuft.</p>



Reistenkolonnade (Quelle: Einreichoperat Einlage D.03.06.00-01)

Abbildung 29: Fotodokumentation Tschechien

Tabelle 34: Zusammenfassende Darstellung der Sensibilität der Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum

Untersuchungsraum	Sensibilität	
	Landschaftsbild	Erholungswert
Altlichtenwarther Hügelland (NWZ, MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig
Zayatalung (MWZ, FWZ)	gering-mäßig	mäßig
Ladendorfer Hügelland (MZW, FWZ)	gering-mäßig	gering-mäßig
Gaweinsthales Hügelland (MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig
Bernhartsthaler Ebene (MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig
Poysdorfer Hügelland (MWZ, FWZ)	hoch	hoch
Zistersdorfer Hügelland (FWZ)	gering-mäßig	gering-mäßig
Tschechien (FWZ)	mäßig-hoch	mäßig-hoch

Gutachten:

Die nachfolgenden Tabellen geben Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 35: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

LANDSCHAFTSBILD	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Eingriffsintensität
Geringe (punktuelle) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	gering
Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	mäßig
Hohe (sektorale, deutliche) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	hoch
Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	sehr hoch

Für den Erholungswert der Landschaft erfolgt die Bewertung der Eingriffsintensität aufbauend auf den Bewertungen zum Landschaftsbild. Zusätzlich werden mit dem Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme Betroffenheiten von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur und Beeinträchtigungen des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen beurteilt.

Tabelle 36: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Eingriffsintensität
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Geringe (punktuelle) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; geringe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	gering
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; mäßige Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	mäßig
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters:	hoch

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Ein- griffs- intensi- tät
Hohe (sektorale, deutliche) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; hohe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; sehr hohe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	sehr hoch

Auswirkungen Errichtungsphase:

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Altlichtenwarther Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ), Ladendorfer Hügelland (MZW, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ), Bernhartsthaler Ebene (MWZ, FWZ), Poysdorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Zistersdorfer Hügelland (FWZ) und Tschechien (FWZ).

Tabelle 37: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme - Errichtungsphase, Landschaftsteilraum Altlichtenwarther Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Zayatalung (NWZ, MWZ, FWZ)

Altlichtenwarther Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ)
<p><u>Landschaftsbild:</u></p> <p>Der Landschaftsteilraum Altlichtenwarther Hügelland ist in der Errichtungsphase gemäß Einlagen (B.01.01.00-01 Vorhabensbeschreibung, B.02.01.00-00 Übersicht Vorhaben, B.02.03.00-00 Detailpläne WKA) durch temporäre Flächeninanspruchnahmen für den Anlagenbau (Fundamente, Kranstellflächen, Montage- und Lagerflächen), den Wegebau (Zufahrt Trompeten, Zufahrt Wege) und die Verkabelung betroffen. Der Teilraum Zayatalung ist von der Windparkverkabelung betroffen.</p> <p>Gemäß Einlage B.01.01.00-01 Vorhabensbeschreibung erfolgt die Kabelverlegung der Erdkabel nach OVE E 8120. „In der Nähe von Einbauten bzw. in Bereichen von asphaltierten Flächen werden die Kabel in offener Bauweise in Bündel in offenen Künetten in Sand verlegt (Verfüllen mit nicht scharfkantigem Material). Die Kabelverlegung in offener Bauweise erfolgt gemäß OVE E 8120 2017 07 01 für 30 kV Leitungen in einer Mindesttiefe von 0,8 bis 1,2 m, wobei - bedingt durch die zu verlegende Kabeltype (HDPE-Mantel) - bei Künettensohlen und Verfüllmaterialien, die keine scharfen, spitzen oder kantigen Steine aufweisen nach Rücksprache mit der Bauleitung auf die Verwendung von Bettungssand verzichtet werden kann.“</p>

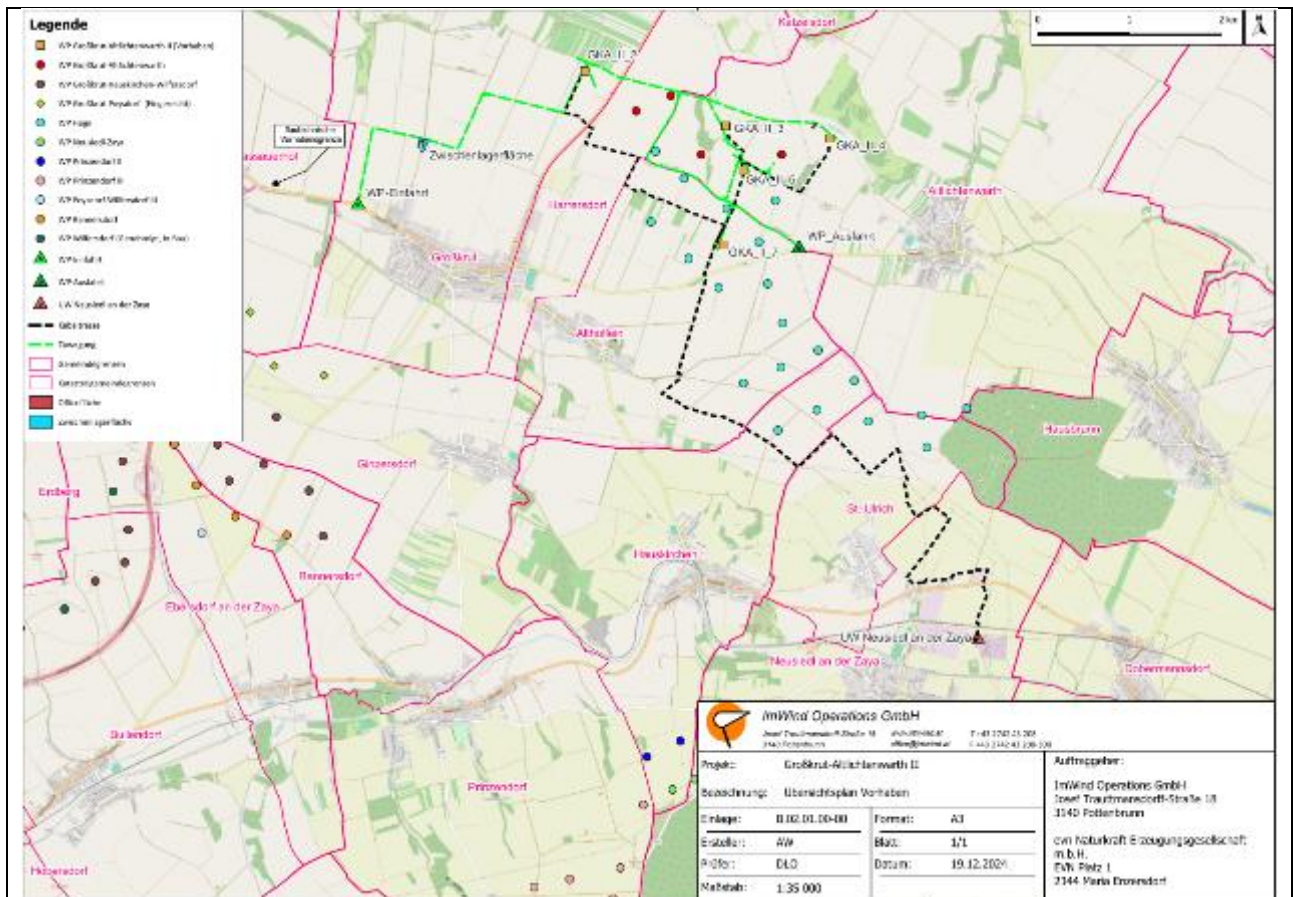


Abbildung 32: Übersicht Verkabelung (Quelle: Einreichoperat, Einlage B.02.01.00-00 Übersicht Vorhaben [A3])

Durch die Flächeninanspruchnahmen in der Errichtungsphase sind gemäß Einlage D.03.04.02-00 überwiegend unbefestigte Straßen und intensiv bewirtschaftete Ackerflächen betroffen.

Gemäß Einlage B.01.01.00-01 Vorhabensbeschreibung und B.04.02.00-00 Rodungsverzeichnis sind für das geplante Vorhaben temporäre Rodungen im Umfang von ca. 1845 m² v.a. im Bereich von Windschutzgürteln für die windparkinterne Zuwegung notwendig.

Zur Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen sind gemäß Einlage D.01.01.00-01 folgende UVE-Maßnahmen wirksam:

- „Wiederaufforstung der temporären Rodungen“
- „Nutzung von bestehenden Wegen für Bauphase. Keine Vollversiegelung der Wege und weitgehende Versiegelung nur im erforderlichen Ausmaß. Rückbau aller temporären Flächen nach Bauende. Rückbau und Rekultivierung der temporären Flächen nach Stand der Technik.“

Des Weiteren wird auf die Auflagenvorschläge der Fachbereiche Agrartechnik/Boden, Biologische Vielfalt und Forst- und Jagdökologie verwiesen.

Da in der Errichtungsphase vorwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen und dementsprechend positiv wirksame, landschaftsbildprägende, charakteristische, einzigartige, naturnahe bzw. historisch bedeutsame Landschaftselemente lediglich im untergeordneten Ausmaß temporär betroffen sind, können die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild unter Berücksichtigung der Rekultivierung als **gering** eingestuft werden.

Erholungswert der Landschaft:

Es kommt in der Errichtungsphase zu keinen Verlusten von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur. Auch der Erschließungsgrad durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur wird nicht beeinträchtigt.

Altlichtenwarther Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ)

Die verbleibenden Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft können als **gering** eingestuft werden.

Tabelle 38: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme - Errichtungsphase, Landschaftsteilräume Ladendorfer Hügelland (MZW, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ), Bernhartsthaler Ebene (MWZ, FWZ), Poysdorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Zistersdorfer Hügelland (FWZ) und Tschechien (FWZ)

Teilräume Ladendorfer Hügelland (MZW, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ), Bernhartsthaler Ebene (MWZ, FWZ), Poysdorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Zistersdorfer Hügelland (FWZ), Tschechien (FWZ)

Landschaftsbild:

Da die Landschaftsteilräume nicht durch temporäre Flächeninanspruchnahmen betroffen sind und sich abseits des geplanten Windparks befinden, kommt es in der Errichtungsphase zu keinem Verlust positiver, landschaftsbildprägender, charakteristischer, einzigartiger, naturnaher bzw. historisch bedeutender Landschaftselemente und somit zu keinen Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch temporäre Flächeninanspruchnahmen.

Erholungswert der Landschaft:

Es kommt in der Errichtungsphase zu keinem Verlust von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur. Auch der Erschließungsgrad durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur wird nicht beeinträchtigt. Es kommt in der Errichtungsphase somit zu keinen Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft durch temporäre Flächeninanspruchnahmen.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme werden in der Errichtungsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

Auswirkungen Betriebsphase:

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Altlichtenwarther Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ), Ladendorfer Hügelland (MZW, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ), Bernhartsthaler Ebene (MWZ, FWZ), Poysdorfer Hügelland (MWZ, FWZ) und Zistersdorfer Hügelland (FWZ), Tschechien (FWZ)

Tabelle 39: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme - Betriebsphase, Landschaftsteilraum Altlichtenwarther Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Altlichtenwarther Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Landschaftsbild:

Die Landschaftsteilräume sind in der Betriebsphase gemäß Einlagen B.01.01.00-01 Vorhabensbeschreibung, B.04.02.00-00 Rodungsverzeichnis, D.01.01.00-01 UVE-Zusammenfassung, D.03.04.01-00 Boden, Flächenverbrauch & Wasser und D.03.04.02-00 Bodenschutzkonzept durch permanente Flächeninanspruchnahmen für den Anlagenbau (Fundamente, Kranstellflächen, Montage- und Lagerflächen), den Wegebau (Zufahrt Trompeten, Zufahrt Wege) und die Verkabelung betroffen.

Im Zuge des Wegebbaus wird überwiegend auf das bestehende Wegenetz zurückgegriffen (Ertüchtigung). Der Wegeneubau betrifft überwiegend Zuwegungen vom bestehenden Wegenetz zu den geplanten Windkraftanlagen.

Altlichtenwarther Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Durch die Flächeninanspruchnahmen in der Betriebsphase sind gemäß Einlage D.03.03.00-01 knapp 62 % intensiv bewirtschaftete Ackerfläche, jeweils knapp 24 % befestigte Straßen/ruderales Ackerraine und rd. 13 % unbefestigte Straßen/ruderales Ackerraine permanent betroffen. Die Biotoptypen „Artenarme Ackerbrache“, „artenreiche Ackerbrache“, „Weingarten“, „Weingartenbrache“, „Windschutzstreifen“ und „Obstbaupflanzung“ sind in kleinerem Maße permanent betroffen.

Gemäß Einlage B.01.01.00-01 Vorhabensbeschreibung und B.04.02.00-00 Rodungsverzeichnis sind für das geplante Vorhaben (Ausbau der Zuwegung) dauerhafte Rodungen im Umfang von insg. ca. 84 m² notwendig.

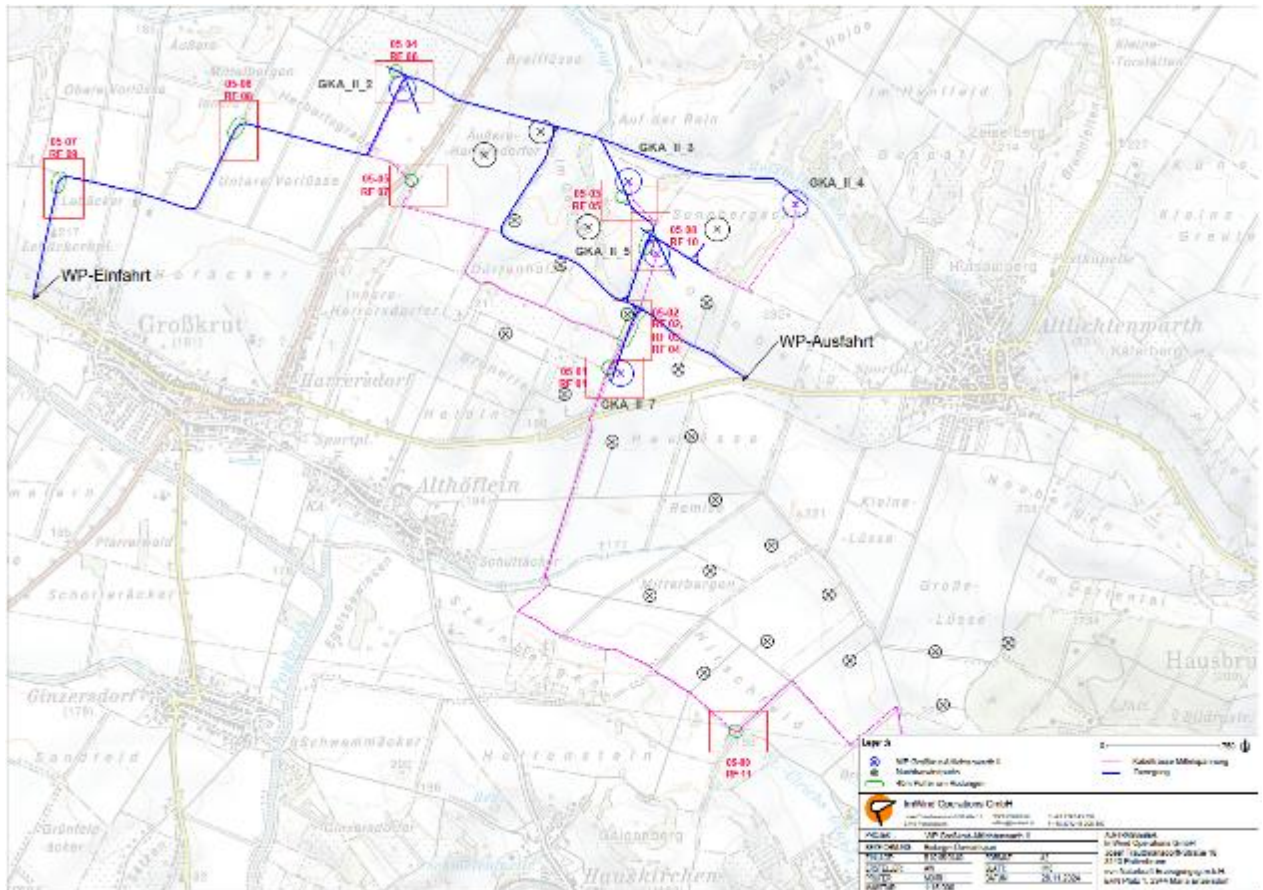
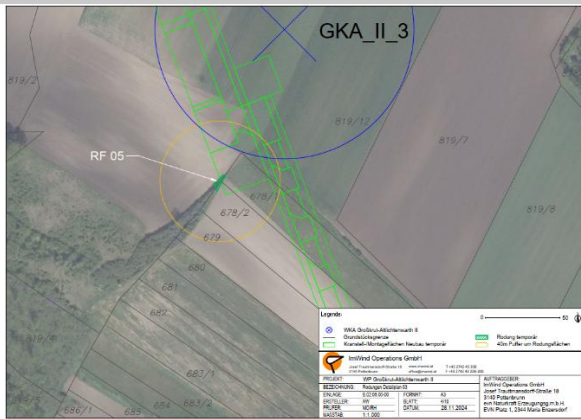
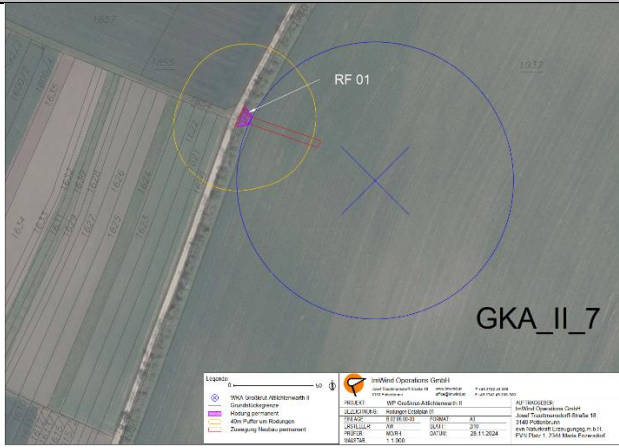
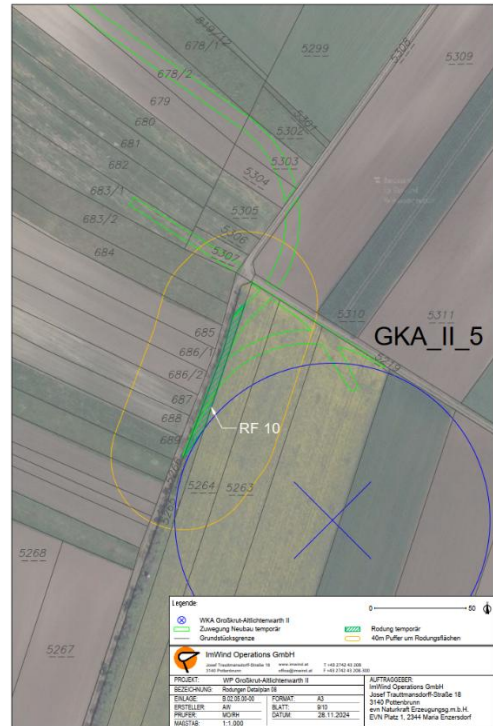
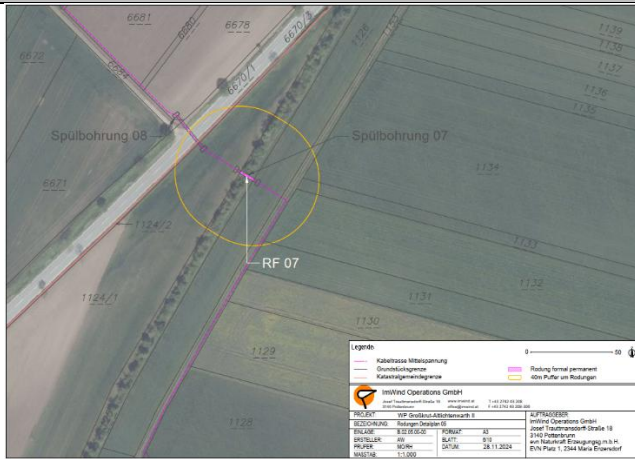


Abbildung 33: Übersichtsplan Rodungen Windpark (Einlage B.02.05.00-00 Rodungen Übersicht - und Detailpläne [A2-A3])

Altlichtenwarther Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)



Altlichtenwarther Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)



Altlichtenwarther Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

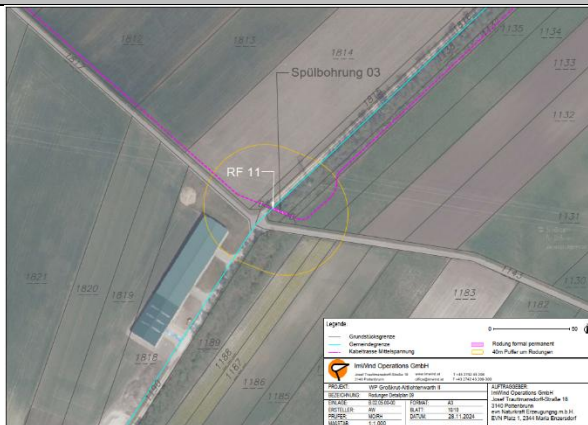


Abbildung 34: Detailansicht Rodungen Windpark (Quelle: Einreichoperat B.02.05.00-00 Rodungen Übersicht - und Detailpläne [A2-A3])

Zur Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen sind gemäß Einlage D.01.01.00-01 folgende UVE-Maßnahmen wirksam:

- „Es wird die Anlage von in Summe zumindest 1,94 ha des BTs Artenreiche Ackerbrache (VEG1) auf einem möglichst trockenen und nährstoffarmen Standort (Grenzertragslage) gefordert. Dabei kann es sich auch um mehrere, nicht zusammenhängende Einzelflächen handeln, die jedoch nicht weiter als 10 km vom WP entfernt liegen dürfen. Jedenfalls muss es sich um eine Neuanlage, dh. die Umwandlung von intensiven Acker- oder Weinbauflächen, handeln. Die Fläche(n) sollen ganzjährig brach liegen und die Ansiedelung und Ausbreitung von Neophyten wie Robinie, Götterbaum oder Goldrute muss unterbunden werden.“
- „Bei tatsächlicher Beanspruchung der Biotoptypen bzw. Biotoptypenkomplexe BT 03, 13, 15, 17, 18) werden Ausgleichsmaßnahmen gefordert. Bei Beanspruchung der BT 15 (Strauchhecke), 17 (Strauchhecke/Obstbaum/Ruderaler Ackerrain) und 18 (Bahnstrecke/Strauchhecke/Baumhecke) (hohe Sensibilität) wird zum Ausgleich die Aufforstung des Biotopkomplexes Strauchhecke mit Beimischung von Obstbaumarten möglichst lokaler/regionaler Herkunft im Verhältnis 1:2 gefordert. Zum Ausgleich des etwaigen Flächenverlustes für die Biotoptypen 03 (Ruderaler Ackerrain/Einzelbusch und Strauchgruppe) und 13 (Obstbaumreihe und -allee) (mäßige Sensibilität) wird die Aufforstung im Verhältnis von 1:1,5 mit dem Biotopkomplexes Strauchhecke mit Beimischung von Obstbaumarten möglichst lokaler/regionaler Herkunft gefordert. Bei tatsächlicher Beanspruchung des BT 22 Laubbaumfeldgehölz aus standortstypischen Schlussbaumarten (Kabeltrasse) wird die Aufforstung im Verhältnis von 1:3 gefordert (nach derzeitigem Plan mit Pufferung der Eingriffsfläche zumindest 912 m²)“

Des Weiteren wird auf die Auflagenvorschläge der Fachbereiche Agrartechnik/Boden, Biologische Vielfalt und Forst- und Jagdökologie verwiesen.

Da in der Betriebsphase vorwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen und dementsprechend positiv wirksame, landschaftsbildprägende, charakteristische, einzigartige, naturnahe bzw. historisch bedeutsame Landschaftselemente lediglich im untergeordneten Ausmaß permanent betroffen sind, können die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahme als **gering** eingestuft werden.

Erholungswert der Landschaft:

Es kommt in der Betriebsphase zu keinen Verlusten von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur. Auch der Erschließungsgrad durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur wird nicht beeinträchtigt. Die verbleibenden Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft können als **gering** eingestuft werden.

Tabelle 40: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme - Betriebsphase, Landschaftsteilräume Zayatalung (MWZ, FWZ), Ladendorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ), Bernhartsthaler Ebene (MWZ, FWZ), Poysdorfer Hügelland (MWZ, FWZ) und Zistersdorfer Hügelland (FWZ), Tschechien (FWZ)

Teilräume Zayatalung (MWZ, FWZ), Ladendorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ), Bernhartsthaler Ebene (MWZ, FWZ), Poysdorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Zistersdorfer Hügelland (FWZ), Tschechien (FWZ)

Landschaftsbild:

Da die Landschaftsteilräume nicht durch permanente Flächeninanspruchnahmen betroffen sind und sich abseits des geplanten Windparks befinden, kommt es in der Betriebsphase zu keinem Verlust positiv wirk-samer, landschaftsbildprägender, charakteristischer, einzigartiger, naturnaher bzw. historisch bedeutsamer Landschaftselemente und somit zu keinen Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch permanente Flä-cheninanspruchnahmen.

Erholungswert der Landschaft:

Es kommt in der Betriebsphase zu keinem Verlust von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur. Auch der Erschließungsgrad durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur wird nicht beeinträchtigt. Es kommt in der Betriebsphase somit zu keinen Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft durch permanente Flächeninanspruchnahmen.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme werden in der Betriebsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

Auflagen:

-

4.3.2 Zerschneidung der Landschaft

Risikofaktor 14:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft durch Zerschneidung

Fragestellungen:

Wird das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsgebiet durch Zerschneidungseffekte des Vorhabens beeinträchtigt?

Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.3.1

Gutachten:

Die nachfolgenden Tabellen geben Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 41: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)

LANDSCHAFTSBILD	
Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)	Eingriffsintensität
Geringe optische / funktionelle Trennwirkungen. Geringe (punktuelle) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen ²³ oder Sichtachsen ²⁴ zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Unwesentliche Zerschneidungseffekte	gering

²³ Sichtbeziehung = Eine Sichtbeziehung ist die von einem konkreten Standort/ Blickpunkt ausgehende Sichtverbindung zu einem konkreten Betrachtungsbereich (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

²⁴ Sichtachse = Eine Sichtachse ist eine angelegte oder freigehaltene Schneise, die entlang einer Achse einen Blick auf bedeutende Bauwerke bzw. landschaftsprägende Elemente ermöglicht (z.B. geradlinige Allee, Waldschneise, etc.) (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

LANDSCHAFTSBILD	
Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)	Eingriffsintensität
Mäßige (erkennbare) optische / funktionelle Trennwirkungen. Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidungseffekte bzw. Raumkantenbildung vermindert vorhanden	mäßig
Hohe (deutliche) optische / funktionelle Trennwirkungen. Hohe (deutliche, sektorale) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen	hoch
Sehr hohe optische / funktionelle Trennwirkungen. Sehr hohe (großräumige) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von homogen bzw. durchgehend erlebbaren Landschaftsräumen	sehr hoch

Für den Erholungswert der Landschaft erfolgt die Bewertung der Eingriffsintensität aufbauend auf den Bewertungen zum Landschaftsbild. Zusätzlich werden mit dem Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft) Unterbrechungen erholungsrelevanter Bewegungslinien und Beeinträchtigungen der Zugänglichkeit / Erreichbarkeit beurteilt.

Tabelle 42: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge Zerschneidung der Landschaft

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)	Eingriffsintensität
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird kaum beeinträchtigt Geringe Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. zeitlich beschränkte, einmalig auftretende Funktionsbeeinträchtigungen)	gering
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird erkennbar beeinträchtigt Mäßige Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. zeitlich beschränkte, wiederholt auftretende Funktionsbeeinträchtigungen)	mäßig
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird deutlich beeinträchtigt bzw. stark erschwert Hohe Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. teilweise, eingeschränkte dauerhafte Funktionsverluste)	hoch
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird unterbunden, Isolation Sehr hohe Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. vollständige und dauerhafte Funktionsverluste)	sehr hoch

Auswirkungen Errichtungsphase:

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Altlichtenwarther Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ), Ladendorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ), Bernhartsthaler Ebene (MWZ, FWZ), Poysdorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Zistersdorfer Hügelland (FWZ) und Tschechien (FWZ) gegliedert.

Tabelle 43: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft - Errichtungsphase, Landschaftsteilräume Altlichtenwarther Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Zayatalung (MWZ, FWZ).

Altlichtenwarther Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ)
<p><u>Landschaftsbild:</u></p> <p>Der Landschaftsteilraum Altlichtenwarther Hügelland ist in der Errichtungsphase durch temporäre Flächeninanspruchnahmen für den Anlagenbau, den Wegebau und die Verkabelung betroffen. Der Teilraum Zayatalung ist nur von der Windparkverkabelung betroffen. (vgl. Kapitel 4.3.1).</p> <p>Unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung der Errichtungsphase und der Rekultivierungsmaßnahmen können die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Zerschneidungseffekte als gering eingestuft werden.</p>
<p><u>Erholungswert der Landschaft:</u></p> <p>Durch die Zuwegung und die Windparkverkabelung sind zeitlich beschränkte Unterbrechungen von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen nicht auszuschließen.</p> <p>Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird im ggst. Gutachten folgender Auflagenvorschlag formuliert (vgl. Kapitel 4.4.3):</p> <ul style="list-style-type: none">• Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen. <p>Unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung der Errichtungsphase, der Rekultivierungsmaßnahmen und des oben angeführten Auflagenvorschlags können die verbleibenden Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft durch Zerschneidungseffekte als gering eingestuft werden.</p>

Tabelle 44: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft - Errichtungsphase, Landschaftsteilräume Ladendorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ), Bernhartsthaler Ebene (MWZ, FWZ), Poysdorfer Hügelland (MWZ, FWZ) und Zistersdorfer Hügelland (FWZ), Tschechien (FWZ)

Teilräume Ladendorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ), Bernhartsthaler Ebene (MWZ, FWZ), Poysdorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Zistersdorfer Hügelland (FWZ), Tschechien (FWZ)
<p><u>Landschaftsbild:</u></p> <p>Die Landschaftsteilräume sind in der Errichtungsphase nicht durch temporäre Flächeninanspruchnahmen betroffen und befinden sich abseits des geplanten Windparks. Es kommt zu keiner Zerschneidung von homogen erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen. Es kommt auch zu keiner Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Es sind in der Errichtungsphase demnach keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch eine Veränderung von Funktionszusammenhängen bzw. durch eine Zerschneidung der Landschaft gegeben.</p>

Teilräume Ladendorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ), Bernhartsthaler Ebene (MWZ, FWZ), Poysdorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Zistersdorfer Hügelland (FWZ), Tschechien (FWZ)

Erholungswert der Landschaft:

Die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit der Landschaftsteilräume werden in der Errichtungsphase nicht beeinträchtigt. Es kommt zu keiner Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen. Es sind in der Errichtungsphase demnach **keine Auswirkungen** auf den Erholungswert der Landschaft durch eine Veränderung von Funktionszusammenhängen bzw. durch eine Zerschneidung der Landschaft gegeben.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft werden in der Errichtungsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

Auswirkungen Betriebsphase:

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Altlichtenwarther Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ), Ladendorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ), Bernhartsthaler Ebene (MWZ, FWZ), Poysdorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Zistersdorfer Hügelland (FWZ) und Tschechien (FWZ) gegliedert.

Tabelle 45: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft - Betriebsphase, Landschaftsteilräume Altlichtenwarther Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Zayatalung (NWZ, MWZ, FWZ).

Altlichtenwarther Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ)

Landschaftsbild:

Der Landschaftsteilraum Altlichtenwarther Hügelland ist in der Betriebsphase durch permanente Flächeninanspruchnahmen für den Anlagenbau, den Wegebau und die Verkabelung betroffen. Der Teilraum Zayatalung ist nur von der Windparkverkabelung betroffen. (vgl. Kapitel 4.3.1).

Im Zuge des Wegebbaus wird überwiegend auf das bestehende Wegenetz zurückgegriffen (Ertüchtigung). Der Wegeneubau betrifft überwiegend Zuwegungen vom bestehenden Wegenetz zu den geplanten Windkraftanlagen.

Durch den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen entsteht keine kilometerlange Linienstruktur wie z.B. bei Hochspannungsleitungen und Straßentrassen. Eine Zerschneidung der Landschaft, wie es Hochspannungsleitungen und Straßentrassen mit sich bringen, wird durch den Betrieb von Windkraftanlagen nicht festgestellt. Die optische Barrierewirkung von Windkraftanlagen ist im Vergleich zu technischen Bauwerken wie Brücken, Dämmen oder Lärmschutzwänden generell geringer. Das Vorhaben bildet keine Sichtbarriere für bedeutsame Sichtbeziehungen und Sichtachsen.

Die verbleibenden Auswirkungen können dementsprechend als **gering** eingestuft werden.

Erholungswert der Landschaft:

In der Betriebsphase kommt es zu keiner Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen. Die Erreichbarkeit der Landschaftsteilräume wird nicht eingeschränkt.

Unter bestimmten meteorologischen Bedingungen kann es an den Rotorblättern von Windkraftanlagen zu Eisablagerungen kommen. Diese Bedingungen sind ortsabhängig und treten meist bei Temperaturen um den Gefrierpunkt bei gleichzeitig hoher Luftfeuchtigkeit auf. Die Freizeitnutzung der umliegenden Wege wird

Altlichtenwarther Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ)

aufgrund von möglichem Eisabfall eingeschränkt, wobei davon ausgegangen werden kann, dass Erholungssuchende das Windparkgelände bei diesen unbehaglichen Wettersituationen ohnehin nur sehr eingeschränkt nutzen würden. Es ist demnach zu erwarten, dass nur selten Erholungssuchende von kurzzeitigen Einschränkungen aufgrund von möglichem Eisabfall betroffen sind.

Die verbleibenden Auswirkungen können dementsprechend als **gering** eingestuft werden.

Tabelle 46: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft - Betriebsphase, Landschaftsteilräume Ladendorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ), Bernhartsthaler Ebene (MWZ, FWZ), Poysdorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Zistersdorfer Hügelland (FWZ) und Tschechien (FWZ)

Teilräume Ladendorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ), Bernhartsthaler Ebene (MWZ, FWZ), Poysdorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Zistersdorfer Hügelland (FWZ) und Tschechien (FWZ)

Landschaftsbild:

Die Landschaftsteilräume sind in der Betriebsphase nicht durch permanente Flächeninanspruchnahmen betroffen und befinden sich abseits des geplanten Windparks. Es kommt zu keiner Zerschneidung von homogen erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen. Es kommt auch zu keiner Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Es sind in der Betriebsphase demnach keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch eine Veränderung von Funktionszusammenhängen bzw. durch eine Zerschneidung der Landschaft gegeben.

Erholungswert der Landschaft:

Die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit der Landschaftsteilräume werden in der Betriebsphase nicht beeinträchtigt. Es kommt zu keiner Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen. Es sind in der Betriebsphase demnach **keine Auswirkungen** auf den Erholungswert der Landschaft durch eine Veränderung von Funktionszusammenhängen bzw. durch eine Zerschneidung der Landschaft gegeben.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft werden in der Betriebsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

Auflagen:

-

4.3.3 Visuelle Störungen

Risikofaktor 15:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Wird das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsgebiet durch visuelle Störungen im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?

Wird die Schönheit oder Eigenart der Landschaft erheblich beeinträchtigt?

Wird der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes erheblich beeinträchtigt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.3.1

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Die nachfolgenden Tabellen geben Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 47: Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Erscheinungsbild der Landschaft (visuelle Störungen)

LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Ein- griffs- intensi- tät
Das Vorhaben bewirkt geringe (kaum) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden geringfügig beeinträchtigt: <i>Fremdkörperwirkung:</i> Geringe Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten <i>Reliefkontraste:</i> Geringe Reliefkontraste	gering

LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Ein- griffs- intensi- tät
<p><i>Raumverändernde Wirkung:</i> Geringe raumverändernde Wirkungen (Raummuster²⁵, Raumtiefe²⁶). Raummuster werden nur unwesentlich verändert. Geringe Veränderung der Horizontlinie²⁷</p> <p><i>Sichtbarkeit:</i> Geringe (deutlich eingeschränkte, punktuelle) Sichtbarkeit des Vorhabens. Landschaftsteilraum liegt in weiter Entfernung zum Vorhaben, dadurch geringe Dominanzwirkung des Vorhabens</p>	
<p>Das Vorhaben bewirkt mäßige (erkennbare) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden eingeschränkt bzw. überprägt, gehen aber nicht verloren:</p> <p><i>Fremdkörperwirkung:</i> Mäßige (erkennbare) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten</p> <p><i>Reliefkontraste:</i> Mäßige (erkennbare) Reliefkontraste. Veränderung wirkt der ursprünglichen Eigenart entgegen</p> <p><i>Raumverändernde Wirkung:</i> Mäßige raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden beeinträchtigt, bleiben aber weiterhin erkennbar. Erkennbare Veränderung der Horizontlinie</p> <p><i>Sichtbarkeit:</i> Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über eingeschränkte Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in einiger Entfernung zum Vorhaben, dadurch mäßige Dominanzwirkung des Vorhabens</p>	mäßig
<p>Das Vorhaben bewirkt hohe (deutliche) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden stark beeinträchtigt, gehen aber nicht vollständig verloren:</p> <p><i>Fremdkörperwirkung:</i> Hohe (deutliche) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten</p> <p><i>Reliefkontraste:</i> Hohe (deutliche) Reliefkontraste</p> <p><i>Raumverändernde Wirkung:</i> Hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden aufgelöst. Deutliche Veränderung der Horizontlinie</p> <p><i>Sichtbarkeit:</i> Hohe (deutliche, sektorale) Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über weite Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in geringer Entfernung zum Vorhaben, dadurch hohe Dominanzwirkung des Vorhabens</p>	hoch
<p>Das Vorhaben bewirkt sehr hohe (gravierende) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft gehen vollständig verloren bzw. werden zerstört:</p> <p><i>Fremdkörperwirkung:</i> Sehr hohe (gravierende) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten</p> <p><i>Reliefkontraste:</i> Sehr hohe (gravierende) Reliefkontraste</p> <p><i>Raumverändernde Wirkung:</i> Sehr hohe raumverändernde Wirkungen von Raummuster und Raumtiefe. Gänzliche Veränderung der vorhandenen Raummuster und Raumwirksamkeit. Großräumige / massive Horizontüberhöhungen</p>	sehr hoch

²⁵ Raummuster = Charakteristische mosaikartige Anordnung von räumlichen Einheiten

²⁶ Raumtiefe = Räumliche Wirkung in horizontaler Richtung

²⁷ Horizonte sind Grenzlinien und dienen der Beschreibung des Aufbaus der Landschaft (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Ein- griffs- intensi- tät
<i>Sichtbarkeit:</i> Großräumige Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über sehr weite Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in sehr geringer Entfernung zum Vorhaben, dadurch sehr hohe Dominanzwirkung des Vorhabens	

Die Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch visuelle Störungen erfolgt mit Hilfe von Fotomontagen/Visualisierungen und einer Sichtbarkeitsanalyse der Projektwerberin (siehe Einlagen C.02.04.00-01 Sichtbarkeitsanalyse, C.02.03.00-01 Visualisierung des Vorhabens).

Ad Fotomontagen (Visualisierungen):

Um die Veränderung des Landschaftsbildes zu visualisieren, wurden von der Projektwerberin Fotomontagen von häufig frequentierten und der Öffentlichkeit zugänglichen Blickpunkten erstellt.

Zusätzlich wurden von einem ausgewählten Blickpunkt zur eigenständigen Plausibilisierung der visuellen Störungen eine eigene Visualisierung von einem Fotostandpunkt des Projektwerbers erstellt. Diese ist beim jeweiligen Landschaftsteilraum angeführt.

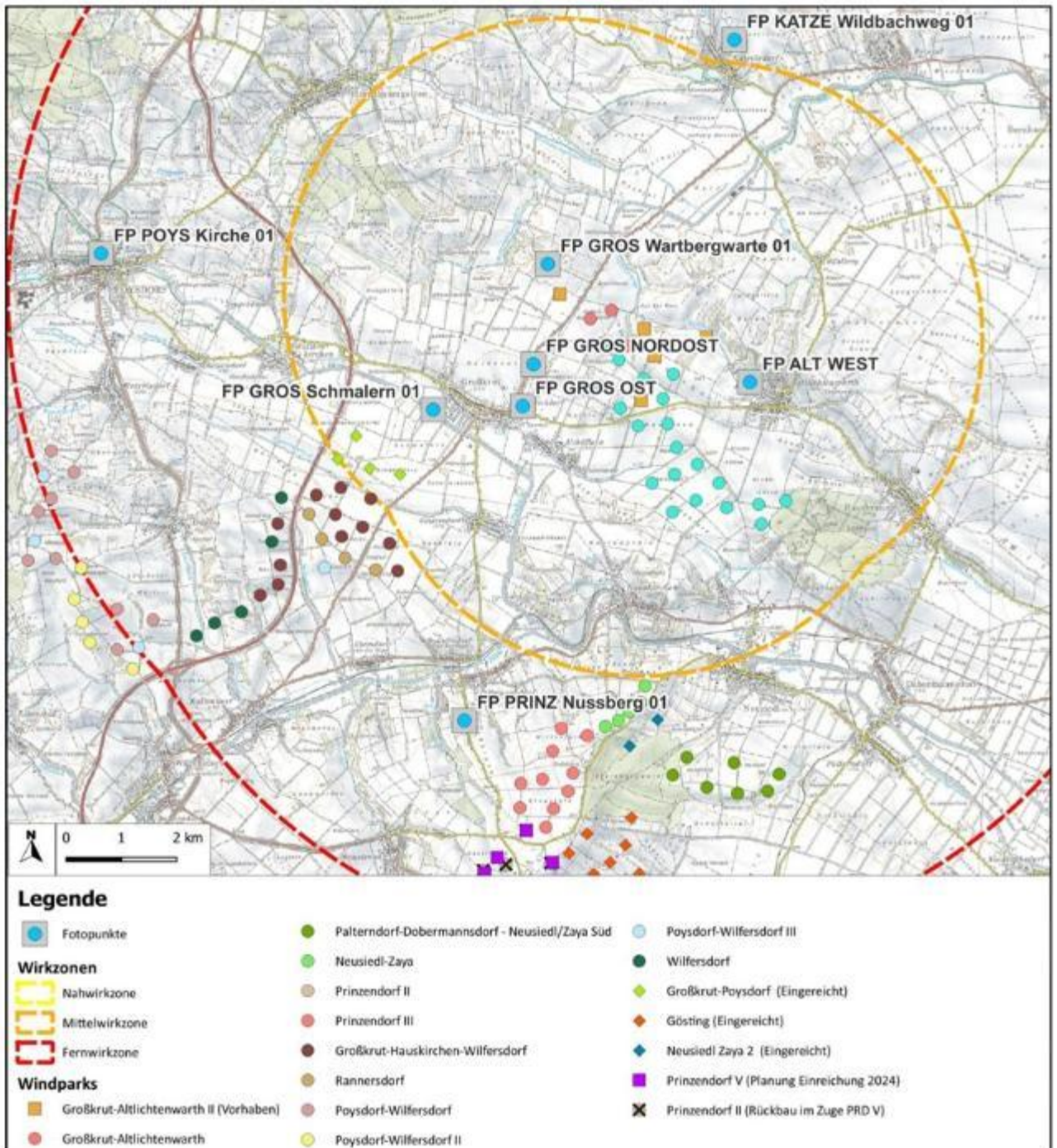


Abbildung 35: Übersicht Fotopunkte für Fotomontagen in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01 Visualisierung des Vorhabens).

Ad Sichtbarkeitsanalyse:

Die Sichtbarkeitsanalyse wurde anhand eines digitalen Oberflächenmodells erstellt. Die Auflösung betrug dabei 1x1 m. Durch Verwendung eines Oberflächenmodells können Strukturen wie Baumkronenspitzen, Gebäudedächer, Leitungen oder Ähnliches sichtbar gemacht werden. Der Untersuchungsraum wurde mit 10 km, die Augenhöhe von möglichen Betrachtern mit 1,50 m angenommen. Für die WEA wurden die Gesamthöhen in einem Punkt-Layer gespeichert. Dies berücksichtigt die maximale Höhe der Blattspitze; eine Windkraftanlage gilt demnach als sichtbar, auch wenn man nur die obere Rotorblattspitze der Windkraftanlage sieht.

In der nachfolgenden Sichtbarkeitskarte sind Flächen ausgewiesen, von welchen eine oder mehrere WEA des Vorhabens sichtbar sind, wobei dabei nicht unterschieden wird, ob die gesamte Windkraftanlage oder nur Teile der Windkraftanlage einsehbar sind.

Anzumerken ist zur Sichtbarkeitsanalyse im Einreichoperat, dass das DOM Österreich abdeckt und teilweise den nahen Grenzbereich (ca. 1 km), wodurch auf tschechischer Seite teilweise keine Analyse durchgeführt werden kann.

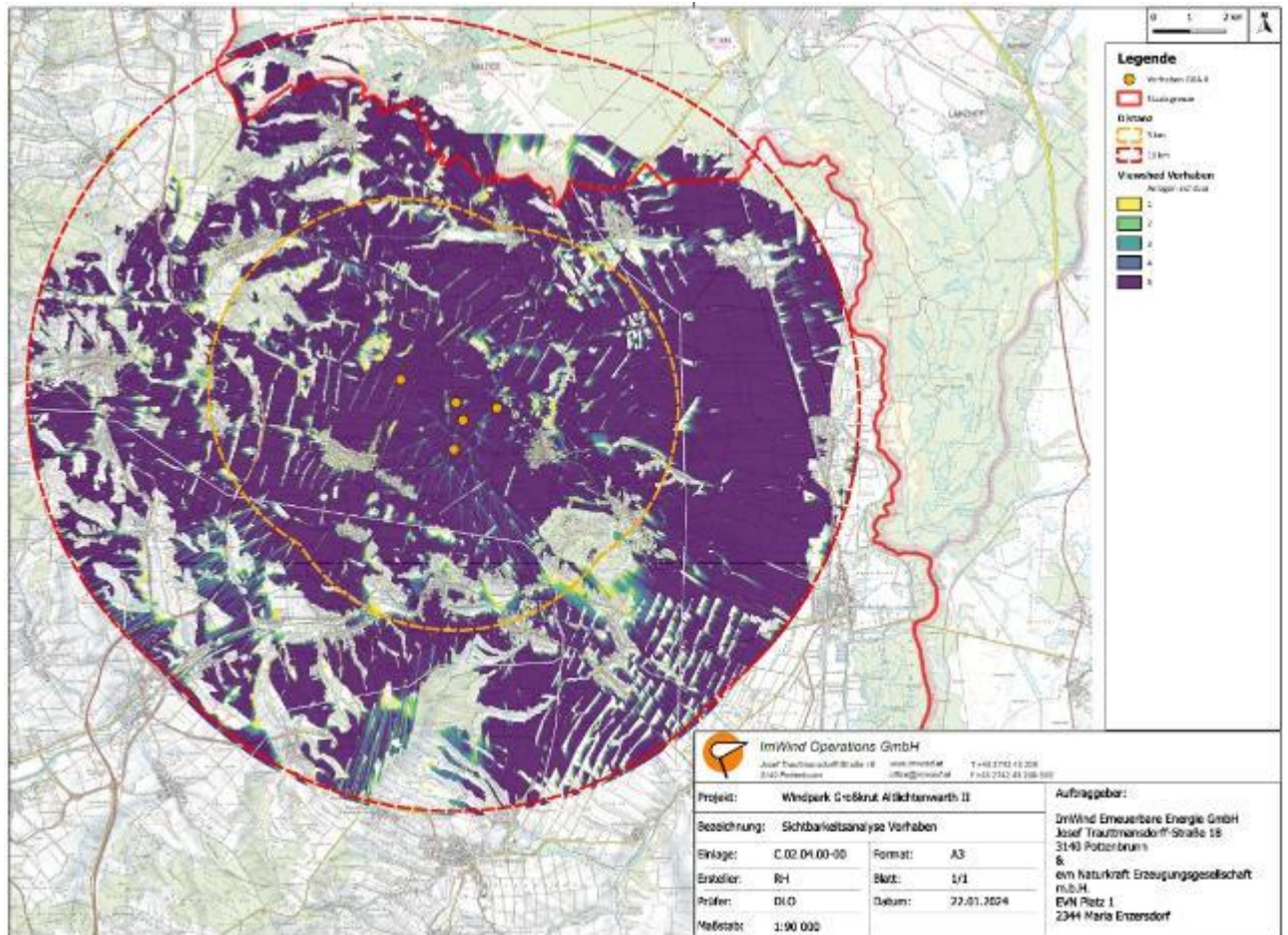


Abbildung 36: Sichtbarkeitsanalyse (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.04.00-01 Sichtbarkeitsanalyse)

Die nachfolgende Sichtbarkeitsanalyse berücksichtigt die kumulierenden Wirkungen des gegenständlichen Windparks mit Nachbarwindparks im Untersuchungsraum.

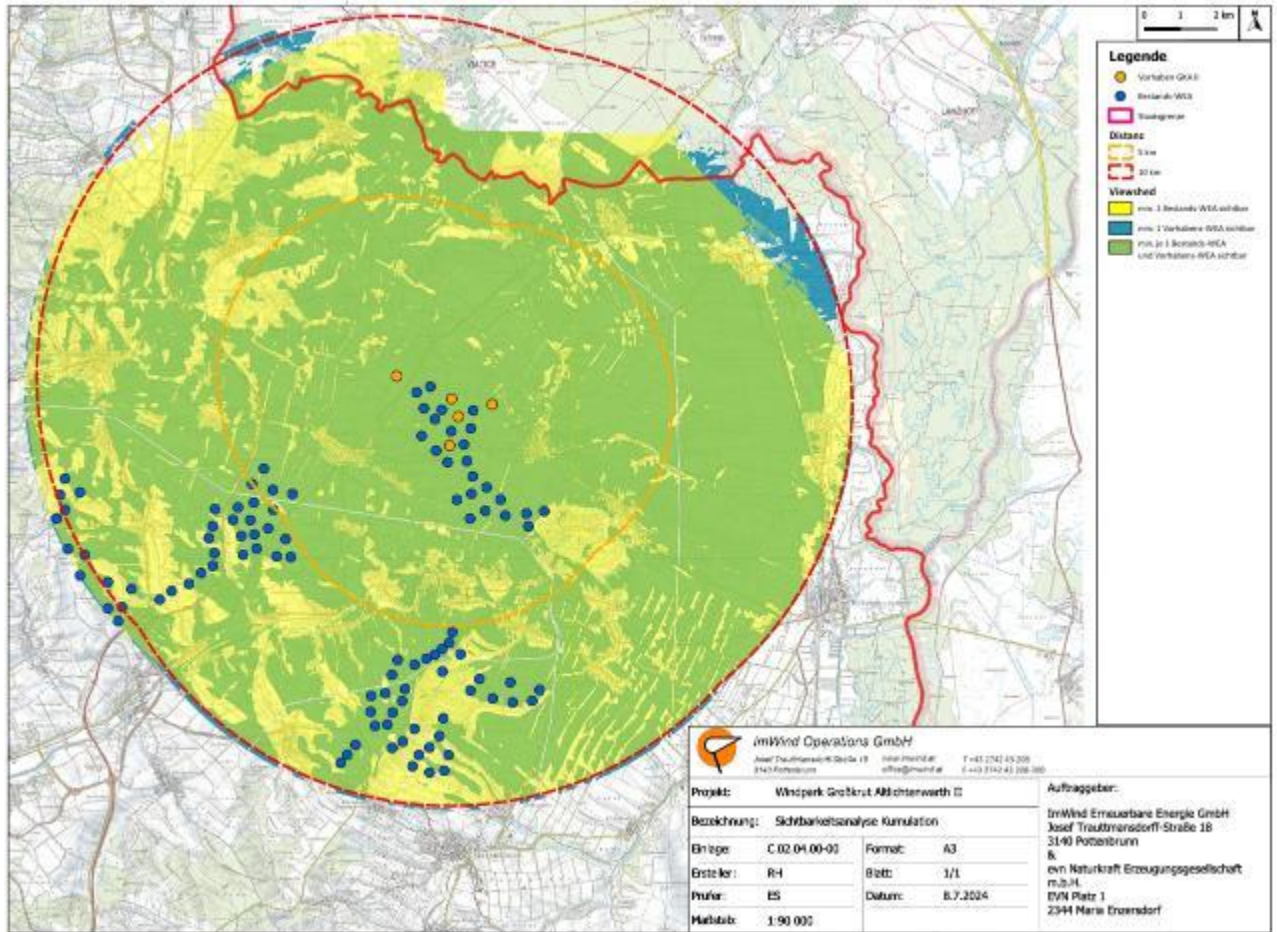


Abbildung 37: Kumulative Sichtbarkeitsanalyse (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.04.00-01 Sichtbarkeitsanalyse)

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Altlichtenwarther Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ), Ladendorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ), Bernhartsthaler Ebene (MWZ, FWZ), Poysdorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Zistersdorfer Hügelland (FWZ) und Tschechien (FWZ)

Altlichtenwarther Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Tabelle 48: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Teilraum Altlichtenwarther Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Teilraum Altlichtenwarther Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums umfasst den Projektstandort und liegt in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone.

Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, überwiegend sichtbar, wobei die Sichtachsen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet sind.

In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Die Dominanzwirkung der geplanten Anlagen (Grad der optischen Präsenz im Verhältnis zur Umgebung) nimmt mit zunehmender Entfernung ab. Besonders dominant wirkt der Eingriff im Nahbereich der geplanten Anlagen. Im Nahbereich (Nahwirkzone) sind die Anlagen aufgrund ihrer Höhe (261 m) und der Bewegung der Rotoren deutlich sichtbar und prägen das Landschaftsbild. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. In der Mittelwirkzone ist die Dominanzwirkung geringer, da die Anlagen kleiner erscheinen und sich stärker in den Hintergrund integrieren. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.

Durch die fünf geplanten Windkraftanlagen werden höhenwirksame technogene Elemente in die Landschaft eingebracht, wobei die Fremdkörperwirkung durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen reduziert ist. Die geplanten Windkraftanlagen liegen innerhalb eines bestehenden Windparkareals (Großkrut-Altlichtenwarth). Das geplante Vorhaben ist räumlich als eine Verdichtung des bestehenden Windparkkonglomerats zu sehen. Durch das Einbringen von fünf zusätzlichen Windkraftanlagen kommt es zu einer Fortführung und Verstärkung der technologischen Überprägung der Landschaft. Der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums werden aufgrund der Vorbelastung jedoch nicht wesentlich verändert.

Da nur vergleichsweise kleinräumig hohe Dominanzwirkungen in der Nahwirkzone durch die geplanten Windkraftanlagen zu erwarten sind und sich die Dominanzwirkung mit zunehmender Entfernung verringert, technologische Vorbelastungen durch Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen und somit die Fremdkörperwirkung der Windkraftanlagen reduziert ist, die Sichtbarkeiten bereichsweise eingeschränkt sind, und der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums nicht wesentlich verändert wird, kann die Eingriffsintensität als **mäßig bis hoch** eingestuft werden.

Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer mäßigen Sensibilität und mit einer mäßigen bis hohen Eingriffsintensität als **mittel** eingestuft.

Die nachfolgende Fotomontage GROS Wartbergwarte 01b zeigt den Blick vom Aussichtsturm Wartbergwarte in Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen GkA_II_02 ca. 500 m).





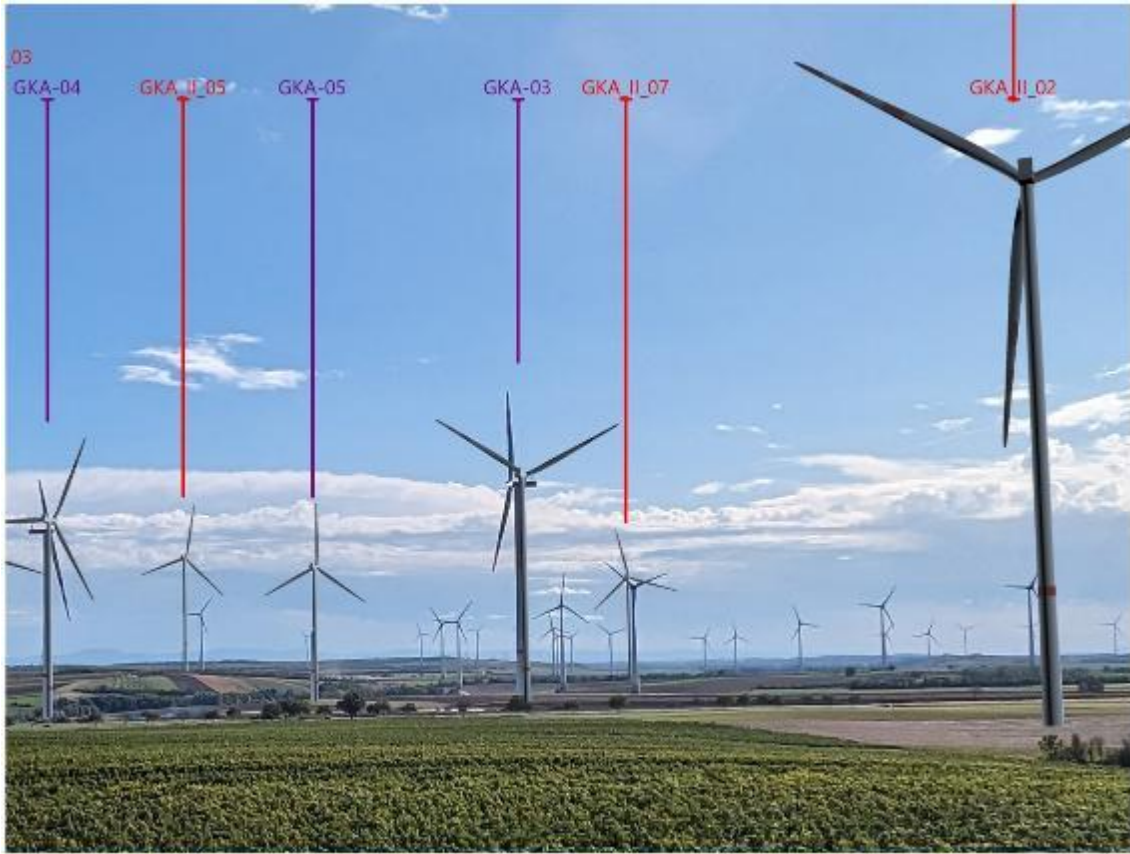


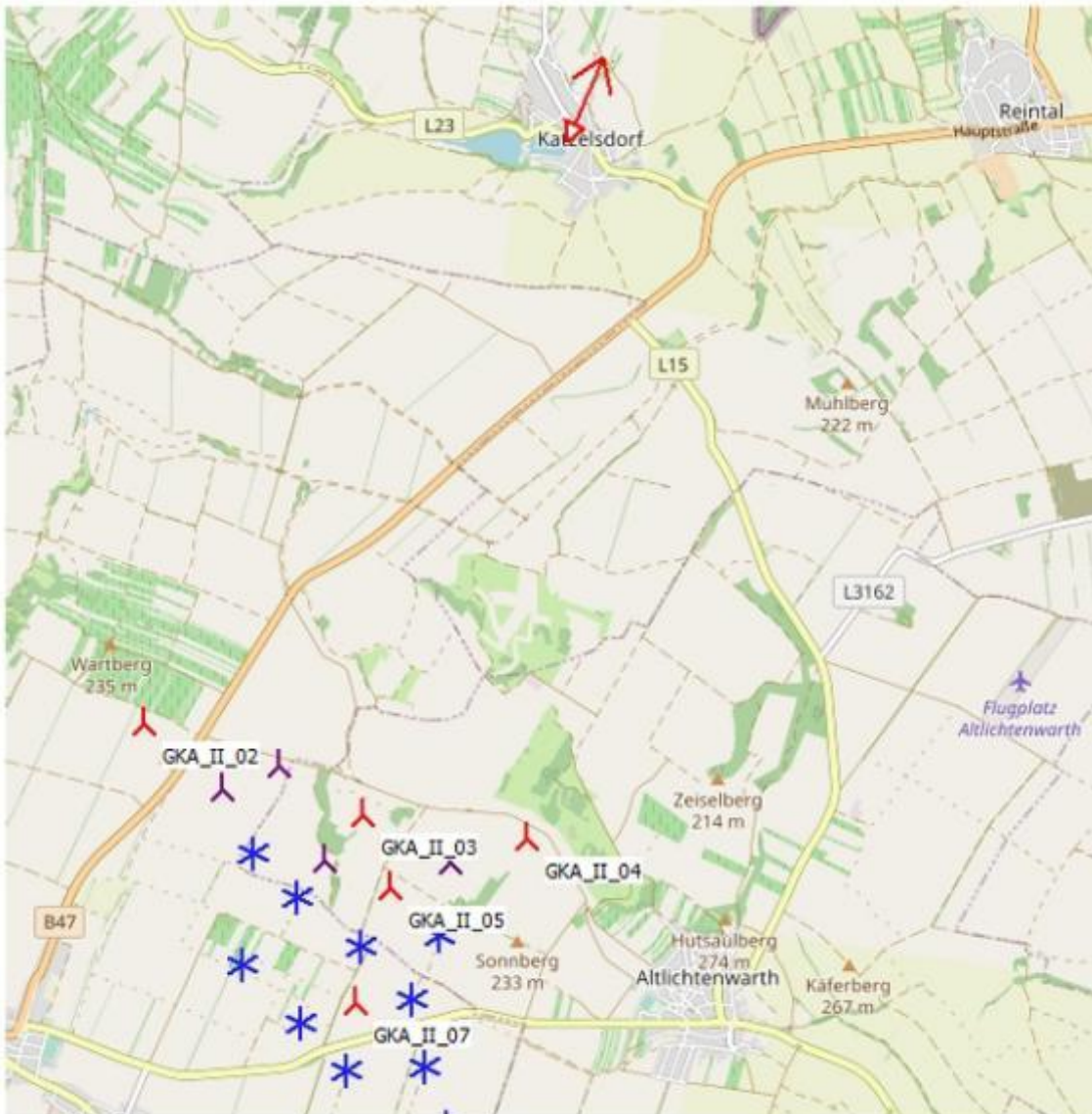
Abbildung 38: Fotomontage GROS Wartbergwarte 01b: 1 Detailplan, 2 Originalfoto, 3 Zukünftiger Ist-Zu-
stand, 4 Zukünftiger Ist-Zustand mit visualisiertem Vorhaben, 5 Anlagen mit Beschriftung (Quelle:
Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01 Visualisierung des Vorhabens)

Plausibilisierung der Visualisierung des Fotostandpunkts GROS Wartbergwarte 01b:



Abbildung 39: Plausibilisierung Visualisierung Standort GROS Wartbergwarte 01b: Gesamtvisualisierung inkl. ggst. Vorhaben (Quelle: eigene, Fotoaufnahme vom 16.12.2025)

Die nachfolgende Fotomontage KATZE Wildbachweg 01 zeigt den Blick nordöstlich der Ortschaft Katzelsdorf Richtung Vorhabensgebiet, um die optischen Auswirkungen des Vorhabens auf das Ortsbild von Katzelsdorf darzustellen. Neben dem im Bau befindlichen Windpark, sind hier noch weitere eingereichte bzw. genehmigte Windparks sichtbar (Wilfersdorf, Prinzenhof V, Gösting, Großkrut-Poysdorf) sowie ein Windpark, der rückgebaut wird (Prinzenhof II) (Abstand zur nächstgelegenen WEA GKA_II_04 ca. 5.408 m).





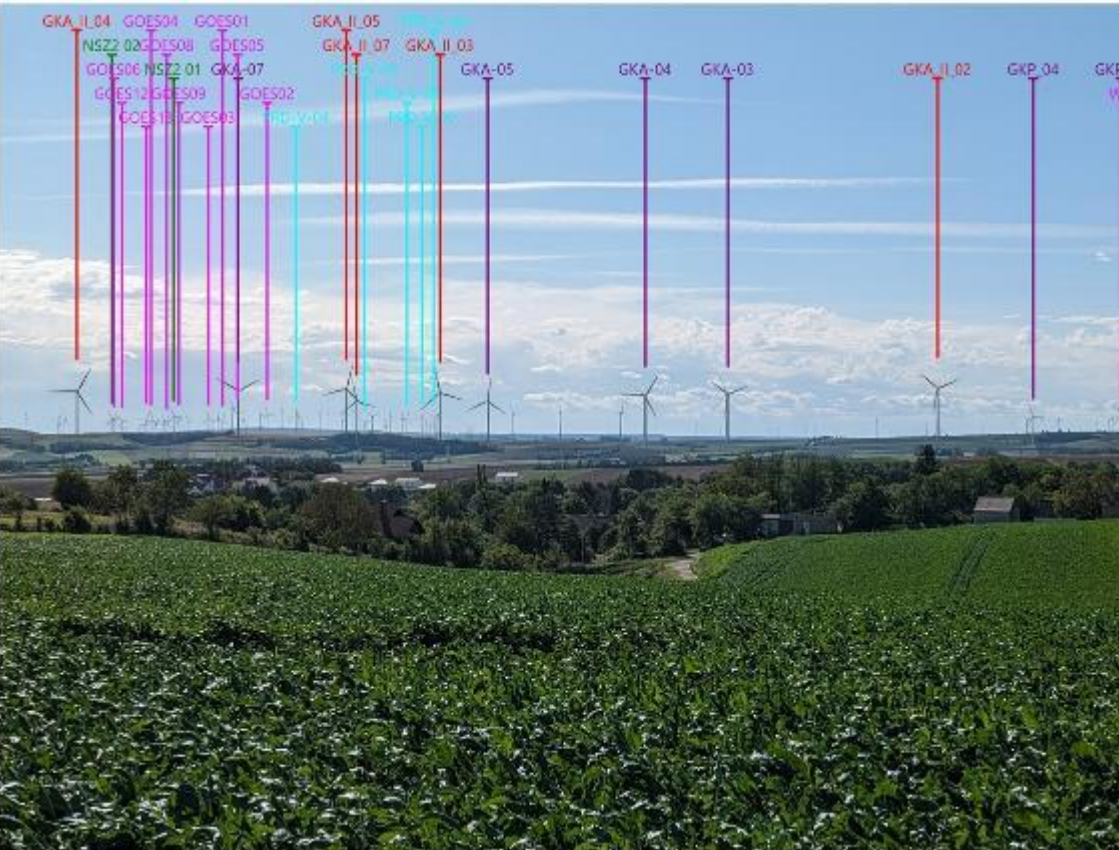


Abbildung 40: Fotomontage KATZE Wildbachweg 01: 1 Detailplan, 2 Originalfoto, 3 Zukünftiger Ist-Zustand, 4 Zukünftiger Ist-Zustand mit visualisiertem Vorhaben, 5 Anlagen mit Beschriftung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01 Visualisierung des Vorhabens)

Zayatalung (MWZ, FWZ)

Tabelle 49: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Teilraum Zayatalung (MWZ, FWZ)

Teilraum Zayatalung (NWZ, MWZ, FWZ)
<p>Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Mittel- und Fernwirkzone.</p> <p>Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, bereichsweise sichtbar, wobei die Sichtachsen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet sind.</p> <p>In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.</p> <p>Aufgrund der größeren Entfernung des Landschaftsteilraumes zu den geplanten Windkraftanlagen, der Sichtverschattungen und der technologischen Vorbelastungen durch die Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums nicht wesentlich verändert. Die Eingriffsintensität kann dementsprechend als gering bis mäßig eingestuft werden.</p> <p>Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer geringen bis mäßigen bzw. mäßigen Sensibilität mit einer geringen bis mäßigen Eingriffsintensität als gering bis mittel eingestuft.</p>

Ladendorfer Hügelland (MWZ, FWZ)

Tabelle 50: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Ladendorfer Hügelland (MZW, FWZ)

Teilraum Ladendorfer Hügelland (MZW, FWZ)
<p>Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Mittel- und Fernwirkzone, wobei der überwiegende Teil bereits in der Fernwirkzone liegt.</p> <p>Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, bereichsweise sichtbar, wobei die Sichtachsen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet sind.</p> <p>In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Bei einer Sichtbarkeit ist die Dominanzwirkung des Vorhabens aufgrund der überwiegend weiten Entfernung (überwiegende Lage in Fernwirkzone) bereits vermindert. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.</p> <p>Aufgrund der überwiegend weiten Entfernung des Landschaftsteilraums zu den geplanten Windkraftanlagen, der Sichtverschattungen und der technologischen Vorbelastungen durch die Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums kaum verändert. Die Eingriffsintensität kann dementsprechend als gering eingestuft werden.</p> <p>Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer geringen bis mäßigen Sensibilität mit einer geringen Eingriffsintensität als gering eingestuft.</p>

Die nachfolgende Fotomontage PRINZ Nussberg 01 zeigt den Blick südlich der Ortschaft Prinzen-
dorf Richtung Vorhabensgebiet um die optischen Auswirkungen des Vorhabens auf das Ortsbild
und die Silhouette von Prinzen- und weiteren Orten sowie der Landschaft darzustellen. (Abstand
zur nächstgelegenen WEA GKA_II_07 ca. 6.637 m).

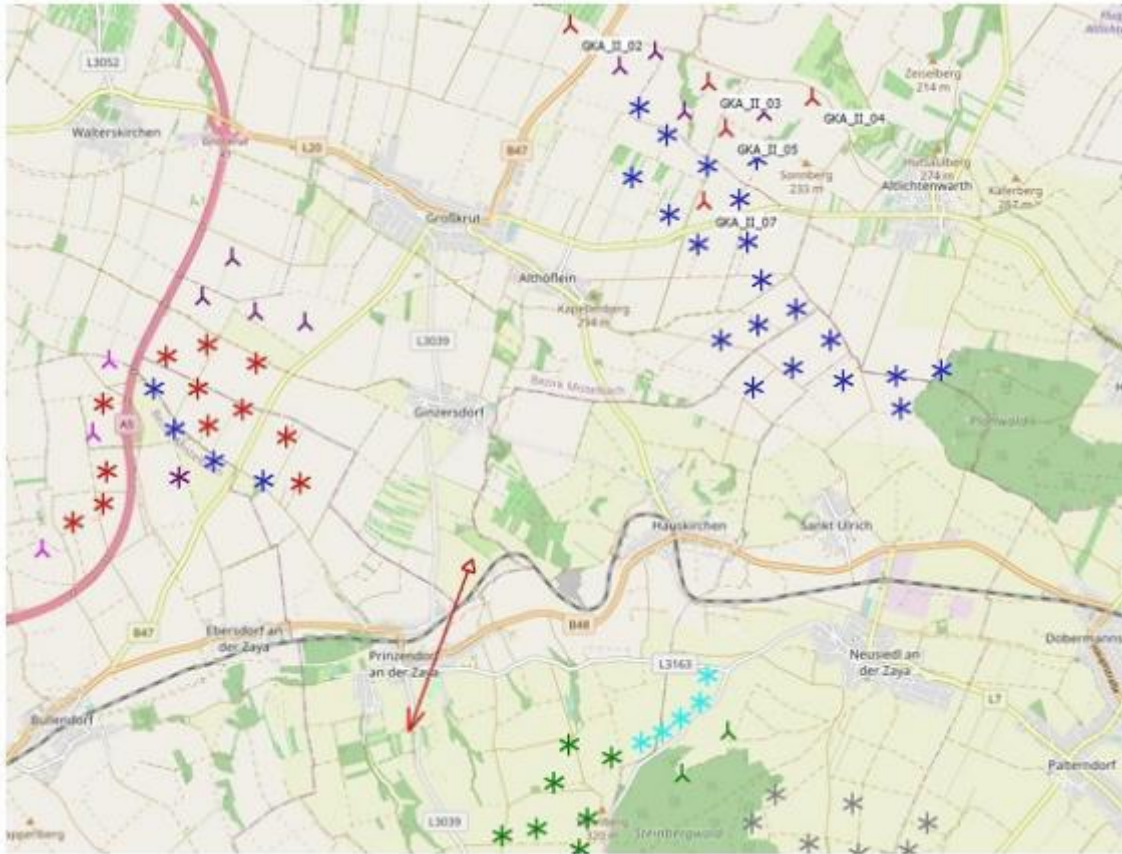






Abbildung 41: Fotomontage PRINZ Nussberg 01: 1 Detailplan, 2 Originalfoto, 3 Zukünftiger Ist-Zustand, 4 Zukünftiger Ist-Zustand mit visualisiertem Vorhaben, 5 Anlagen mit Beschriftung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01 Visualisierung des Vorhabens)

Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ)

Tabelle 51: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ)

Teilraum Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ)
<p>Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Mittel- und Fernwirkzone, wobei der überwiegende Teil bereits in der Fernwirkzone liegt.</p> <p>Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, bereichsweise sichtbar, wobei die Sichtachsen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet sind.</p> <p>In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Bei einer Sichtbarkeit ist die Dominanzwirkung des Vorhabens aufgrund der überwiegend weiten Entfernung (überwiegende Lage in Fernwirkzone) bereits vermindert. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.</p> <p>Aufgrund der überwiegend weiten Entfernung des Landschaftsteilraums zu den geplanten Windkraftanlagen, der Sichtverschattungen und der technologischen Vorbelastungen durch die Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums kaum verändert. Die Eingriffsintensität kann dementsprechend als gering eingestuft werden.</p> <p>Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer mäßigen Sensibilität mit einer geringen Eingriffsintensität als gering eingestuft.</p>

Bernhartsthaler Ebene (MWZ, FWZ)

Tabelle 52: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen Landschaftsteilraum Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ)

Teilraum Bernhartsthaler Ebene (MWZ, FWZ)
<p>Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Mittel- und Fernwirkzone, wobei der überwiegende Teil in der Fernwirkzone liegt.</p> <p>Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, überwiegend sichtbar, wobei die Sichtachsen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet sind.</p> <p>In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Bei einer Sichtbarkeit ist die Dominanzwirkung des Vorhabens aufgrund der überwiegend weiten Entfernung (überwiegende Lage in Fernwirkzone) bereits vermindert. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.</p> <p>Aufgrund der größeren Entfernung des Landschaftsteilraumes zu den geplanten Windkraftanlagen, der bereichsweisen Sichtverschattungen und der technologischen Vorbelastungen durch die Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums nicht wesentlich verändert. Die Eingriffsintensität kann dementsprechend als mäßig eingestuft werden.</p> <p>Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer geringen bis mäßigen Sensibilität mit einer mäßigen Eingriffsintensität als mittel eingestuft.</p>

Poysdorfer Hügelland (MWZ, FWZ)

Tabelle 53: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Poysdorfer Hügelland (MWZ, FWZ)

Teilraum Poysdorfer Hügelland (MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Mittel- und Fernwirkzone, wobei der überwiegende Teil in der Fernwirkzone liegt.

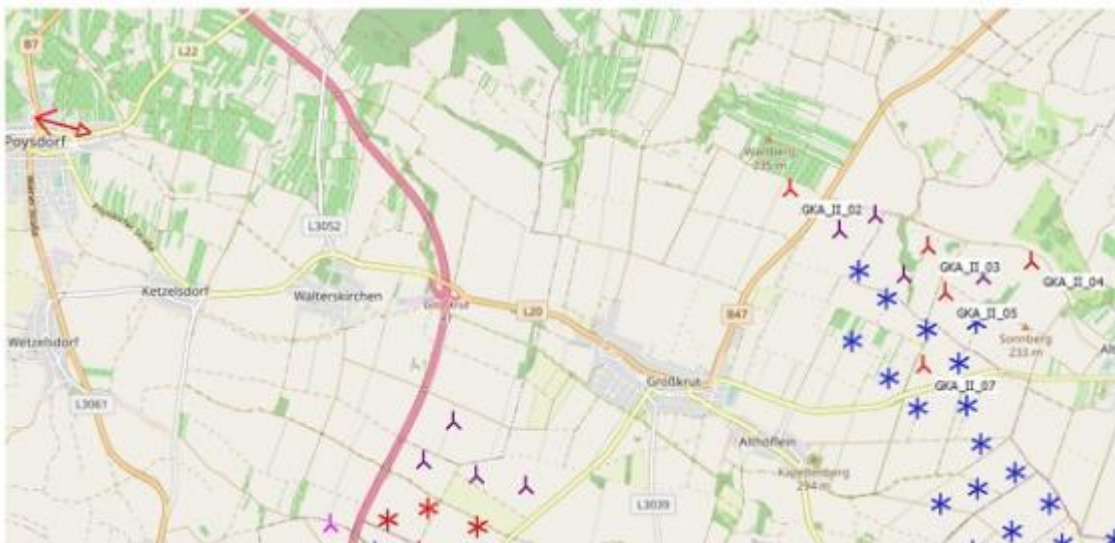
Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, bereichsweise sichtbar, wobei die Sichtachsen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet sind.

In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Bei einer Sichtbarkeit ist die Dominanzwirkung des Vorhabens aufgrund der überwiegend weiten Entfernung (überwiegende Lage in Fernwirkzone) bereits vermindert. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.

Aufgrund der größeren Entfernung des Landschaftsteilraumes zu den geplanten Windkraftanlagen, der Sichtverschattungen und der technologischen Vorbelastungen durch die Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums nicht wesentlich verändert. Die Eingriffsintensität kann dementsprechend als **gering bis mäßig** eingestuft werden.

Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer hohen Sensibilität mit einer mäßigen Eingriffsintensität als **mittel bis hoch** eingestuft.

Die nachfolgende Fotomontage POYS Kirche 01 zeigt den Blick vom Kirchenberg in Poysdorf Richtung Vorhabensgebiet, um die optischen Auswirkungen des Vorhabens aus weiter Distanz und vom Ortsgebiet aus darzustellen. (Abstand zur nächstgelegenen WEA GKA_II_02 ca. 8.349 m).





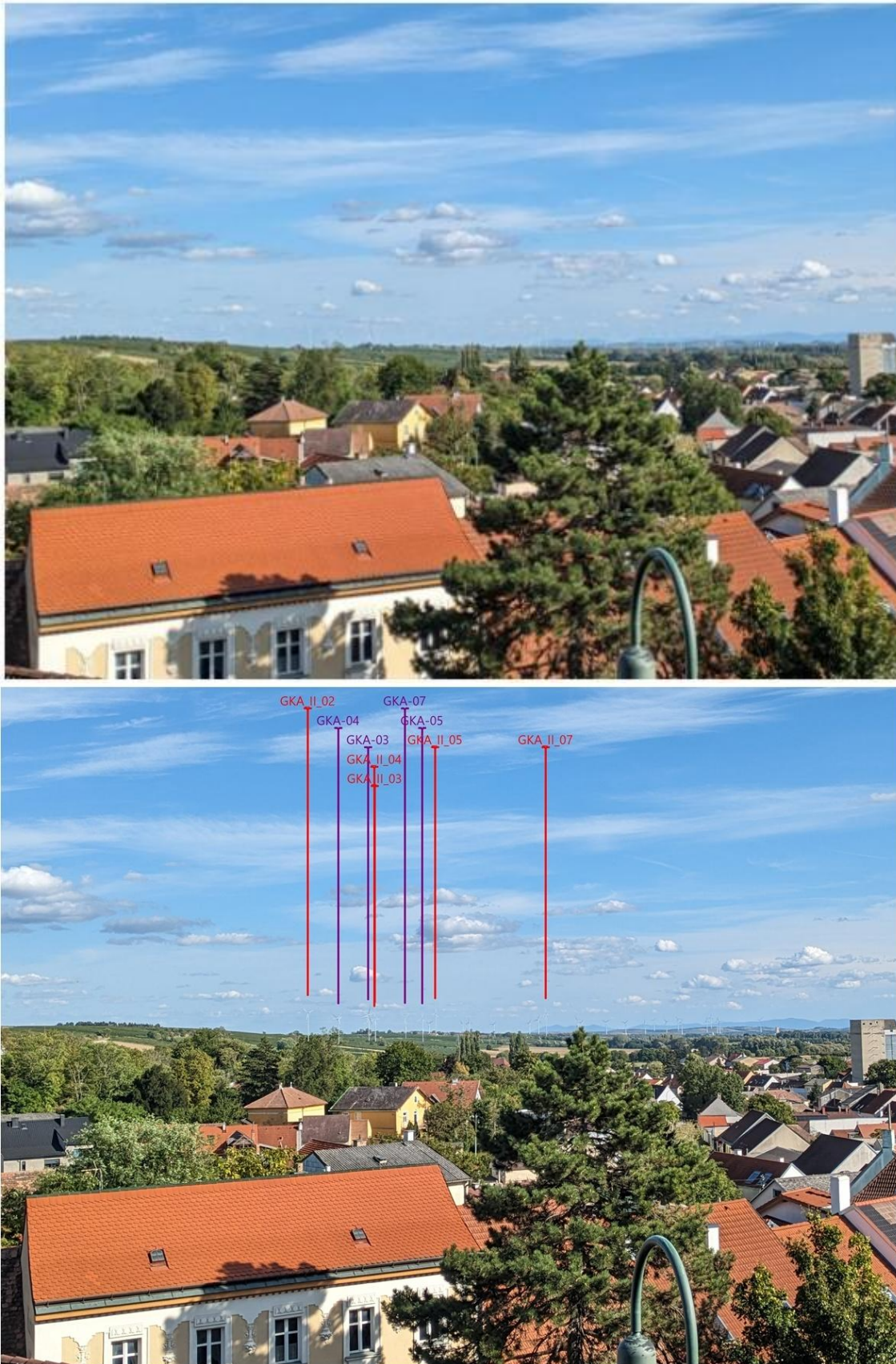


Abbildung 42: Fotomontage POYS Kirche 01: 1 Detailplan, 2 Originalfoto, 3 Zukünftiger Ist-Zustand, 4 Zukünftiger Ist-Zustand mit visualisiertem Vorhaben, 5 Anlagen mit Beschriftung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01 Visualisierung des Vorhabens)

Zistersdorfer Hügelland (FWZ)

Tabelle 54: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Zistersdorfer Hügelland (FWZ)

Teilraum Zistersdorfer Hügelland (FWZ)
<p>Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Fernwirkzone.</p> <p>Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, bereichsweise sichtbar, wobei die Sichtachsen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet sind.</p> <p>In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Bei einer Sichtbarkeit ist die Dominanzwirkung des Vorhabens aufgrund der überwiegend weiten Entfernung (überwiegende Lage in Fernwirkzone) bereits vermindert. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.</p> <p>Aufgrund der überwiegend weiten Entfernung des Landschaftsteilraums zu den geplanten Windkraftanlagen, der Sichtverschattungen und der technogenen Vorbelastungen durch die Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums kaum verändert. Die Eingriffsintensität kann dementsprechend als gering eingestuft werden.</p> <p>Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer geringen bis mäßigen Sensibilität mit einer geringen Eingriffsintensität als gering eingestuft.</p>

Tschechien (FWZ)

Tabelle 55: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Tschechien (FWZ)

Teilraum Tschechien (FWZ)
<p>Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Fernwirkzone.</p> <p>Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, in jenen Bereichen, die von der Sichtbarkeitsanalyse abgedeckt ist, bereichsweise sichtbar. Das dem Vorhaben nächste kulturhistorisch wertvolle Landschaftselement der Reisten-Kolonnade in 8,2 km Entfernung weist aufgrund des Geländereiefs und der umgebenden Waldfläche keine bis sehr untergeordnete Sichtbeziehungen zum ggst. Vorhaben auf, wobei die Sichtachsen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet sind. Das Schloss Valtice in rd. 8,5 km Entfernung zur nächsten geplanten Windenergieanlage weist aufgrund des Geländereiefs keine Sichtbeziehungen auf.</p> <p>In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Bei einer Sichtbarkeit ist die Dominanzwirkung des Vorhabens aufgrund der überwiegend weiten Entfernung (überwiegende Lage in Fernwirkzone) bereits vermindert. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.</p> <p>Aufgrund der überwiegend weiten Entfernung des Landschaftsteilraums zu den geplanten Windkraftanlagen, der Sichtverschattungen und der technogenen Vorbelastungen durch die Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums kaum verändert. Die Eingriffsintensität kann dementsprechend als gering eingestuft werden.</p>

Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer mäßigen bis hohen Sensibilität mit einer geringen Eingriffsintensität als **gering** eingestuft.

Zusammenfassung:

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen (Nabenhöhe: 175 m, Rotordurchmesser: 172 m, Bauhöhe: 261,0 m) mit einer Gesamtleistung von 36 MW. Im Nahbereich der geplanten Anlagen befinden weitere Windkraftanlagen.

Im Untersuchungsraum (10 km-Radius um Windkraftanlagen) werden folgende Landschaftsteilräume abgegrenzt: Landschaftsteilräume Altlichtenwarther Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Zayatalung (MWZ, FWZ), Ladendorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ), Bernhartsthaler Ebene (MWZ, FWZ), Poysdorfer Hügelland (MWZ, FWZ), Zistersdorfer Hügelland (FWZ) und Tschechien (FWZ).

Die Eingriffserheblichkeit wird teilraumbezogen gemäß der Beurteilungsmethode der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung, welche auf der Methode der ökologischen Risikoanalyse basiert, durch die Verknüpfung der Sensibilität des Ist-Zustandes mit der Eingriffsintensität des Vorhabens ermittelt. Eine relevante Maßnahmenwirksamkeit wird nicht einberechnet, sodass die verbleibenden Auswirkungen den ermittelten Eingriffserheblichkeiten entsprechen. Da großflächig / großteils mittlere - punktuell (vereinzelt, kleinflächig) hohe verbleibende Auswirkungen festgestellt werden, werden die verbleibenden Auswirkungen für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft insgesamt mit **mittel** eingestuft.

Tabelle 56: Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen durch visuelle Störungen

Schutzgut	Untersuchungsraum	S ²⁸	EI ²⁹	EE ³⁰	MW ³¹	VA ³²
Landschaftsbild	Altlichtenwarther Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig-hoch	mittel	keine / gering	mittel
	Zayatalung (NWZ, MWZ, FWZ)	gering-mäßig	gering-mäßig	gering-mittel	keine / gering	gering-mittel
	Ladendorfer Hügelland (MZW, FWZ)	gering-mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
	Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ)	mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
	Bernhartsthaler Ebene (MWZ, FWZ)	gering-mäßig	mäßig	mittel	keine / gering	mittel
	Poysdorfer Hügelland (MWZ, FWZ)	hoch	gering-mäßig	mittel-hoch	keine / gering	mittel-hoch

²⁸ Sensibilität

²⁹ Eingriffsintensität

³⁰ Eingriffserheblichkeit

³¹ Maßnahmenwirksamkeit

³² Verbleibende Auswirkungen

	Zistersdorfer Hügelland (FWZ)	gering-mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
	Tschechien (FWZ)	mäßig-hoch	gering	gering	keine / gering	gering
Erholungswert der Landschaft	Altlichtenwarther Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig-hoch	mittel	keine / gering	mittel
	Zayatalung (MWZ, FWZ)	mäßig	gering-mäßig	gering bis mittel	keine / gering	gering-mittel
	Ladendorfer Hügelland (MWZ, FWZ)	gering-mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
	Gaweinsthaler Hügelland (MWZ, FWZ)	mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
	Bernhartsthaler Ebene (MWZ, FWZ)	gering-mäßig	mäßig	mittel	keine / gering	mittel
	Poysdorfer Hügelland (MWZ, FWZ)	hoch	gering-mäßig	mittel-hoch	keine / gering	mittel-hoch
	Zistersdorfer Hügelland (FWZ)	gering-mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
	Tschechien (FWZ)	mäßig-hoch	gering	gering	keine / gering	gering
Gesamt						mittel

Gemäß der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung werden mittlere verbleibende Auswirkungen im Sinne von „vertretbaren“ Auswirkungen als „nicht erheblich“ eingestuft.

Optische Veränderungen der Landschaft sind zu vermerken, die jedoch u.a. aufgrund folgender Faktoren vertretbar sind:

- Die fünf geplanten Anlagen liegen innerhalb der im Landesraumordnungsprogramm Windkraftnutzung vorgesehenen Zonen zur Windkraftnutzung (§ 20-Zonen). Bei der Festlegung dieser Zonen für die Windkraftnutzung war insbesondere auf die im NÖ Raumordnungsgesetz 1976 normierten Abstandsregelungen zu windkraftsensiblen Widmungsarten, auf die Interessen des Naturschutzes, der ökologischen Wertigkeit des Gebietes, des Orts- und Landschaftsbildes, des Tourismus, des Schutzes des Alpenraumes, auf die Netzinfrastruktur, auf die Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Windparks sowie auf eine regionale Ausgewogenheit Bedacht zu nehmen. Gebiete mit wesentlichen Vorbehalten gegen die Windkraftnutzung wurden so ausgeschieden.
- Das Vorhabensgebiet liegt in keinem Bereich, dem aus Sicht des Landschaftsbildschutzes eine besondere Bedeutung zukommt. Beim Vorhabensgebiet handelt es sich um eine Agrarlandschaft. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Steinbergwald“ und die nächstgelegene Welterbe Kulturlandschaft „Lednice-Valtice“ in Tschechien befinden sich bereits in mind. 6 km Entfernung.
- Die Sichtbeziehungen auf den geplanten Windpark sind bereichsweise durch Bebauungen bzw. Gebäude, Wald- und Gehölzbestände und das Geländere Relief eingeschränkt.
- In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Besonders dominant wirkt der Eingriff im Nahbereich

der geplanten Anlagen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.

- Durch die fünf geplanten Windkraftanlagen mit einer Bauhöhe von 261 m werden höhenwirksame technogene Elemente in die Landschaft eingebracht, wobei die Fremdkörperwirkung durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen reduziert ist. Durch das Vorhaben kommt es zu einer Fortführung der technologischen Überprägung der Landschaft. Durch das Einbringen von 5 hohen Windkraftanlagen kommt es zu einer Verstärkung der technologischen Überprägung der Landschaft. Der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraumes werden aufgrund der Vorbelastung jedoch nicht wesentlich verändert.

Auflagen:

Im Einreichoperat, Einlage D.01.01.00-01 UVE-Zusammenfassung werden von der Projektwerberin folgende Maßnahmen formuliert:

- *„Nutzung von bestehenden Wegen für Bauphase. Keine Vollversiegelung der Wege und weitgehende Versiegelung nur im erforderlichen Ausmaß. Rückbau aller temporären Flächen nach Bauende. Rückbau und Rekultivierung der temporären Flächen nach Stand der Technik.“*

Zusätzlich wird im ggst. Gutachten folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- Werbeaufschriften oder ähnlich auffällige Farbmuster an Türmen und Rotorblättern sind zu unterlassen, sofern diese nicht durch andere Auflagen (z.B. Tagesmarkierungen) vorgeschrieben sind.

Ausgenommen hiervon ist je ein Logo des Betreibers pro Turmseite (insgesamt max. 2) auf der Gondel oder dem Turmbereich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Gestaltung des Logos (insbesondere Größe, Farbgebung, Kontrast und Platzierung) ist nachweislich dezent und zurückhaltend gewählt.
- Das Logo fügt sich farblich und gestalterisch unauffällig in das Gesamtbild der Windkraftanlage ein. Grelle Farben oder Leuchteffekte sind ausgeschlossen.
- Größe und Platzierung des Logos sind je nach Ausrichtung wie folgt beschränkt:
 - Horizontale Ausrichtung Logo: Maximale Höhe von 3 m. Zulässig ist eine Platzierung entweder im Bereich von 5 m oberhalb/unterhalb der Tagesmarkierung am Turmschaft oder im oberen Turmbereich (Bereich von 10 m unterhalb der Tagesmarkierung der Gondel).
 - Vertikale Ausrichtung Logo: Maximale Höhe (vertikale Ausdehnung) von 8 m, maximale Breite (horizontale Ausdehnung) von 3 m. Zulässig ist die Platzierung ausschließlich im oberen Turmbereich (Bereich von 10 m unterhalb der Tagesmarkierung der Gondel).
- Die zusätzliche visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Logo wird nachweislich minimiert.
- Das bestehende Logo des Betreibers kann verwendet werden, sofern es diese Voraussetzungen erfüllt.

Eine Fotodokumentation der fertig gestellten Windkraftanlagen ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

- Die durch die Errichtung der Windkraftanlagen entstehenden, dauerhaft verbleibenden Geländeänderungen (wie Aufschüttungen, Erdwälle oder Böschungen) sind standortgerecht zu begrünen, um ein Einpassen in die umliegende Landschaft zu gewährleisten. Eine Fotodokumentation der Umsetzung ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

Gewidmete Siedlungsgebiete

4.3.4 Lärm

Risikofaktor 16:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Lärmeinwirkungen

Fragestellungen:

Wird durch das Vorhaben die gegebene Lärmimmissionssituation in gewidmeten Siedlungsgebieten beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet? Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten, und wie werden diese Überschreitungen bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Vorbemerkung:

Seit einer Novelle des NÖ Raumordnungsgesetzes im Jahr 1999 gibt es die Widmungsart „Grünland-Windkraftanlagen“. Seit der Verordnung des Sektoralen Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in NÖ im Jahr 2014 darf die Widmung „Grünland-Windkraftanlagen“ nur noch in bestimmten Zonen festgelegt werden. Es wird davon ausgegangen, dass die raumordnerischen Aspekte im Zuge des Verfahrens zur Widmung „Grünland-Windkraftanlage“ geprüft wurden. Dementsprechend erfolgt nachfolgend die Darstellung raumordnerischer Aspekte nur mehr in reduziertem Umfang. Wesentliche Kriterien zur Beurteilung der Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten (Schutzgut Mensch) sind die emissionsbedingten Auswirkungen von Schall und Schattenwurf der Windkraftanlagen.

Standortgemeinden:

Gemäß dem Genehmigungsantrag befinden sich die Windkraftanlagen des geplanten Windparks Großkrut-Altlichtenwarth II (GKA II) in den Gemeinden Großkrut und Altlichtenwarth. Teile der Windpark-Infrastruktur, Netzableitung und Zuwegung befinden sich in der Gemeinde Hauskirchen, der Marktgemeinde Neusiedl an der Zaya sowie der Stadtgemeinde Poysdorf.

Nächstgelegene Siedlungsgebiete:

Der geplante Windpark ist von folgenden Siedlungsgebieten umgeben:

- Altlichtenwarth im Osten
- Großkrut, Althäflein und Ginzersdorf im Südwesten
- Katzelsdorf im Norden

Naturschutz:

Weder die Windkraftanlagen noch andere Vorhabensbestandteile befinden sich in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten.

Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind (5 km Radius um Windkraftanlagen):

- Europaschutzgebiet March-Thaya-Auen
- Naturdenkmäler

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Steinbergwald“ und die nächstgelegene Welterbe Kulturlandschaft „Lednice-Valtice“ in Tschechien befinden sich bereits in mind. rd. 6 km Entfernung.

Überörtliche Raumordnung: Regionales Raumordnungsprogramm (RegROP) Raum Weinviertel Nordost³³:

Das Vorhabensgebiet befindet sich im Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsprogramms Raum Weinviertel Nordost, welches am 31.01.2025 in Kraft getreten ist.

Relevante Definitionen gemäß RegROP:

- Agrarische Schwerpunkträume: Flächen von besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion.
- Erhaltenswerte Landschaftsteile: Flächen von besonderer Bedeutung, die zumindest zwei der folgenden Landschaftsleistungen in hohem Maß bzw. vier in mittlerem bis hohem Maß erfüllen: Landwirtschaftliche Produktion, Biologische Vielfalt, Vernetzung von Lebensräumen, Bodenschutz, Grundwasserschutz, Wasserrückhaltefähigkeit, Kohlenstoffbindungsfähigkeit, Erholungswert der Landschaft.
- Uferzonen: Grünlandbereiche, die zumindest eine der folgenden Funktionen erfüllen: Raumgliederung, Siedlungstrennung, Siedlungsnaher Erholung, Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope.

Festlegungen des RegROP bezüglich Widmungsänderungen (Grünland-Windkraftanlagen):

- Zulässigkeit: Die Widmung "Grünland-Windkraftanlagen" ist bei Widmungsänderungen in Agrarischen Schwerpunkträumen und Erhaltenswerten Landschaftsteilen zulässig.
- Einschränkung in Uferzonen: In Uferzonen sind bei Widmungsänderungen nur Grünlandwidmungen zulässig, die die oben genannten Funktionen nicht gefährden.

Die fünf geplanten Anlagenstandorte liegen in keinen agrarischen Schwerpunkträumen, erhaltenswerten Landschaftsteilen oder Uferzonen. In der Nahwirkzone östlich des Vorhabensgebiets ist ein erhaltenswerter Landschaftsteil ausgewiesen. Im Umfeld sind agrarische Schwerpunkträume, erhaltenswerte Landschaftsteile und Uferzonen ausgewiesen.

³³ Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Raum Weinviertel Nordost, StF: LGBl. Nr. 24/2025, idgF

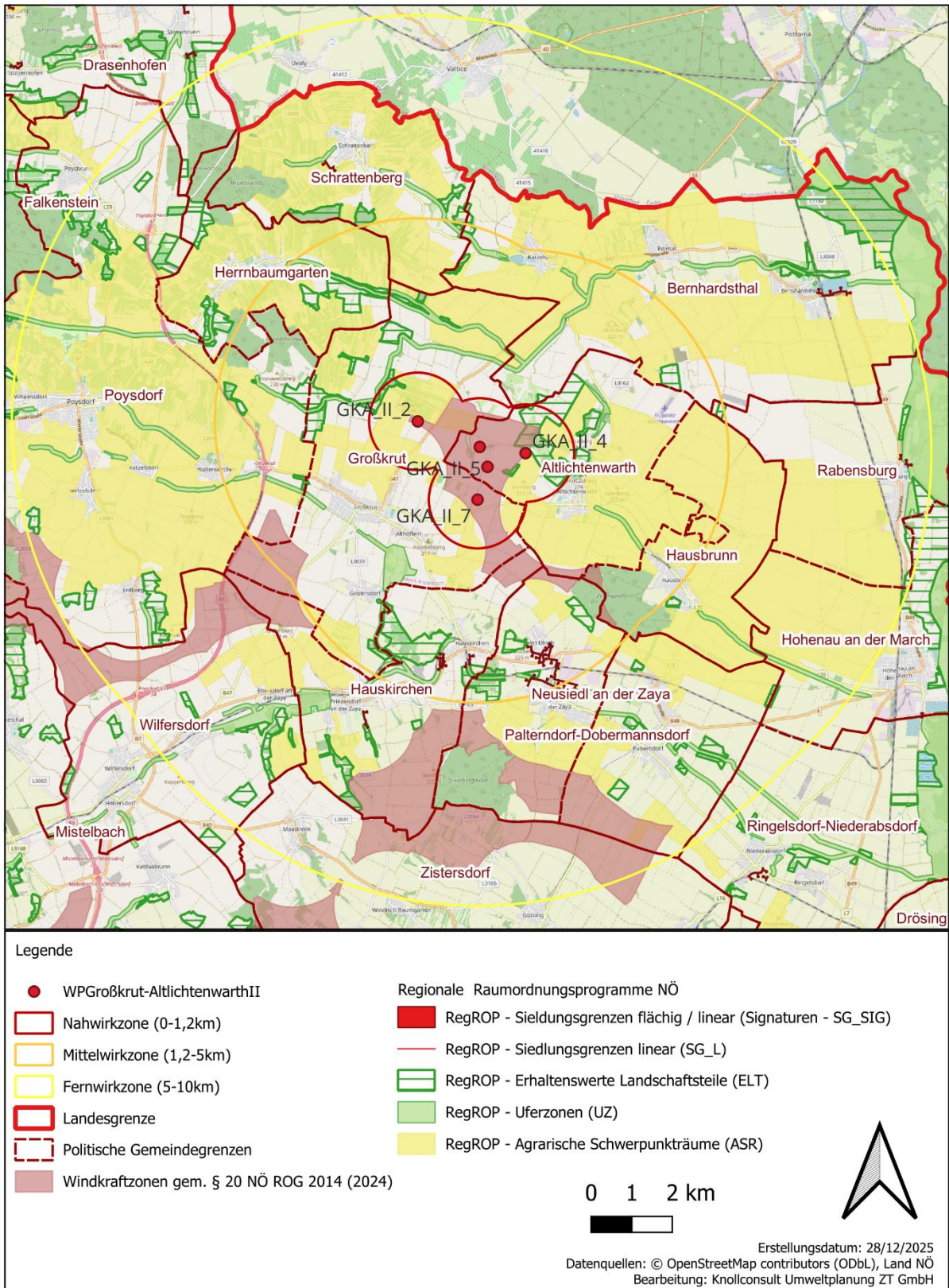


Abbildung 43: Festlegungen überörtliche Raumordnung (RegROP Raum Weinviertel Nordost und NÖ SekROP Wind) (Quelle: eigene Bearbeitung)

Überörtliche Raumordnung: Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich³⁴:

Das Ziel dieses Raumordnungsprogrammes ist die Festlegung von Zonen, die die Aufstellung einer genügenden Anzahl von Windkraftanlagen ermöglicht, um die Ziele des NÖ Klima- und Energiefahrplanes 2020 bis 2030 zu erreichen. Die Widmungsart "Grünland-Windkraftanlagen" darf nur in den dargestellten Zonen festgelegt werden.

Die geplanten Anlagestandorte liegen innerhalb der mit der „Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ“ ausgewiesenen Eignungszone „WE 12“.

Gemäß Einreichoperat Einlage D.03.02.01-01 ist der Flächenwidmungsplan gerade in Überarbeitung und sollen die Standorte des ggst. Vorhabens als Grünland-Windkraftanlagen innerhalb der Zone WE12 festgelegt werden.

Örtliche Raumordnung:

Flächenwidmung:

Gemäß § 20 Abs. 2 Z 19 NÖ ROG 2014 dürfen Fundamente von Windkraftanlagen nur auf Flächen errichtet werden, die im Flächenwidmungsplan als "Grünland-Windkraftanlagen" gewidmet sind. Es ist ausreichend, wenn die für das Fundament erforderliche Fläche gewidmet wird. Bei einer Wiedererrichtung muss zumindest die zentrale Koordinate (der Mittelpunkt) der Windkraftanlage auf dieser Fläche liegen.

Gemäß § 20 Abs. 3a NÖ ROG 2014 müssen bei der Widmung einer Fläche für Windkraftanlagen folgende Mindestabstände eingehalten werden:

*„- 1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland und Bauland-Sondergebiet mit erhöhtem Schutzanspruch
- 750 m zu landwirtschaftlichen Wohngebäuden und erhaltenswerten Gebäuden im Grünland (Geb),
Grünland Kleingärten und Grünland Campingplätzen*

- 2.000 m zu gewidmetem Wohnbauland (ausgenommen Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen), welches nicht in der Standortgemeinde liegt. Wenn sich dieses Wohnbauland in einer Entfernung von weniger als 800 m zur Gemeindegrenze befindet, dann beträgt der Mindestabstand zur Gemeindegrenze 1.200 m. Mit Zustimmung der betroffenen Nachbargemeinde(n) können die Mindestabstände auf bis zu 1.200 m zum gewidmeten Wohnbauland reduziert werden.“

Die Anlagenstandorte befinden sich in den politischen Gemeinden Großkrut und Altlichtenwarth. Laut Einreichoperat (2025, Einlage D.03.02.01-01) liegt für die Flächen folgende Sachlage vor:

Die Standorte der geplanten WEA verfügen noch nicht über eine rechtskräftige Widmung als „Grünland-Windkraftanlage. „Die Flächenwidmungspläne der beiden Gemeinden befinden sich gerade in Überarbeitung. So sollen die Standorte des ggst. Vorhabens als Grünland-WKA gewidmet werden. Eine rechtskräftige Widmung wird 2025 erwartet, der Bescheid wird danach an die Behörde übermittelt.“

Nach Abschluss dieser Änderung, wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der angehörigen Widmungsverfahren die Übereinstimmung der Widmungsänderungen mit den Zielsetzungen der Gemeinden für die künftige Entwicklung der Gemeindegebiete geprüft wurde.

³⁴ Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich (NÖ SekRop Wind), StF: LGBl. 8001/1-0, idgF

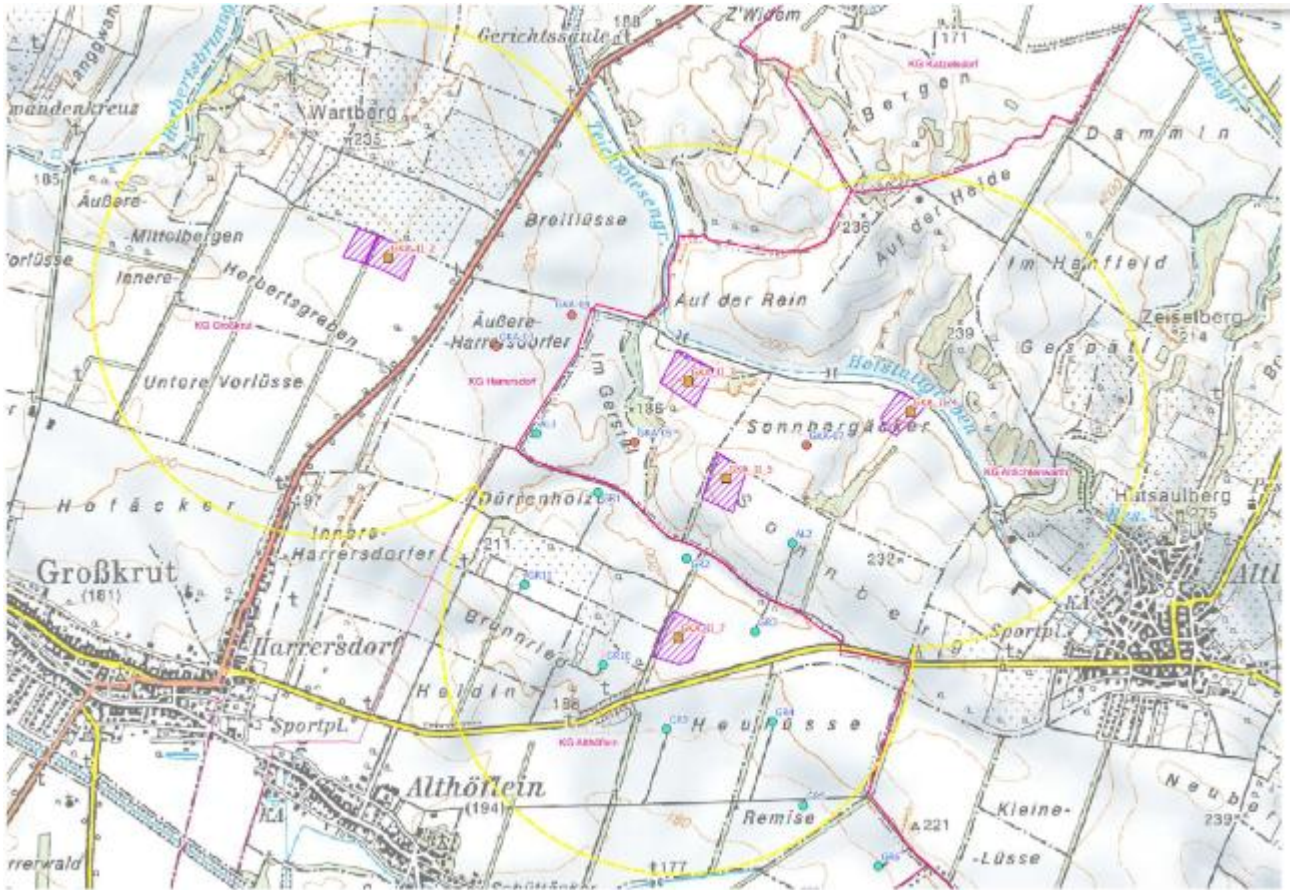


Abbildung 44: WEA-Standorte mit geplanten Widmungsflächen (Violett schraffiert) (Quelle: Einreichoperat, D.03.02.01-01)

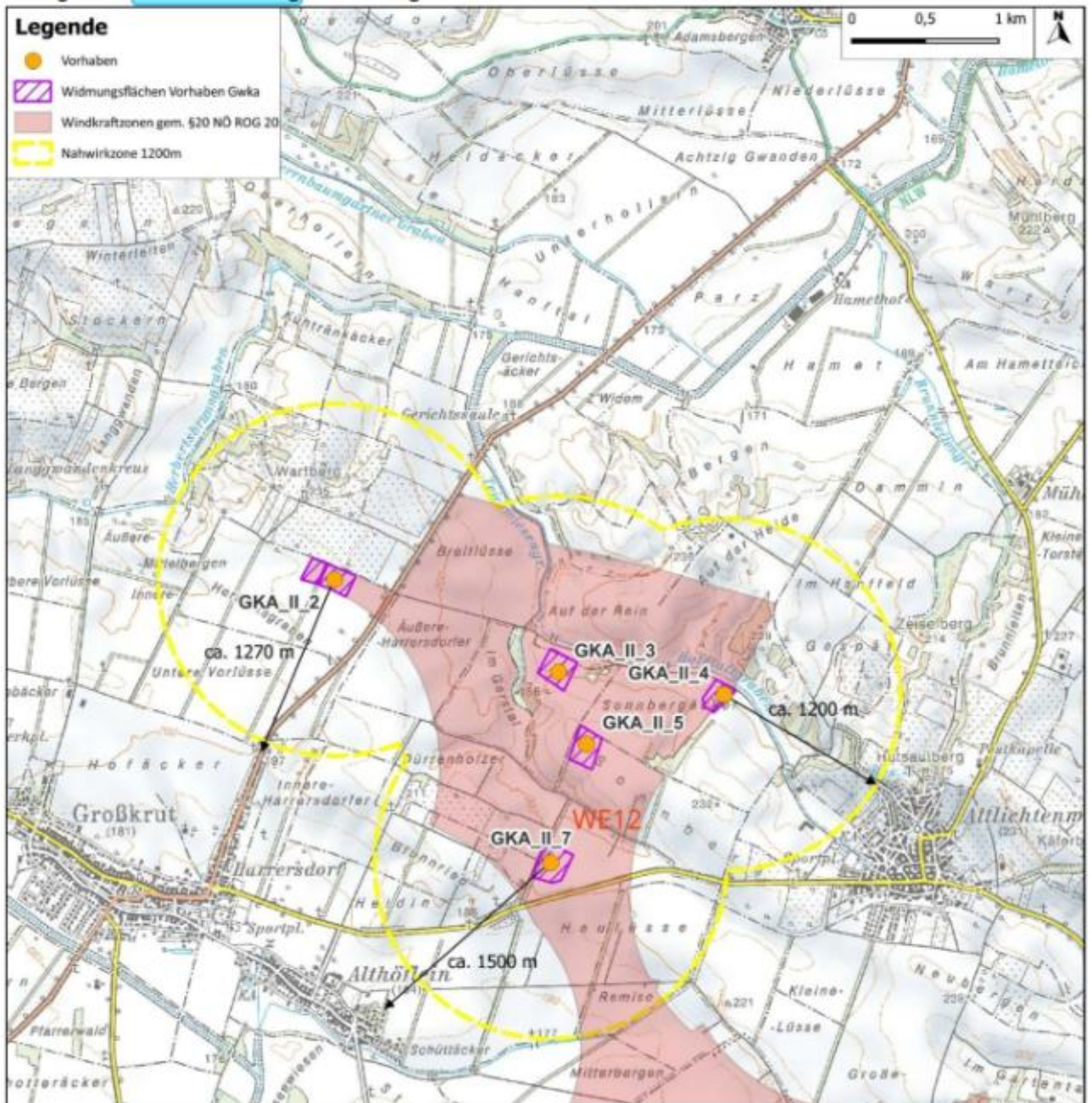


Abbildung 45: Geplante Flächenwidmungen Gwka, Windkraftzone WE12, Abstände zu den nächsten Siedlungen (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.03.02.01-01)

Örtliches Entwicklungskonzept:

In den Standortgemeinden der Windkraftanlagenstandorte des Windparks Großkrut-Altlichtenwarth II ist derzeit kein Örtliches Entwicklungskonzept verordnet.

Gutachten:

Auswirkungen Errichtungsphase:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik ist aus schalltechnischer Sicht anzustreben, dass baulärmbedingte Immissionen auf das Niveau der Planungsrichtwerte gem. ÖNORM S 5021 bzw. gemäß NÖ Landesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung begrenzt werden, sofern dies technisch möglich ist und nicht unverhältnismäßig hohe Mehrkosten verursacht. *„Da es sich bei bau-bedingten Immissionen aber um temporäre Belastungen handelt, ist aus schalltechnischer Sicht kurzfristig auch ein höheres Immissionsniveau vertretbar als vergleichsweise bei ständig einwirkenden und in der Dauer unbegrenzten Anlagengeräuschen.“*

„Auf Grund der sehr konservativen Berechnungsmethodik wurden vereinzelt Überschreitungen von technischen Richtwerten (konkret: Planungsrichtwert gemäß Flächenwidmung im Tageszeitraum) ausgewiesen. Mit den angeführten typischen Emissionen der Baugeräte und Tätigkeiten sowie den Abständen zu den Immissionspunkten von zumindest rd. 200 m zum Wegebau und 480 m zur Trasse ist bei realistischer Betrachtung eine Überschreitung von technischen Richtwerten (Planungsrichtwerte für Bauland – Wohngebiet) nicht zu erwarten und insbesondere eine Überschreitung der Grenzwerte der LStLärmIV §10. 4 auszuschließen. Im Nachtzeitraum wurden – ausgehend von lärmarmen Montagetätigkeiten im Szenario 4 Immissionen trotz der konservativen Berechnungsmethodik – von $L_{r,Bau} = 42$ dB zu erwarten. Für den baustelleninduzierten Lkw-Verkehr auf öffentlichen Straßen konnte nachgewiesen werden, dass durch die Fahrbewegungen auf den Zubringerstraßen keine relevanten Veränderungen der Emissionen verursacht werden.“ *„Immissionen in der Bauphase – ausgehend von Tätigkeiten an den Anlagenstandorten sind zur Tagzeit als unkritisch zu beurteilen. In den Nachtstunden sind lediglich lärmarme Tätigkeiten geplant.“*

Da die Errichtungsphase zeitlich begrenzt ist, ist unter Berücksichtigung der Ausführungen im UVP-Teilgutachten Lärmschutz von keinen erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lärm auszugehen.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

Auswirkungen Betriebsphase:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik ist zur Betriebsphase festzuhalten, dass die durch die Sachverständigen der Fachbereiche Lärmschutz und Umwelthygiene einvernehmlich formulierten Schutzziele auf Basis der durchgeführten Prognosen eingehalten werden. *„Die WEA werden mit speziellen Flügelprofile (Sägezahn-Hinterkanten, STE, TES) ausgestattet und sollen im Tages- und Abendzeitraum leistungsoptimiert betrieben. In den Nachtstunden ist projektsgemäß der Einsatz von schallreduzierten Betriebsmodi vorgesehen.“*

„Die in der UVE ausgewiesenen Ergebnisse zur Betriebsphase basieren hinsichtlich der relevanten Emissionsdaten auf Herstellerangaben und wurden mit einem Sicherheitszuschlag von + 3 dB behaftet. Weiters ist zu berücksichtigen, dass die Schallausbreitungsberechnungen gemäß ÖNORM ISO 9613, Teil 2, [N2] unter Annahme einer „Mitwindsituation“ für sämtliche im Einflussbereich gelegene, geplante Quellen bzw. Windenergieanlagen durchgeführt wurden. Da das gleichzeitige Vorliegen einer Mitwindsituation – von allen Anlagen zu allen Immissionsorten – in der Natur nicht

vorkommen kann und de facto auszuschließen ist, sind die durchgeführten Schallausbreitungsrechnungen jedenfalls mit einer zusätzlichen Sicherheitsmarge behaftet.“

Unter Berücksichtigung der Ausführungen im UVP-Teilgutachten Lärmschutz ist in der Betriebsphase von keinen erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lärm auszugehen. Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

Auflagen:

-

4.3.5 Schattenwurf

Risikofaktor 17:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Schattenwurf

Fragestellungen:

Werden durch den Schattenwurf gewidmete Siedlungsgebiete beeinflusst? Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.4.1

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf kann je nach Standort der Windkraftanlagen vom Schattenwurf des sich drehenden Rotors eine Belästigung für Menschen ausgehen. *„Der periodisch auftretende Schatten verursacht je nach Drehzahl und Anzahl der Blätter hinter der Anlage Lichtwechsel, die auf den Menschen störend wirken können.“* *„Der maximale Einflussbereich der geplanten Windkraftanlagen beträgt jeweils 1903 m, bei größerer Entfernung ist von keinen relevanten Beeinflussungen durch periodischen Schattenwurf auszugehen.“*

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf wurden für die schattenwurftechnische Untersuchung die Siedlungsbereiche rund um den geplanten Windpark und dabei jeweils die in Richtung des Windparks exponierteste Fassade des Gebäudes bzw. Grundstücks berücksichtigt. *„Für die Beurteilung des periodischen Schattenwurfs wird dessen zeitliche Einwirkdauer an einem Immissionspunkt herangezogen.“*

Nachfolgende Tabelle zeigt die Richtwerte für die astronomische und meteorologische Beschattungsdauer. *„Diese finden in Anlehnung an die Vorgaben des deutschen Bundesimmissionsschutzgesetz in der österreichischen Genehmigungspraxis üblicherweise Anwendung.“* *„Bei einer Unterschreitung der genannten Richtwerte (tägliche und jährliche Beschattungsdauer) ist nicht mit einer erheblichen Belästigung durch periodischen Schattenwurf am jeweiligen Immissionspunkt zu rechnen. Es sind dabei die Einwirkungen benachbarter Windkraftanlagen zu berücksichtigen.“*

Tabelle 57: Richtwerte zur Beurteilung des Schattenwurfs (Quelle: UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall)

Kriterium		Richtwert
Astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer	pro Tag	30 Minuten
	pro Jahr	30 Stunden
Tatsächliche Beschattungsdauer	pro Tag	30 Minuten
	pro Jahr	8 Stunden

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf kommt es tlw. zu Richtwertüberschreitungen. Aufgrund der Richtwertüberschreitungen wurde gemäß dem UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf eine automatische Abschaltung der Windkraftanlage sowie weitere Maßnahmen zur Reduktion der Immissionen projiziert:

„Am Immissionspunkt „ALWA_1“ wurde bereits in der Bestandssituation eine Überschreitung des jährlichen Richtwerts festgestellt. Es ist somit sicherzustellen, dass durch die gegenständlichen Windkraftanlagen die ermittelten Bestandsimmissionen nicht weiter erhöht werden. Dahingehend wurde eine automatische Abschaltung der schattenversursachenden Windkraftanlage „GKA_II_05“ projiziert.“

„Am Immissionspunkt „ALHÖ_1“ wurde bezogen auf die in Tabelle 6 angeführten Summenbelastung eine Überschreitung des jährlichen Richtwerts prognostiziert. Die auftretende Richtwertüberschreitung ist auf die gegenständliche Windkraftanlage „GKA_II_07“ zurückzuführen. Es sind daher Maßnahmen zur Reduktion der Immissionen notwendig.“

„Im schattenwurftechnischen Gutachten wird auf die Einhaltung der Richtwerte von 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag abgestellt, jedoch soll die Abschaltautomatik unter Berücksichtigung der tatsächlichen Sonneneinstrahlung konfiguriert werden (vgl. D.01.01.00-01, S. 25). Da damit ein meteorologischer Parameter berücksichtigt wird, sind gemäß Lit. 10 die Immissionen auf die tatsächliche Beschattungsdauer von maximal 8 Stunden pro Jahr zu begrenzen. Sollte der Richtwert von 30 Stunden pro Jahr angewandt werden, so wäre ein fixer Abschaltplan bezogen auf die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer ohne Berücksichtigung, ob tatsächlich Sonnenschein vorliegt, in der Abschaltautomatik zu hinterlegen.“ „Aus technischer Sicht sind beide Konfigurationen geeignet, die Schattenwurfeinwirkungen ausgehend von den gegenständlichen Windkraftanlagen an den Immissionspunkten zu reduzieren. Die Richtwertüberschreitungen, hervorgerufen durch die gegenständlichen Windkraftanlagen, können bei entsprechender Steuerung eingehalten werden. Eine Präzisierung der Maßnahme ist den Auflagenvorschlägen zu entnehmen.“

Erhebliche Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Schattenwurf sind unter Berücksichtigungen der Ausführungen im UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf nicht zu erwarten.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf und Umwelthygiene verwiesen.

Auflagen:

-

4.3.6 Visuelle Störungen

Risikofaktor 18:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Werden gewidmete Siedlungsgebiete durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.4.1

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen (Nabenhöhe: 175 m, Rotordurchmesser: 172 m, Bauhöhe: 261,0 m) mit einer Gesamtleistung von 36 MW.

Die nächstgelegenen Ortschaften befinden sich in zumindest rd. 1,25 km Entfernung zu den geplanten Windkraftanlagen.

Die Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind bereichsweise durch vorgelagerte Gehölzbestände, Bebauung und/oder das Geländere Relief eingeschränkt. Innerhalb von Ortschaften ist aufgrund der Bebauung generell nur eine sehr eingeschränkte Sichtbarkeit auf die geplanten Windkraftanlagen zu erwarten. Von den ursprünglichen Siedlungsbereichen der Ortskerne mit geschlossener dichter Bebauung sind daher kaum Sichtbeziehungen zum geplanten Windpark zu erwarten. Sichtbeziehungen sind vor allem von Ortsrändern, von größeren Freiflächen, von erhöhten Standpunkten oder punktuell von Ortszentren, wenn Straßenachsen in Richtung des Vorhabens vorliegen, möglich.

Durch die Sichtverschattungen und die sehr eingeschränkte Sichtbarkeit innerhalb der Ortschaften, die Vorbelastungen durch die Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und den Abstand des geplanten Vorhabens zu den Ortschaften ist insgesamt von keinen erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch visuelle Störungen auszugehen.

Für weiterführende Details wird auf das Teilgutachten Ortsbild, Kapitel 4.1.2 und das Teilgutachten Landschaftsbild, Kapitel 4.3.3 verwiesen.

Auflagen:

-

4.4 Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen

4.4.1 Lärm

Risikofaktor 19:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Lärmeinwirkung

Fragestellungen:

Wird durch eine Veränderung der Lärmimmissionssituation die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet? Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten, und wie werden solche Überschreitungen bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Ist-Zustand:

Unter dem Untersuchungsraum ist gemäß dem UVE-Leitfaden (BMNT 2019) jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann. Der Untersuchungsraum umfasst im ggst. Fall einen 5 km Radius um die geplanten Windkraftanlagen. In einer Entfernung von mehr als 5 km wird davon ausgegangen, dass das Vorhaben aus dieser Distanz zwar noch wahrnehmbar ist, jedoch aufgrund der großen Entfernung die Nutzungsmöglichkeit der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur durch das Windparkvorhaben nicht betroffen ist und die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur erhalten bleibt. Darüber hinaus gehend werden bei Bedarf national/international bedeutsame Freizeit- und Erholungseinrichtungen, für welche das Landschaftserleben eine besondere Rolle spielt, in weiterer Entfernung betrachtet.

Zur Darstellung des Ist-Zustandes werden idR öffentlich zugängliche punktuelle bzw. flächige sowie lineare Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Untersuchungsraum erhoben. Der Erholungswert der Landschaft wird beim Schutzgut Landschaft berücksichtigt.

Die punktuelle bzw. flächige Freizeit- und Erholungsinfrastruktur umfasst gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung 2017 *„Einrichtungen wie Sport- und Spielplätze, Reitsporteinrichtungen, Modellflugbahnen, Golfplätze, Freizeitparks, Badeanstalten, Skigebiete, usw. Diese sind idR in den örtlichen Flächenwidmungsplänen als eigene Grün- bzw. Freilandnutzungen ausgewiesen.“* Die lineare Freizeit- und Erholungsinfrastruktur beinhaltet gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung 2017 *„lokale bzw. regionale markierte und ausgeschilderte Radwanderwege, Reitwanderwege, Weitwanderwege, Wanderwegenetz oder Spazierwege.“*

Im ggst. Fall wird der Fokus auf landschaftsaffine Freizeit- und Erholungseinrichtungen gelegt.

Landschaftsaffine Freizeit- und Erholungseinrichtungen (z.B. Rad- und Wanderwege) stellen bedeutende Ausgangspunkte der Landschaftswahrnehmung dar. Sie sind daher auch in größerer Entfernung zum Windparkvorhaben von Bedeutung.

Bei sportaffinen bzw. nicht landschaftsaffinen Freizeit- und Erholungseinrichtungen (z.B. Sport- und Spielplätze oder Stadtmuseen im Siedlungsverband) spielt die Landschaftswahrnehmung beispielsweise eine nur sehr untergeordnete Rolle. Da nicht zu erwarten ist, dass die Nutzungsmöglichkeit und die Funktionalität solcher Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Siedlungsverband durch ein Windparkvorhaben in einiger Entfernung zu Ortschaften beeinträchtigt wird, werden diese nachfolgend nicht näher behandelt.

Die Einstufung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität) von Freizeit- und Erholungseinrichtungen erfolgt anhand der gesellschaftlichen Bedeutung der jeweiligen Einrichtung. Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist.

Tabelle 58: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Sensibilität

FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Sensibilität
Freizeit- und Erholungseinrichtungen mit untergeordneter Bedeutung z.B. nicht ausgewiesene Rad-, Wander- und Reitwege, landwirtschaftliches Wegenetz	gering
Lokal bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. lokale Wanderwege (in einer oder mehreren Gemeinden), Nebenradwege	mäßig
Regional bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. regionale Wanderwege (Hauptwanderwege mit 3-stelliger Alpenvereins-Nummerierung sowie bundeslandweite Wanderwege), Hauptradwege	hoch
Überregional/national/international bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. Öst. Weitwanderwege 01-10 (> 300 km Weglänge und Verlauf durch mind. drei Bundesländer, z.B. Nordalpenweg 01, Zentralalpenweg 02, Ostösterreichischer Grenzlandweg 07), Europäische Fernwanderwege (> 500 km Weglänge und Verlauf durch mind. drei Staaten, z.B. E1 bis E12, Jakobswege, Via Alpina), Fernradwege/Eurovelos	sehr hoch

Folgende Freizeit- und Erholungseinrichtungen befinden sich im Untersuchungsraum bzw. verlaufen durch den Untersuchungsraum:

Nahwirkzone (0-1,2 km):

Durch die Nahwirkzone verlaufen von Nord nach Ost auf gleicher Route der „Weinradweg – Welschriesling“ und der Grenzlandradweg (8), sowie von West nach Ost die Kamp-Thaya-March-Radroute und der Nebenradweg Nr. 919.

Lineare Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

- Weinradweg – Welschriesling (Strecke: 37,27 km): Die Radroute wird aufgrund ihrer regionalen Bedeutung mit hoch sensibel eingestuft.
- Grenzlandradweg Nr. 8: Die Radrouten wird aufgrund ihrer nationalen Bedeutung mit sehr hoch sensibel eingestuft.
- Kamp-Thaya-March-Radroute (Strecke: 423,96 km): Top-Radroute von Krems an der Donau bis Stopfenreuth. Die Radstrecke, im nordöstlichen Österreich, folgt insgesamt drei

Flussläufen und durchzieht das Wald- und Weinviertel. Aufgrund seiner nationalen/internationalen Bedeutung wird der Radweg mit sehr hoch sensibel eingestuft.

- Nebenradweg 919: Nebenradwege werden aufgrund ihrer lokalen Bedeutung mit mäßig sensibel eingestuft.

Punktuelle bzw. flächige Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

- Aussichtswarte Wartberg (KG Großkrut): Die Wartbergwarte markiert den höchsten Punkt der Gemeinde Großkrut mit 235 m. Auf dem Aussichtsturm hat man einen weiten Blick über die gesamte Region und das Weinviertel. Auf Schautafeln rund um die Warte stehen informative Geschichten über den Weinbau in Großkrut. Lokale Bedeutung: mäßig sensibel

Mittelwirkzone (1,2-5 km):

Punktuelle bzw. flächige Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

- Aussichtswarte mit Kriegerdenkmal (KG Altlichtenwarth): Die Aussichtswarte befindet sich auf dem Hutsaulberg in Altlichtenwarth. Lokale Bedeutung: mäßig sensibel
- Kellerberg (KG Großkrut): Der Kellerberg ist ein einzigartiges Kleinod im Weinviertel. Jedes Jahr Ende August findet das traditionelle und sehr gut besuchte Kellerbergfest statt. Lokale Bedeutung: mäßig sensibel
- Bahnteich (KG Großkrut): Der Teich bietet im Winter eine Eislauffläche. Lokale Bedeutung: mäßig sensibel
- Landschaftsteich (KG Ginzersdorf): In Ginzersdorf bietet ein Landschaftsteich im Winter eine Eislauffläche. Lokale Bedeutung: mäßig sensibel
- Landschaftsteich Katzelsdorf (KG Bernhardsthal): In Katzelsdorf bietet ein Landschaftsteich im Winter eine Eislauffläche. Lokale Bedeutung: mäßig sensibel

Lineare Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

- EuroVelo 9 - Radroute Breclav-Wien (Strecke: ca. 90 km): Der EuroVelo 9 ist Teil des europäischen Radfernrouthenetzes und verbindet die Ostsee mit der Adria. Aufgrund seiner nationalen/internationalen Bedeutung wird der Radweg mit sehr hoch sensibel eingestuft.
- Liechtenstein Radroute (Strecke: ca. 95 km): Die Liechtenstein Radroute ist ein grenzüberschreitender Radrundweg von Niederösterreich nach Südmähren. Die Liechtensteinroute verbindet das Schloss Liechtenstein in Wilfersdorf mit den ehem. Liechtenstein'schen Schlössern Feldberg/Valtice und Eisgrub/Lednice in Tschechien. Die Radroute wird aufgrund ihrer überregionalen Bedeutung mit sehr hoch sensibel eingestuft.
- Iron-Curtain-Trail (Strecke: ca. 10.000 km): Der Iron Curtain Trail ist der längste Radweg Europas. Die Radroute wird aufgrund ihrer überregionalen Bedeutung mit sehr hoch sensibel eingestuft.
- Weinradweg – Welschriesling (Strecke: 37,27 km): Die Radroute wird aufgrund ihrer regionalen Bedeutung mit hoch sensibel eingestuft.
- Grenzlandradweg Nr. 8: Die Radrouten wird aufgrund ihrer nationalen Bedeutung mit sehr hoch sensibel eingestuft.
- Kamp-Thaya-March-Radroute (Strecke: 423,96 km): Top-Radroute von Krems an der Donau bis Stopfenreuth. Die Radstrecke, im nordöstlichen Österreich, folgt insgesamt drei

Flussläufen und durchzieht das Wald- und Weinviertel. Aufgrund seiner nationalen/internationalen Bedeutung wird der Radweg mit sehr hoch sensibel eingestuft.

- Nebenradwege 914, 918, 919: Nebenradwege werden aufgrund ihrer lokalen Bedeutung mit mäßig sensibel eingestuft.
- NÖ Landesrundwanderweg: Der Niederösterreichische Landesrundwanderweg umrundet nahe an der Landesgrenze einmal das größte Bundesland Österreichs und durchschreitet so auf etwa 950 km alle sich hier bietenden Landschaften und Viertel. Wald und sanft Hügel prägen das Waldviertel, Weite und Kellergassen das Weinviertel. Sowohl das südliche Industrie- als auch Mostviertel bieten alpines Ambiente. Der Wanderweg wird aufgrund seiner regionalen Bedeutung mit hoch sensibel eingestuft.

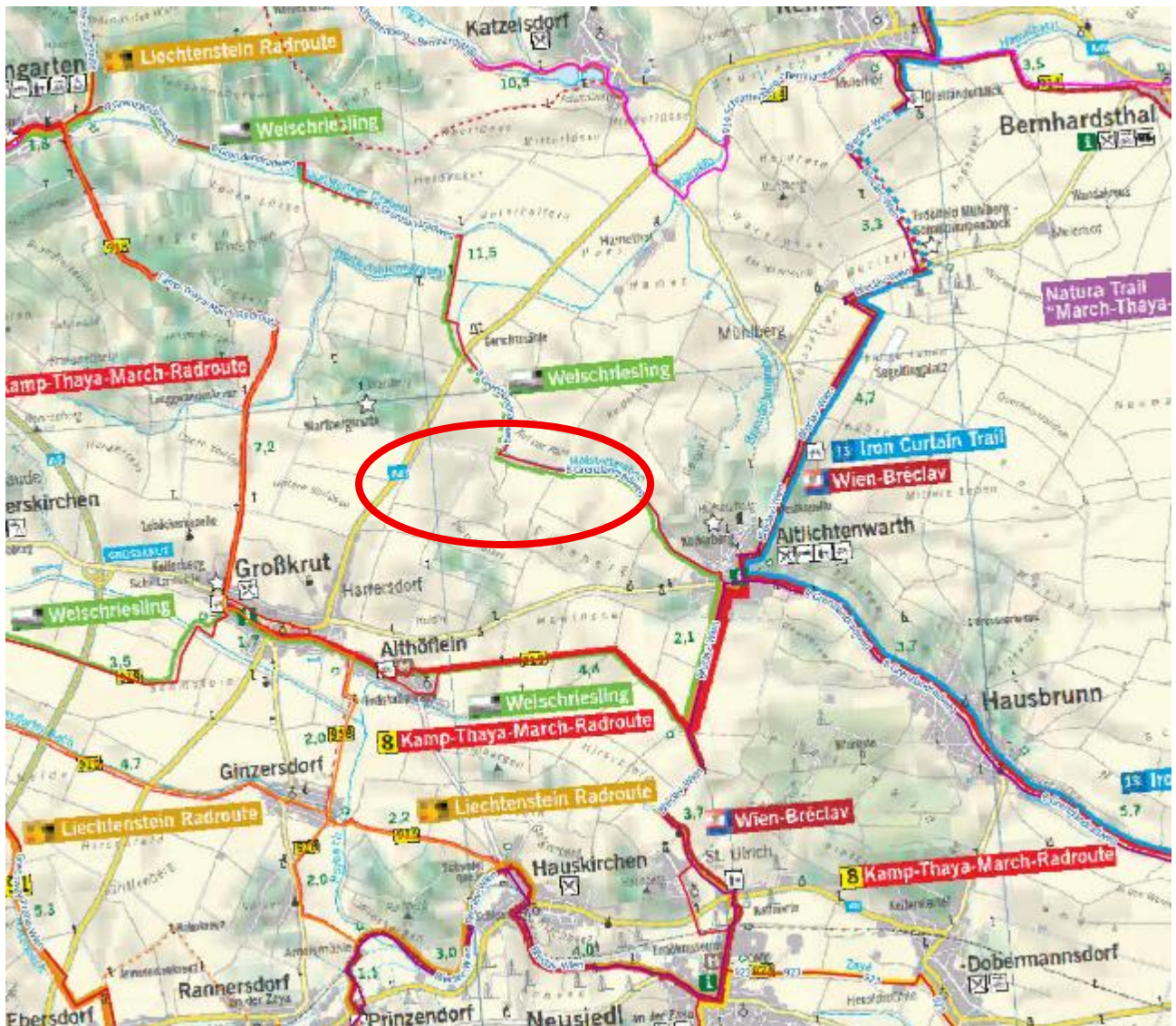


Abbildung 46: Freizeit- und Erholungseinrichtungen (Quelle: Karte „Weinviertel erradeln“, Weinviertel Tourismus GmbH 2021, www.niederoesterreich.at/radkarte-weinviertel)

Gutachten:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 59: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Ein- griffs- intensi- tät
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Auswirkungen Errichtungsphase:

Durch die Nahwirkzone verlaufen von Nord nach Ost auf gleicher Route der „Weinradweg – Wel-schriesling“ und der Grenzlandradweg (8), sowie von West nach Ost die Kamp-Thaya-March-Radrouten und der Nebenradweg Nr. 919.

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik ist aus schalltechnischer Sicht anzustreben, dass baulärmbedingte Immissionen auf das Niveau der Planungsrichtwerte gem. ÖNORM S 5021 bzw. gemäß NÖ Landesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung begrenzt werden, sofern dies technisch möglich ist und nicht unverhältnismäßig hohe Mehrkosten verursacht. *„Da es sich bei bau-bedingten Immissionen aber um temporäre Belastungen handelt, ist aus schalltechnischer Sicht kurzfristig auch ein höheres Immissionsniveau vertretbar als vergleichsweise bei ständig einwirkenden und in der Dauer unbegrenzten Anlagengeräuschen.“*

„Auf Grund der sehr konservativen Berechnungsmethodik wurden vereinzelt Überschreitungen von technischen Richtwerten (konkret: Planungsrichtwert gemäß Flächenwidmung im Tageszeitraum) ausgewiesen. Mit den angeführten typischen Emissionen der Baugeräte und Tätigkeiten sowie den Abständen zu den Immissionspunkten von zumindest rd. 200 m zum Wegebau und 480 m zur Trasse ist bei realistischer Betrachtung eine Überschreitung von technischen Richtwerten (Planungsrichtwerte für Bauland – Wohngebiet) nicht zu erwarten und insbesondere eine Überschreitung der Grenzwerte der LStLärmIV §10. 4 auszuschließen. Im Nachtzeitraum wurden – ausgehend von lärm-armen Montagetätigkeiten im Szenario 4 Immissionen trotz der konservativen Berechnungsmethodik – von $L_{r,Bau} = 42$ dB zu erwarten. Für den baustelleninduzierten Lkw-Verkehr auf öffentlichen Straßen konnte nachgewiesen werden, dass durch die Fahrbewegungen auf den Zubringerstraßen keine relevanten Veränderungen der Emissionen verursacht werden.“ „Immissionen in der Bauphase – ausgehend von Tätigkeiten an den Anlagenstandorten sind zur Tagzeit als unkritisch zu beurteilen. In den Nachtstunden sind lediglich lärmarme Tätigkeiten geplant.“

Da die baubedingten Immissionen während der Errichtungsphase zeitlich begrenzt sind und die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden im Nahbereich des Vorhabens zeitlich begrenzt ist, werden die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen mit **gering** eingestuft.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

Auswirkungen Betriebsphase:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik ist zur Betriebsphase festzuhalten, dass die durch die Sachverständigen der Fachbereiche Lärmschutz und Umwelthygiene einvernehmlich formulierten Schutzziele auf Basis der durchgeführten Prognosen eingehalten werden. *„Die WEA werden mit speziellen Flügelprofile (Sägezahn-Hinterkanten, STE, TES) ausgestattet und sollen im Tages- und Abendzeitraum leistungsoptimiert betrieben. In den Nachtstunden ist projektsgemäß der Einsatz von schallreduzierten Betriebsmodi vorgesehen.“*

„Die in der UVE ausgewiesenen Ergebnisse zur Betriebsphase basieren hinsichtlich der relevanten Emissionsdaten auf Herstellerangaben und wurden mit einem Sicherheitszuschlag von + 3 dB behaftet. Weiters ist zu berücksichtigen, dass die Schallausbreitungsberechnungen gemäß ÖNORM ISO 9613, Teil 2, [N2] unter Annahme einer „Mitwindsituation“ für sämtliche im Einflussbereich gelegene, geplante Quellen bzw. Windenergieanlagen durchgeführt wurden. Da das gleichzeitige Vorliegen einer Mitwindsituation – von allen Anlagen zu allen Immissionsorten – in der Natur nicht vorkommen kann und de facto auszuschließen ist, sind die durchgeführten Schallausbreitungsberechnungen jedenfalls mit einer zusätzlichen Sicherheitsmarge behaftet.“

Für Erholungssuchende, die sich in der Landschaft fortbewegen oder aufhalten, wirkt die vergleichsweise kurze Aufenthaltsdauer im Nahbereich von Windkraftanlagen stark reduzierend auf diesen Störfaktor. Die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden ist im Vergleich zu Wohngebieten kurz. Weiters ist anzumerken, dass zum Zeitpunkt der maximalen Leistung der Windkraftanlagen und somit der größten Schallemissionen der Raum für Erholungssuchende aufgrund des starken Windes unattraktiv ist. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten. Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen werden mit **gering** eingestuft.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

Auflagen:

-

4.4.2 Schattenwurf

Risikofaktor 20:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Schattenwurf

Fragestellungen:

Wird durch den Schattenwurf die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen beeinflusst? Wie werden diese Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.5.1

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 60: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Ein- griffs- intensi- tät
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Durch die Nahwirkzone verlaufen von Nord nach Ost auf gleicher Route der „Weinradweg – Wel-schriesling“ und der Grenzlandradweg (8), sowie von West nach Ost die Kamp-Thaya-March-Radroute und der Nebenradweg Nr. 919.

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall kann je nach Standort der Windkraftanlagen vom Schattenwurf des sich drehenden Rotors eine Belästigung für Menschen ausgehen. *„Der periodisch auftretende Schatten verursacht je nach Drehzahl und Anzahl der Blätter hinter der Anlage Lichtwechsel, die auf den Menschen störend wirken können.“* *„Der maximale Einflussbereich der geplanten Windkraftanlagen beträgt jeweils 1903 m, bei größerer Entfernung ist von keinen relevanten Beeinflussungen durch periodischen Schattenwurf auszugehen.“*

Für den Schattenwurf existieren, abseits von Wohngebieten oder Wohngebäuden, keine Grenz- und Richtwerte. Für Erholungssuchende, die sich in der Landschaft fortbewegen oder aufhalten, kann dieser periodisch wiederkehrende Schattenwurf zwar als störend empfunden werden, jedoch wirkt die vergleichsweise kurze Aufenthaltsdauer stark reduzierend auf diesen Störfaktor. Die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden ist im Vergleich zu Wohngebieten kurz. Der Einwirkungsbereich des Schattenwurfs kann im Gegensatz zu Wohngebieten jederzeit verlassen werden. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen werden mit **gering** eingestuft.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall verwiesen.

Auflagen:

-

4.4.3 Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 21:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

Werden durch die Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben Freizeiteinrichtungen und Erholungseinrichtungen beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.5.1

Gutachten:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 61: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Ein- griffs- intensi- tät
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Auswirkungen Errichtungsphase:

Durch die Nahwirkzone verlaufen von Nord nach Ost auf gleicher Route der „Weinradweg – Wel-schriesling“ und der Grenzlandradweg (8), sowie von West nach Ost die Kamp-Thaya-March-Radroute und der Nebenradweg Nr. 919.

Die Routen verlaufen zum Teil im Bereich der Zuwegung oder werden gequert. Temporäre Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen.

Durch die Windparkverkabelung sind kurzfristige Beeinträchtigungen von Rad- und Wanderwegen ebenfalls nicht ausgeschlossen.

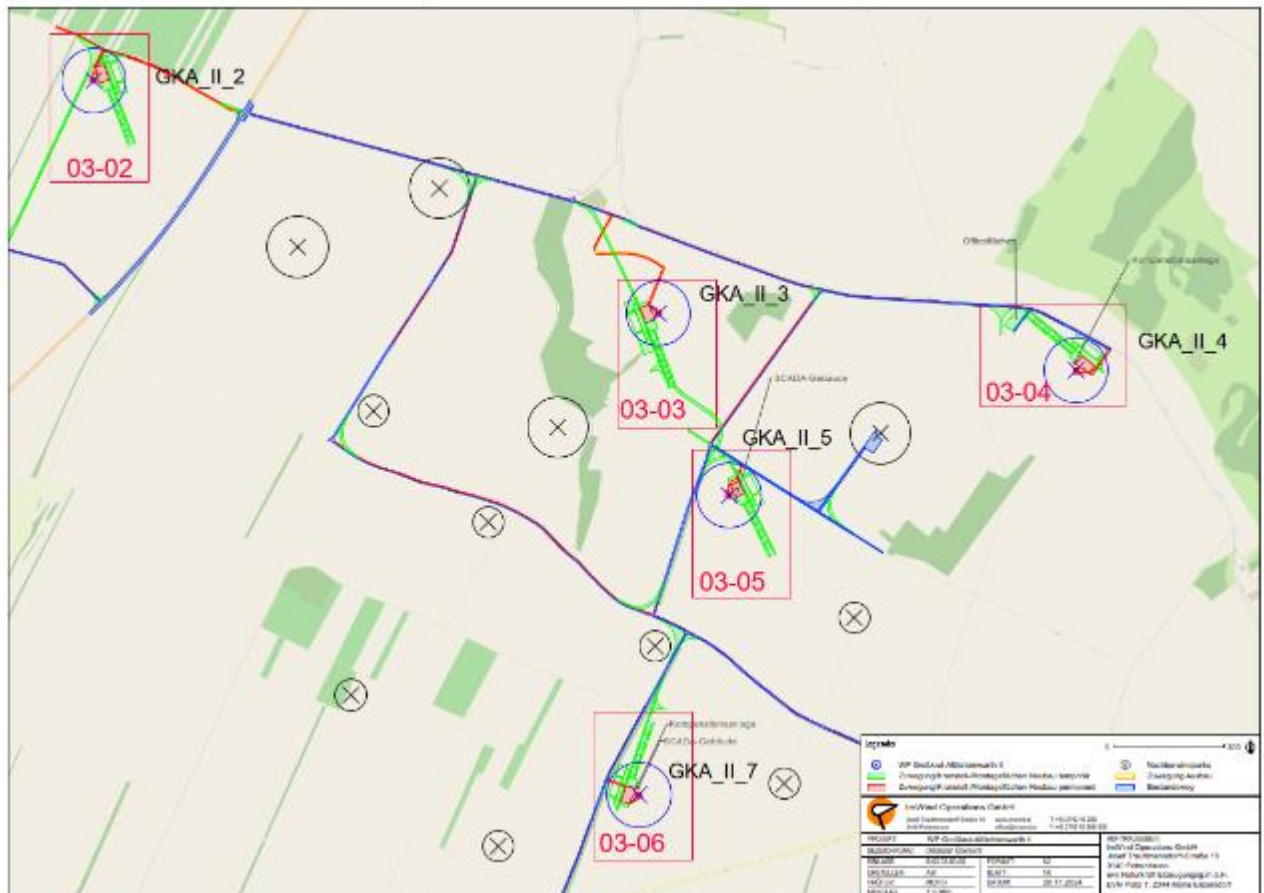


Abbildung 47: Windpark – Übersicht Verkehr (Quelle: Einreichoperat, Einlage B.02.03.00-00 Detailpläne WKA [A2-A3])

Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird im ggst. Gutachten folgender Auf-lagenvorschlag formuliert:

- Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstim-mung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Ab-nahmeverfahren vorzulegen.

Unter Berücksichtigung des Auflagenvorschlags werden die verbleibenden Auswirkungen als **gering** eingestuft.

Auswirkungen Betriebsphase:

In der Betriebsphase sind keine Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme betroffen. Es sind demnach **keine Auswirkungen** auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme gegeben.

Auflagen:

- Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

4.4.4 Visuelle Störungen

Risikofaktor 22:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Wird durch visuelle Störungen die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen beeinträchtigt?
Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.5.1

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 62: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Ein- griffs- intensi- tät
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Nachfolgend erfolgt die Bewertung der Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen:

- Wartberg Aussichtswarte Wartberg (KG Großkrut): Die Aussichtswarte liegt in der Nahwirkzone und befindet sich in rd. 600 m Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind Sichtbeziehungen zum Vorhaben gegeben, wobei technogenen Vorbelastungen durch die Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- Aussichtswarte mit Kriegerdenkmal (KG Altlichtenwarth): Die Aussichtswarte befindet sich auf einer Anhöhe zT umgeben von Baumbestand nördlich der Ortschaft Altlichtenwarth in mind. rd. 1,5 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind Sichtbeziehungen zu einzelnen Anlagen nicht auszuschließen, wobei technogenen Vorbelastungen durch die Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- Kellerberg (KG Großkrut): Vom Kellerberg in rd. 2,5 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage sind gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, Sichtbeziehungen zu einzelnen Anlagen nicht auszuschließen, wobei Vorbelastungen durch Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen. Die Dominanzwirkung ist aufgrund der Entfernung bereits vermindert. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- Bahnteich (KG Großkrut): Vom Bahnteich in rd. 2,6 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage sind gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, Sichtbeziehungen zum Vorhaben nur sehr untergeordnet zu erwarten, wobei der umgebende Gehölzbestand abschirmend wirkt und technogene Vorbelastungen durch die Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen. Die Dominanzwirkung ist aufgrund der Entfernung bereits vermindert. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- Landschaftsteich (KG Ginzersdorf): Vom Landschaftsteich in rd. 4,2 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage sind gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, Sichtbeziehungen zum Vorhaben nicht auszuschließen, wobei der umgebende Gehölzbestand abschirmend wirkt und technogene Vorbelastungen durch die Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen. Die Dominanzwirkung ist aufgrund der Entfernung bereits vermindert. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- Landschaftsteich Katzelsdorf (KG Bernhardsthal): Vom Landschaftsteich am Rand der Mittelewirkzone sind gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, untergeordnet Sichtbeziehungen zum Vorhaben zu erwarten, wobei technogene Vorbelastungen durch die Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen. Die Dominanzwirkung ist aufgrund der Entfernung bereits vermindert. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

- Rad- und Wanderwege: Von den Rad- und Wanderwegen im Untersuchungsraum sind streckenweise Sichtbeziehungen zum Vorhaben nicht auszuschließen, wobei technogene Vorbelastungen durch Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen. Mit zunehmender Entfernung zum Vorhaben verringert sich die Dominanzwirkung des Vorhabens. Zudem sind die visuellen Störungen aufgrund der geringen Verweildauer des Erholungssuchenden und die laufende Änderung seines Blickwinkels beschränkt. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Zusammenfassende Bewertung:

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen (Nabenhöhe: 175 m, Rotordurchmesser: 172 m, Bauhöhe: 261,0 m) mit einer Gesamtleistung von 36 MW.

Da die visuellen Störungen bei Sichtbeziehungen zum Vorhaben aufgrund der geringen Verweildauer des Erholungssuchenden und die laufende Änderung seines Blickwinkels beschränkt sind, sich die Dominanzwirkung des Vorhabens mit zunehmender Entfernung verringert und vorgelagerte Gehölzbestände, Gebäude und das Geländere relief zum Teil Sicht sichteinschränkend wirken, können die Eingriffsintensität und somit die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen als **gering** eingestuft werden. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Auflagen:

-



Datum: 26.02.2025

Unterschrift: